

Ausschussvorlage ASA 21/11
öffentlich vom 30.10.2026

**Schriftliche und mündliche Anhörung
zu Gesetzentwurf Drucks. [21/5219](#)**

Stellungnahmen von Anzuhörenden



**Hessisches Ministerium für Arbeit, Integration,
Jugend und Soziales**

Abteilung II Frauen, Kinder und Jugend
Referat II 4 Prävention und Schutz vor Gewalt
Sonnenberger Straße 2/2a
65193 Wiesbaden

**Landeskoordinierungsstelle der Fachberatung gegen
sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend in Hessen**

Auf der Körnerwiese 5
60322 Frankfurt am Main
kontakt@lksf-hessen.de
www.lksf-hessen.de

**Stellungnahme der LKSF Hessen und ihres Fachstellenrats zum Gesetzesentwurf des
Hessischen Ausführungsgesetzes zum Gewalthilfegesetz (HAGGewHG)**

Am 10.07.2025 haben wir den Entwurf eines Hessischen Ausführungsgesetzes zum Gewalthilfegesetz (HAGGewHG) zur Regierungsanhörung erhalten. Wir bedanken uns für die Möglichkeit, Stellung zu beziehen.

Die Landeskoordinierungsstelle der Fachberatung gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend in Hessen (LKSF Hessen) vernetzt und koordiniert die hessischen Beratungsstellen, die zu sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend arbeiten und Mittel über den Zielbereich 12 der kommunalisierten sozialen Hilfen (Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt) erhalten. Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend unterstützen und begleiten seit Jahren und Jahrzehnten Betroffene von sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend. Die Expertise und Perspektive derer, die Betroffene auf ihrem Weg aus der Gewalt unterstützen, die Betroffenen bei der Bewältigung der erlittenen Gewalt helfen, die gemeinsam mit Betroffenen Perspektiven erarbeiten und die Betroffene auch bei Verfahren vor Gericht unterstützen, bringen wir, die LKSF Hessen und deren Fachstellenrat (sieben Mitglieder aus den Beratungsstellen), ein.

Mit dieser Stellungnahme möchten wir fachliche Hinweise und Empfehlungen zur Umsetzung des HAGGewHG in Hessen einbringen, um auf eine praxisnahe und bedarfsgerechte Umsetzung des Bundesgesetzes in Hessen hinzuwirken.



Im Einzelnen nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu § 1 HAGGewHG

„§ 1 Ausgangsanalyse, Entwicklungsplanung und Finanzierungskonzept

(1) Die Ausgangsanalyse, die Entwicklungsplanung und die Erstellung des Finanzierungskonzepts nach § 8 des Gewalthilfegesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 57) erfolgen erstmalig zum 31. Dezember 2026 und nachfolgend im Abstand von fünf Jahren jeweils zum 31. Dezember.

(2) Den Landkreisen und kreisfreien Städten soll zu Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden, insbesondere hinsichtlich der regionalen Bedarfe.

(3) Träger, die nach § 7 Abs. 6 des Gewalthilfegesetzes als anerkannt gelten, und Träger, die nach § 2 anerkannt sind, sind verpflichtet, bei der Erstellung der Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung mitzuwirken, insbesondere durch die jährliche Übermittlung quantitativer und qualitativer Daten zur Leistungserbringung sowie zur Ausstattung ihrer Schutzeinrichtungen und Fachberatungsstellen im Sinne des § 2 Abs. 4 des Gewalthilfegesetzes (Einrichtungen).“

Einschätzung:

Hierbei ist darauf zu achten, dass die realen Bedarfe festgeschrieben werden. Nicht nur die Bedarfe der Betroffenen, sondern auch die Bedarfe von unterstützenden Personen und Fachkräften sollten in der Analyse und Planung einbezogen und abgebildet werden. Zudem sind die unterschiedlichen Bedarfe spezifischer Personengruppen wie z.B. von Menschen mit Behinderungen oder von Menschen mit Migrations- und Fluchtbiografie zu berücksichtigen.

Auch die geografische Verteilung ist zu beachten. In der Traumaambulanzverordnung (TAV) ist geregelt, dass die Anzahl von Traumaambulanzen dann ausreichend ist, wenn sie nach einer zumutbaren Fahrtzeit erreichbar (§ 7 Abs. 2 S. 1 TAV) sind. Eine Fahrtzeit mit einem Kraftfahrzeug oder öffentlichen Verkehrsmitteln von einer Stunde vom Wohnort wird dort in der Regel als zumutbar angesehen (§ 7 Abs. 2 S. 2 TAV). Eine solche Regelung erachten wir auch für das Erreichen von Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt als notwendig.

Zu § 3 HAGGewHG

„§ 3 Kooperation mit Dritten

Die Kooperation der Einrichtungen nach § 6 Abs. 5 Satz 3 des Gewalthilfegesetzes erfolgt insbesondere mit anderen spezialisierten Hilfsdiensten des Gewalthilfesystems, Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, den Polizei- und



Ordnungsbehörden, der Justiz, den Jobcentern, den Ausländerbehörden, Bildungseinrichtungen, Wohnungsbaugesellschaften und Einrichtungen des Gesundheitswesens. Die Kooperation mit kommunalen Stellen und Behörden umfasst auch die kommunalen Stellen, die für die Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt vom 11. Mai 2011 (BGBl. 2017 II S. 1027) (Istanbul-Konvention), den Gewaltschutz oder die Gleichstellung zuständig sind. Die Kooperation umfasst auch die Mitarbeit in koordinierenden Strukturen, insbesondere durch die Teilnahme an Runden Tischen oder regionalen Netzwerken.“

Einschätzung:

Es ist zu begrüßen, dass das zuständige Ministerium die strukturierte Vernetzungsarbeit innerhalb des Hilfesystems sowie des Hilfesystems mit anderen Hilfsdiensten und Behörden, den Einrichtungen des Gesundheitswesens, den öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, den Polizei- und Ordnungsbehörden, der Justiz sowie mit Bildungseinrichtungen, zivilgesellschaftlichen Strukturen und mit sonstigen relevanten Einrichtungen oder Berufsträgern unterstützt. Wichtig ist, dass dies auch mit entsprechenden finanziellen Mitteln hinterlegt wird, damit die Vernetzungsarbeit nicht auf Lasten der Kernaufgaben stattfindet.

Zu § 4 HAGGewHG

„§ 4 Sicherstellung von Schutz- und Beratungsangeboten in den Jahren 2027 und 2028

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 5 Abs. 1 des Gewalthilfegesetzes in der ab dem 1. Januar 2027 geltenden Fassung weist das Land den Landkreisen und kreisfreien Städten jeweils Mittel für die Träger von Einrichtungen zu. Die Zuweisung erfolgt bis zum 31. Januar eines Jahres.

(2) Die Höhe der in Abs. 1 genannten Zuweisungen bestimmt sich nach Anlage 1. Die Auszahlungen erfolgen vierteljährlich in gleichen Teilen jeweils zum 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November eines Jahres.

(3) Die Mittel für die Einrichtungen sind von den Landkreisen und kreisfreien Städten unverzüglich nach der Auszahlung an die Träger der Einrichtungen weiterzuleiten. Mittel des jeweiligen Jahres nach Anlage 1, die nicht nach Satz 1 an die Träger weitergeleitet wurden, sind dem Land nach Ablauf des Kalenderjahres binnen zwei Monaten zurückzuzahlen. Wenn im Laufe eines Kalenderjahres erkennbar wird, dass Mittel nicht mehr an Träger weiterzuleiten sind, haben die Landkreise und kreisfreien Städte das Land unverzüglich hierüber zu informieren und diese Mittel binnen eines Monats nach Mitteilung zurückzuzahlen.

(4) Soweit die Landkreise und kreisfreien Städte von den Trägern der Einrichtungen Rückerstattungen der weitergeleiteten Mittel erhalten haben, weil diese nicht oder nicht für Zwecke der Sicherstellung von Schutz- und Beratungsleistungen nach § 5 des Gewalthilfegesetzes verwendet wurden, haben die Landkreise und kreisfreien Städte diese Mittel unverzüglich an das Land zurückzuzahlen.

(5) Die Auswahl der Einrichtungen, an deren Träger die Landkreise und kreisfreien Städte die Mittel weiterleiten, bestimmt sich nach Maßgabe der Anlage 2. Dabei können die Landkreise und kreisfreien Städte entscheiden, wie sie die Mittel jeweils unter den in der Anlage aufgeführten Einrichtungen aufteilen, wenn mehrere Einrichtungen aufgeführt sind. Die Landkreise und kreisfreien Städte sollen dabei den Stellen- und Leistungsumfang sowie die



finanzielle Leistungsfähigkeit der aufgeführten Einrichtungen berücksichtigen, um eine angemessene Verteilung der Mittel zu gewährleisten. Soweit ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt abweichend von Satz 1 zugewiesene Mittel an eine Einrichtung vergeben will, die nicht in der Anlage 2 aufgeführt ist, bedarf dies der Zustimmung des für Frauen- und Gleichstellungspolitik zuständigen Ministeriums.

(6) Die Landkreise und kreisfreien Städte berichten dem für Frauen- und Gleichstellungspolitik zuständigen Ministerium für das abgelaufene Jahr jeweils bis zum 28. Februar des Folgejahres über

1. die Verwendung der Zuweisungen,
2. die Höhe eingesetzter Eigenmittel,
3. die Höhe der Kostenübernahmen durch örtliche Leistungsträger aufgrund bestehender Leistungsansprüche, insbesondere nach § 16a Nr. 3 und § 22 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, sowie über Kostenerstattungen nach § 36a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch.

In den Fällen des Satz 1 Nr. 3 sind die Landkreise und kreisfreien Städte verpflichtet, dem Land die ausgezahlten Zuweisungsbeträge in Höhe der Kostenübernahmen und Kostenerstattungen durch kommunale Leistungsträger zu erstatten. Die zu erstattende Leistung ist durch einen schriftlichen Verwaltungsakt festzusetzen.“

Einschätzung

Es erschließt sich nicht, warum die hessischen Beratungsstellen gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend, die bisher Mittel aus dem Zielbereich 12 der kommunalisierten sozialen Hilfen erhalten, keine Mittel über das HAGGewHG erhalten sollen und in Anlage 2 nicht aufgeführt sind.

In Hessen beraten 23 der Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend neben anderen Zielgruppen auch Frauen, die in Kindheit, Jugend oder Erwachsenenalter sexualisierte Gewalt erlebt haben und im Erwachsenenalter Hilfe in Anspruch nehmen. Dafür erhalten sie neben den Mitteln aus dem Zielbereich 12 der kommunalisierten Hilfen teilweise zusätzliche Mittel aus den Gebietskörperschaften und generieren darüber hinaus Eigenmittel. Die Zielgruppe von Frauen, die sexualisierte Gewalt erlitten haben, zählt - auch in Anlehnung an die Istanbulkonvention¹ - zu gewaltbetroffenen Personen nach § 2, Abs. 3 GewHG.

Denn wenngleich sexualisierte Gewalt (s. ausführlicher unten im Abschnitt *Allgemeines*) alle Geschlechter betrifft, spiegelt die ungleiche größere statistische Betroffenheit von Mädchen die gesellschaftlichen Machtverhältnisse zuungunsten von weiblich gelesenen Menschen wider:

¹ Gemäß dem Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbulkonvention, Kapitel 1, Artikel 3 d) bezeichnet der Begriff *geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen* solche Gewalt, die Frauen unverhältnismäßig stark betrifft; der Begriff *Frauen* umfasst auch Mädchen unter achtzehn Jahren (Kapitel 1, Artikel 3 f).



Mädchen sind etwa viermal häufiger von sexualisierter Gewalt betroffen als Jungen, während die Tatpersonen in rund 95 % der Fälle männlich sind (vgl. Dunkelfeldstudie des ZI 2025²). Dass Betroffene von sexualisierter Gewalt oft erst im Erwachsenenalter und damit viele Jahre nach den Taten Hilfe in Anspruch nehmen, ist Teil der oft traumatisierenden Auswirkungen der Gewalt. Auch in der Gesetzesbegründung zum GewHG wird explizit darauf verwiesen, dass auch in Kindheit und Jugend liegende Gewalterfahrungen eines Erwachsenen eine Betroffenheit und damit den Rechtsanspruch auf Beratungs- und Unterstützungsleistungen begründen, und zwar insbesondere bei sexualisierter Gewalt.³

Sexualisierte Gewalt stellt eine Form der geschlechtsspezifischen Gewalt dar. Erwachsene Frauen haben nach erlittener sexualisierter Gewalt einen Anspruch auf Unterstützung nach dem GewHG. Um entsprechende Beratungsangebote nach § 5 GewHG sicherstellen zu können, ist es notwendig, dass unter § 4 HAGGewHG auch die Finanzierung der genannten Beratungsstellen aus dem Zielbereich 12 der kommunalisierten sozialen Hilfen geregelt wird.

Dabei ist unbedingt darauf zu achten, dass ein möglicher Rückzug der Gebietskörperschaften aus der Finanzierung von Leistungen der Fachberatungsstellen, der in Reaktion auf das HAGGewHG zu befürchten steht, entweder verhindert oder kompensiert wird, indem die zur Verfügung gestellten Landesmittel nach HAGGewHG entsprechend angepasst werden.

Sollte das nicht gelingen, hätte das erhebliche negative Auswirkungen auf das Hilfesystem und die Versorgungslage von Betroffenen in Hessen.

Zu § 5 HAGGewHG

„§ 5 Sicherstellung von Schutz- und Beratungsangeboten ab dem Jahr 2029

(1) Das Land finanziert die Träger der Einrichtungen, die einen Anspruch auf eine angemessene öffentliche Finanzierung nach § 5 Abs. 3 des Gewalthilfegesetzes haben, nach Maßgabe des auf der Ausgangsanalyse und der Entwicklungsplanung beruhenden Finanzierungskonzepts nach § 1 Abs. 1. Die Finanzierung muss von den Trägern der Einrichtungen beantragt werden.

(2) Die Festsetzung der Zuweisung und die Auszahlung der Zuweisungsbeträge erfolgen jährlich.

² Die Betroffenenrate bei Frauen lag in der Studie bei 20,6 Prozent und bei Männern bei 4,8 Prozent (vgl. ZI Mannheim: <https://www.zi-mannheim.de/institut/news-detail/nationale-dunkelfeldstudie-fast-13-prozent-der-befragten-von-sexualisierter-gewalt-betroffen.html>. Aufgerufen am 06.08.2026).

³ Vgl. Drucksache 20/14025 S. 29.



(3) Die zuständige Behörde ist berechtigt, bei den Empfängern der Zuweisung die ordnungsgemäße Verwendung der bereitgestellten Landesmittel und die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu überprüfen. Die Überprüfung kann vor Ort oder durch Anforderung von Unterlagen und Informationen, die die Mittelverwendung transparent machen, erfolgen.

(4) Soweit die Zuweisung nicht für Zwecke der Sicherstellung von Schutz- und Beratungsangeboten nach § 5 des Gewalthilfegesetzes verwandt wurde, sind die Träger der Einrichtungen verpflichtet, die ausgezahlten Zuweisungsbeträge zu erstatten. Die zu erstattende Leistung ist durch einen schriftlichen Verwaltungsakt festzusetzen. § 49a Abs. 2 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend.“

Einschätzung:

Wir regen an, auch die Vorlage eines fachlichen Konzepts als Voraussetzung zu nennen.

Das Stellen von Anträgen ist mit erheblichem Arbeitsaufwand und zeitlichen Ressourcen verbunden, sodass eine Gewährung mit einer längeren Laufzeit effizient und ressourcenschonend ist. Es könnte z.B. daran gedacht werden, die Bewilligung von Förderanträgen in einem fünf Jahre Turnus orientiert an die Entwicklungsplanung in § 1 Abs. 1 HAGGewHG zu koppeln.

Zu § 7 HAGGewHG

„§ 7 Dokumentationspflichten

Die Einrichtungen, deren Träger eine Finanzierung nach § 5 erhalten, haben die von ihnen aufgrund von Schutz-, Beratungs- und Unterstützungsanfragen erbrachten Leistungen zu dokumentieren.“

Einschätzung:

Zu berücksichtigen ist, dass anonyme Beratung für einige Betroffene von sexualisierter Gewalt zu Beginn oder auch über einen längeren Beratungszeitraum zwingende Voraussetzung ist, um eine Beratung wahrnehmen zu können. Mit dem Gebot der Einzelfalldokumentation ist dies nicht möglich. Es ist dringend erforderlich, anonyme Beratung zu ermöglichen.

Zu § 8 HAGGewHG

„§8 Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

Die für Frauen- und Gleichstellungspolitik zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Regelungen zu treffen über

1. die Trägeranerkennung nach § 2, insbesondere zum Verfahren,
2. die Finanzierung der Träger von Einrichtungen nach § 5 in Verbindung mit § 1 Abs. 1, insbesondere zum Verfahren der Festsetzung, der Auszahlung, der Prüfung der Mittelverwendung und der Rückforderung,



3. die Dokumentation nach § 7, insbesondere zu deren Umfang, Inhalt und Form und
4. das Verfahren nach § 4 Abs. 3 des Gewalthilfegesetzes sowie die Übertragung der Zuständigkeit für dieses Verfahren.“

Einschätzung

Bei der Finanzierung von Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt ist unbedingt darauf zu achten, dass diese ihre institutionelle Funktion dauerhaft erfüllen und eine Hilfestruktur vorhalten können. Erfahrungsgemäß wenden sich Frauen, die in der Vergangenheit Gewalt erlitten haben, dann an Beratungsstellen wenden, wenn sie sich in Krisensituationen befinden und kurzfristig Hilfe benötigen. Sollte eine Finanzierung über Fallpauschalen geregelt werden und in einem Jahr das Beratungsaufkommen sinken, hätte dies zur Folge, dass, die Versorgung von Ratsuchenden im nächsten Jahr nicht mehr gewährleistet werden könnte. Eine verlässliche Versorgung von Frauen, die geschlechtsspezifische Gewalt erlitten haben, benötigt daher eine langfristig gesicherte Finanzierung der Fachberatungsstellen, an die sie sich wenden können.

Allgemeines

Das Gewalthilfegesetz normiert Ansprüche für Frauen sowie Kinder und Jugendliche, die geschlechtsspezifische oder häusliche Gewalt gegenüber nahestehenden Dritten miterlebt haben oder miterleben.

Damit fallen allerdings Transmänner, inter- und nonbinäre Personen sowie Männer aus dem Anwendungsbereich heraus. Dies stellt ein Problem dar, weil auch diese Personengruppen von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen sind. Auch wenn Jungen* und Männer* seltener von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen sind, ändert das nichts daran, dass es auch gegen diesen Personenkreis geschlechtsspezifische Gewalt wie sexualisierte Gewalt gibt. Aufgrund von traditionellen Männlichkeitsbildern („Männer kennen keinen Schmerz“, „Männer sind keine Opfer“) ist es für diese Betroffenengruppe oft schwierig, selbst zu erkennen, dass ihnen Gewalt widerfahren ist und im Anschluss einen Hilfebedarf zu äußern und diesen auch anzunehmen. Zudem gibt es wenig Hilfsangebote, so dass diese Situation zementiert wird, wenn sie vom Gewalthilfegesetz ausgeschlossen werden. Es sollten alle Betroffenen geschlechtsspezifischer Gewalt umfasst sein und Hessen kann, wie es in anderen Bundesländern auch diskutiert wird, seinen Anwendungsbereich öffnen. Zudem sehen wir darin die Möglichkeit, traditionelle



Rollenbilder aufzubrechen, wenn die Gesetzgebung ein Zeichen setzt und auch Jungen* und Männer* als Betroffene von geschlechtsspezifischer Gewalt anerkennt. Andernfalls wächst aus unserer Sicht die Gefahr, dass sich bestehende Rollenbilder noch stärker manifestieren. Eine entsprechende gesetzliche Regelung kann gesellschaftliche Diskussionen anstoßen und Geschlechterstereotype kritisch hinterfragen.

Es ist wichtig, im Blick zu haben, dass das Gewalthilfegesetz Ansprüche für Frauen und mitbetroffene Kinder begründet, aber Kinder und Jugendliche bei eigener Betroffenheit auf das SGB VIII verwiesen werden. Die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe bleiben also auch weiterhin dringend erforderlich. Es ist darauf zu achten, dass finanzielle Mittel, die durch das Gewalthilfegesetz kommen, zusätzlich zur Verfügung gestellt werden und bestehende Förderungen nicht gekürzt werden.

Außerdem ist ein gutes Schnittstellenmanagement erforderlich – wie zum Beispiel in Konstellationen, in denen eine Jugendliche in einer Beratungsstelle beraten wird und während des Beratungsprozesses 18 Jahre alt wird. Die Frau sollte dann die Beratungsstelle nicht wechseln müssen. In Hessen beraten 23 Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt sowohl Kinder und Jugendliche als auch erwachsene Betroffene. Es ist darauf zu achten, eine Umsetzung zu gewährleisten, die es Beratungsstellen möglich macht, keine Zielgruppe aufgeben zu müssen und nicht mit zusätzlichem bürokratischem Aufwand konfrontiert zu werden.

Grundsätzlich bleibt es problematisch, dass Kinder und Jugendliche keinen Anspruch auf Beratung nach dem GewHG und damit keinen Anspruch auf spezialisierte Beratung haben. Dass das Schutzniveau bei Erwachsenen, die einen Anspruch auf spezialisierte Fachberatung nach dem GewHG haben, und Kindern, die lediglich den allgemeinen Beratungsanspruch nach § 8 Abs. 3 SGB VIII haben, unterschiedlich ist, erscheint nicht nachvollziehbar. Auch hier wäre es zu befürworten, wenn Kinder und Jugendliche einen Anspruch auf spezialisierte Beratung erhalten.

Zudem sollten Präventionsangebote sowie Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit sowie die Beratung von unterstützenden Personen vom HAGGewHG umfasst werden.

Der Rechtsanspruch auf Schutz und Beratung besteht unabhängig von Herkunft oder Einkommen, für Menschen ohne gesicherten Aufenthaltsstatus stellen sich aber dennoch Hürden. Es kann für Betroffene notwendig sein, eine Einrichtung, die sich weit entfernt von der



gewaltausübenden Person befindet, aufzusuchen. Denkbar ist auch, dass die Einrichtung vor Ort keine Kapazitäten mehr frei hat. Für Menschen in einem Asylverfahren oder mit einer Duldung gestaltet sich das schwierig, da sie nicht wissen, ob ihre Wohnsitzauflage aufgehoben wird. Hierauf sollte in der Umsetzung geachtet werden. Eine Datenweitergabe zum Schutz Betroffener ohne Aufenthaltstitel an die Ausländerbehörde ist zu unterlassen.

Gerne stehen die Mitglieder des Fachstellenrats sowie die Mitarbeitenden der LKSF für einen fachlichen Austausch zur Verfügung. Für Rückfragen oder Terminkoordinationen stehen die Mitarbeitenden der LKSF jederzeit zu Verfügung.

Gezeichnet am 21.08.2026

Anika Nagel, Wildwasser Wiesbaden

Katja Hölscher, Der Kinderschutzbund Ortsverband Westkreis Offenbach

Lisa Uhlig, Wildwasser Marburg

Florian Schmidt, Halte.Punkt pro familia Offenbach

Annemarie Selzer, faX Fachberatungsstelle bei sexualisierter Gewalt in Stadt und Landkreis Kassel

Barbara Behnen, Wildwasser Gießen

Johanna Zapf Messias, Der Kinderschutzbund Bezirksverband Darmstadt

Johannes Höing, LKSF Hessen

Kontakt:

LKSF Hessen

Auf der Körnerwiese 5

60322 Frankfurt

kontakt@lksf-hessen.de

Berlin, 20.10.2026

STELLUNGNAHME

Deutscher Juristinnenbund e.V.

Vereinigung der Juristinnen,
Volkswirtinnen und Betriebswirtinnen

Geschäftsstelle / Office:

Kronenstr. 73 • D-10117 Berlin

Telefon: +49 30 4432700

geschaeftsstelle@djb.de • <https://www.djb.de>

zum Hessischen Ausführungsgesetz zum Gewalthilfegesetz (HAGGewHG)

Der Deutsche Juristinnenbund e.V. (djB) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen mündlichen Anhörung des Arbeits- und Sozialpolitischen Ausschusses des Hessischen Landtags zum Gesetzentwurf des Hessischen Ministeriums für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales zum „Hessischen Ausführungsgesetz zum Gewalthilfegesetz (HAGGewHG)“.

Wir nehmen wie folgt Stellung:

Ziel des nach großen politischen Kraftanstrengungen beschlossenen Gewalthilfegesetzes des Bundes (GewHG) ist die bundesweite Bereitstellung eines bedarfsgerechten Netzes an Schutz- und Beratungsangeboten bei häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und ihre Kinder, wofür die Länder ab 2027 die Sicherstellungsverantwortung tragen. Der Umsetzungsentwurf des Hessischen Ministeriums für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales trägt dieser gesetzlichen Zielrichtung Rechnung und regelt das Recht auf konkrete Hilfe von Gewaltbetroffenen. Das Land übernimmt die zentrale Planungsverantwortung, schafft ein landesrechtliches Anerkennungsverfahren und will die Finanzierung ab 2029 unmittelbar auf die Landesebene verlagern. Der Entwurf enthält aber auch Lücken.

In einigen Aspekten sieht der djB Klarstellungsbedarf, fordert Ergänzungen oder alternative Gestaltungsmöglichkeiten.

A. Umfang der Regelung sollte erweitert werden

Die Sicherstellungsverantwortung des Landes bezieht sich gemäß § 5 Abs. 1 GewHG auf die Schutz- und Beratungsangebote des § 1 Abs. 2 Nr. 1 GewHG. Allerdings werden im GewHG selbst weitere Maßnahmen erwähnt wie z.B. Prävention, Täter- und Öffentlichkeitsarbeit, die ebenfalls der Aufgabenerfüllung dienen und auch in die Ausgangsanalyse gemäß § 8 GewHG einzubeziehen sind. Der djB regt an, dass das Land Hessen diese Aspekte bereits in den aktuellen Gesetzentwurf mit einarbeiten sollte.

B. Konkretisierung für die Entwicklungsplanung wünschenswert

Zum 31.12.2026 bereits sollen die hessischen Landkreise, Kommunen und kreisfreien Städte nach § 1 HAGGewHG-E Gelegenheit zur Stellungnahme in Bezug auf die Ausgangsanalyse, die Entwicklungsplanung und auf das Finanzierungskonzept bekommen. Auch die Träger von Schutzeinrichtungen sollen an den Analysen mitwirken. Dies ist landesweit zur Vorbereitung des HAGGewHG nach Kenntnis des djB bereits erfolgt. Für die Zukunft wären transparente materielle Kriterien, welche Anforderungen an Schutzeinrichtungen bestehen, welchen Beitrag sie zu Prävention und Täterarbeit leisten und eine verbindliche Beteiligung der Fachpraxis und auch ein Verfahren für bislang nicht berücksichtigte Träger von Hilfeeinrichtungen wünschenswert. Nur so kann verhindert werden, dass der heute aktuelle Bedarf als späterer Bedarf festgestellt wird.

C. Schwachstelle im Finanzierungsverfahren 2027/2028

Für die Finanzierung der Sicherstellungsverantwortung wird ein zweistufiges Verfahren vorgeschlagen: in der ersten Stufe zunächst nur für die Jahre 2027 und 2028 (§ 4 HAGGewHG-E) sowie in § 5 HAGGewHG-E, in einer zweiten Stufe sodann ab 2029.

Für die Jahre 2027 und 2028 wird in § 4 HAGGewHG-E die bisherige Finanzierung des Landes für Schutzstrukturen leicht modifiziert. Aus den drei bisherigen Komponenten - kommunalisierte Landesmittel, kommunale Kofinanzierung und Eigenmittel der Träger der Einrichtungen - wird unter Berücksichtigung von geplanten Kapazitätserweiterungen der in der Anlage 1 aufgeführte Zuweisungsbetrag ermittelt. Dieser wird nun vom Land an die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte vierteljährlich überwiesen. Diese leiten die Mittel an die in der Anlage 2 genannten Institutionen weiter, wobei sie bei mehreren Einrichtungen ein Auswahlermessen haben.

Hinsichtlich der Höhe sollen der Stellen- und Leistungsumfang der Einrichtungen sowie deren finanzielle Leistungsfähigkeit berücksichtigt werden (§ 4 Abs. 5 HAGGewHG-E). In der Begründung dazu heißt es: „Hierdurch wird den Landkreisen und kreisfreien Städten die Möglichkeit eingeräumt, im Rahmen der Auswahlentscheidung Trägern Mittel nicht zwangsläufig auszukehren, sofern diese hierauf nicht angewiesen sind. Die Höhe der Mittel, die bisher aus kommunalisierten Landesmitteln und kommunalen Mitteln an die einzelnen Einrichtungen geflossen sind, soll bei der Verteilung der Budgets an die einzelnen Einrichtungen jeweils nicht unterschritten werden.“

Trotz der garantierten Untergrenze für einzelne Einrichtungen steht zu befürchten, dass Schutzeinrichtungen bis zum Jahre 2029 einer nicht überprüfbaren Auswahlentscheidung unterworfen werden und dann möglicherweise einen Teil der Kosten für die Inobhutnahme gefährdeter Frauen und Kinder nicht erstattet bekommen, wenn ihre Ausstattung als ausreichend angesehen wird, weil sie entsprechend der Gesetzesbegründung zu § 4 Abs. 5 HAGGewHG-E „nicht darauf angewiesen sind“. Dies widerspricht nach Auffassung des djb § 5 Abs. 3 GewHG, der am 01.01.2027 in Kraft tritt und wie folgt lautet: „Die Träger der Einrichtungen, die zur Sicherstellung des Netzes an Schutz- und Beratungsangeboten nach Absatz 1 entsprechend der Entwicklungsplanung nach § 8 Absatz 1 und 2 erforderlich sind, haben Anspruch auf eine angemessene öffentliche Finanzierung.“ Die Vorschrift hat nämlich erhebliche praktische Bedeutung: Sie begründet erstmals einen gesetzlichen Anspruch bestimmter Träger von Frauenhäusern und Fachberatungsstellen auf eine angemessene öffentliche Finanzierung. Voraussetzung ist nach § 8 GewHG allein, dass sie nach der jeweiligen landesrechtlichen Entwicklungsplanung zur Sicherstellung des erforderlichen Hilfesystems benötigt werden. Die Angemessenheit der Ausstattung ist kein taugliches Kriterium.

D. Regelungslücken des Entwurfs

Der Entwurf des HAGGewHG-E sieht noch keine Regelung für die nach § 4 GewHG erforderliche Stelle vor, die nachrangig zu den von den gewaltbetroffenen kontaktierten Schutzeinrichtungen die Vermittlung einer konkreten und freien Schutzeinrichtung garantiert. Sollten die Bundesländer sich hier zu einer zentralen Stelle vereinbaren, wäre dies — bei Berücksichtigung aller datenschutzrechtlichen Belange — der richtige Weg, Schutzsuchenden auch bundesweit eine Unterbringung zu ermöglichen. Sollte diese Vereinbarung der Länder nicht zustande kommen, ist eine solche Koordinationsstelle auch für Hessen schnellstmöglich einzurichten, die entsprechende Öffnungsklausel müsste in den Entwurf des HAGGewHG aufgenommen werden.

Eine weitere Lücke enthält der Entwurf zu den Qualitätsanforderungen an die Einrichtungen. § 6 GewHG enthält Anforderungen an angemessene Personalausstattung, fachliche Qualifikation und grundsätzlich hauptamtliche Beschäftigung, fachliche Konzepte und Qualitätssicherung, Schutzkonzepte einschließlich eines Kinderschutzkonzepts, geeignete Räume, Sicherheit, Privatsphäre und Barrierefreiheit, einfache Kontaktaufnahme sowie grundsätzlich eine 24-stündige Ruf- und Aufnahmebereitschaft

der Schutzeinrichtungen. Das Bundesgesetz ordnet ausdrücklich an, dass diese Vorgaben durch Landesrecht näher ausgestaltet werden, und verpflichtet die Einrichtungen, sie spätestens zum 28. Februar 2027 einzuhalten. Der hessische Entwurf konkretisiert davon bislang lediglich die Kooperation nach § 6 Abs. 5 Satz 3 GewHG. § 3 zählt hierzu zahlreiche Kooperationspartner auf. Eine landesrechtliche Konkretisierung der übrigen Qualitätsbereiche findet sich im Entwurf nicht. Ebenso enthält § 8 HAGGewHG-E keine Verordnungsermächtigung für Qualitätsstandards. Der djb fordert, die Entwicklung solcher Qualitätsstandards in Zusammenarbeit mit den Trägern der Schutzeinrichtungen zu entwickeln und den Bedürfnissen gewaltbetroffener Frauen damit konkret Rechnung zu tragen. Der Entwurf enthält zudem leider keine eigenständige Regelung über die Unterstützung mitbetroffener Kinder. Das GewHG enthält dagegen in § 4 Abs. 4 GewHG (Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendhilfe) und § 6 GewHG (Qualitätsanforderungen zu Gunsten von Kindern) besondere Regelungen. Das Unionsrecht verstärkt diese Anforderung. Art. 31 Gewaltschutzrichtlinie verlangt spezifische, alters- und entwicklungsangemessene Unterstützung für Kinder, die Opfer oder Zeug*innen von Gewalt gegen Frauen oder häuslicher Gewalt geworden sind; ausdrücklich genannt werden medizinische, emotionale, psychosoziale, psychologische und pädagogische Hilfen. Die Umsetzungsfrist endet am 14.07.2027. Die Betreuung von mitbetroffenen Kindern erfordert aber besondere personelle Ressourcen und geeignete Räume, die auf Länderebene bereitzustellen sind. Auch dies wäre dringend nachzuholen.

Personen mit besonderen Bedarfen wie Behinderungen, Beeinträchtigungen oder mangelnden Sprachkenntnissen müssen durch Einrichtungen angemessen unterstützt werden. Es muss weiterhin gewährleistet werden, dass sämtliche Personen, inklusive derer mit ungesichertem Aufenthaltsstatus, einen effektiven Zugang zu Einrichtungen haben. Nach der EU-Gewaltschutzrichtlinie, die die Mitgliedstaaten bis zum 14.07.2027 umsetzen müssen, müssen spezialisierte Unterstützungsdienste, die leicht zugänglich und verfügbar sind, und ausreichende personelle und finanzielle Ressourcen für Gewalthilfe bereitgestellt werden. Werden solche Dienste von nichtstaatlichen Organisationen erbracht, müssen sie angemessen finanziert werden. Personen, die intersektionaler Diskriminierung ausgesetzt sind und dadurch ein erhöhtes Gewaltrisiko tragen, steht besondere Unterstützung zu. Auch die Istanbul-Konvention verpflichtet die Mitgliedstaaten zur diskriminierungsfreien Gewährleistung von Schutz-, Unterstützungs- und Beratungsangeboten. Es muss ausreichend Unterstützungsdienste geben, die Kapazitäten für Menschen mit Behinderungen einschließlich persönlicher Assistenz haben. Schutzunterkünfte müssen unabhängig von Nationalität, Wohnort oder Aufenthaltsstatus zugänglich sein. Derzeit stehen dem die Meldepflicht nach § 87 AufenthG und die Wohnsitzauflage nach §§ 12 und 12a AufenthG noch entgegen, denn Frauen mit ungesichertem Aufenthaltsstatus suchen wegen aufenthaltsrechtlicher Folgen Schutzunterkünfte teils gar nicht erst auf. Aus Sicht des djb genügt es deshalb nicht, vorhandene spezialisierte Beratungsstellen in Anlage 2 aufzuführen. Die Planung muss systematisch prüfen, welche Frauen derzeit keinen Zugang finden oder nur mit zusätzlichen Vorkehrungen aufgenommen werden können. Daraus folgt keine Erwartung, jede Einrichtung müsse jeden denkbaren Bedarf allein erfüllen. Benötigt wird vielmehr ein System aus möglichst zugänglichen Regelangeboten, kurzfristig verfügbaren Vorkehrungen und ausreichend finanzierten spezialisierten Angeboten. Die zusätzlichen Kosten – etwa für Assistenz, Sprachvermittlung oder barrierefreie Kommunikation – müssen im Finanzierungssystem berücksichtigt werden.

E. Warten auf die Rechtsverordnung

Ab 2029 findet gemäß § 5 HAGGewHG-E auf Antrag eine direkte Finanzierung der Einrichtungen durch das Land statt, das heißt ohne Umweg über die Landkreise und kreisfreien Städte. Da hier die Einzelheiten durch eine Rechtsverordnung geregelt werden sollen (§ 8 Nr. 2 HAGGewHG-E), ist diese abzuwarten.

Stellungnahme der Koordinierungsstelle der hessischen Frauennotrufe und Frauenberatungsstellen (für die LAG der NuBs) zum

Entwurf eines Hessischen Ausführungsgesetzes zum Gewalthilfegesetz (HAGGewHG)

18. August 2026

Erweiterte Stellungnahme

anlässlich der öffentlichen mündlichen Anhörung des Arbeits- und Sozialpolitischen Ausschusses im Hessischen Landtag, 5. November 2026

zum - Gesetzentwurf Drucksache 21/5219 - Hessisches Ausführungsgesetz zum Gewalthilfegesetz

20. Oktober 2026

Ansprechpartnerin Angela Wagner

Koordinierungsstelle der hess. Frauennotrufe und Frauenberatungsstellen

c/o Beratungsstelle Frauennotruf Frankfurt, Kasseler Straße 1 A, 60486 Frankfurt am Main,

info@frauennotruf-frankfurt.de

Die Koordinierungsstelle der hessischen Frauennotrufe vertritt zehn Einrichtungen, die in der LAG der NuBs (Landesarbeitsgemeinschaft der hessischen Frauennotrufe und Frauenberatungsstellen) zusammengeschlossen sind. Diese Frauennotrufe und Frauenberatungsstellen bieten von Gewalt betroffenen Frauen und Mädchen telefonische, persönliche und Online-Beratung, Hilfe in der Krise und Unterstützung bei Klärungs- und Bewältigungsprozessen. Die Fachberatungsstellen qualifizieren zudem Fachkräfte zu geschlechtsspezifischer Gewalt.

2026 konnten von diesen Einrichtungen 3.476 Frauen durch 12,8 VZÄ beraten werden, wobei ein Beratungsprozess eine bis 10 oder in Einzelfällen mehr Beratungen umfasst.

Anmerkungen zum HAGGewHG

Die in der LAG der hess. NuBs vertretenen Einrichtungen begrüßen den vom Hessischen Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales vorgelegten Entwurf und den Grundsatz, „das historisch gewachsene und „gut aufgestellte“ hessische Frauenhilfesystem in seiner Struktur und der Anzahl der derzeitigen Einrichtungen zu erhalten“ (Ihr Anschreiben vom 10. Juli 2026, S. 3). Anzumerken ist, dass wir das hessische Frauenunterstützungssystem keineswegs als „gut aufgestellt“ betrachten. Lücken in der Versorgung gibt es reichlich. Es reicht nicht aus, dass auf den Erhalt fokussiert wird. **Das Gewalthilfegesetz fordert und will den expliziten und deutlichen Ausbau des Frauenunterstützungssystems. Hier greift der vorliegende Gesetzesentwurf zu kurz.**

Wir begrüßen ebenfalls, dass das Ministerium sich bei der Umstellung auf eine gesetzliche Landesfinanzierung Zeit lässt und hoffen, dass eine seitens des Ministeriums nicht intendierte Mittelkürzung oder Umverteilung (durch einzelne Landkreise und Kommunen) in der Übergangszeit verhindert werden kann.

Der unter § 3 gefassten **Kooperations- und Vernetzungserfordernis**, mit allen relevanten Stellen im Unterstützungssystem bis hin zu regionalen Netzwerken, stimmen wir ebenfalls gerne zu. Wir betonen jedoch, dass die angesprochene Netzwerkarbeit mit genügend Zeit und Geld unterlegt werden muss. Die **Koordinierungsstelle** der hess. Frauennotrufe muss ebenfalls finanziell deutlich besser aufgestellt werden.

Ebenso freut uns die aus unserer Sicht **unverzichtbare Einbeziehung** der kommunalen Ebene.

Die im § 7 genannten **Dokumentationspflichten** müssen mit dem Unterstützungssystem gemeinsam ausgearbeitet und festgelegt werden.

Die in **Anlage 1** aufgelisteten Mittel sind für uns bedauerlicherweise nicht transparent und somit nicht nachvollziehbar. Hier werden auch Einrichtungen aufgeführt, die bisher fast ausschließlich über Landesmittel finanziert wurden. Die Berechnungsgrundlagen sollten offengelegt werden.

Wir befürchten, dass die Finanzierung der ambulanten Beratung, dadurch, dass der Ausbau der Frauenhauskapazitäten in etlichen Landkreisen bewusst nicht angegangen wurde und dadurch nun prioritär erscheint, zweitrangig zurückbleibt. „Dies wird der Zielsetzung des GewHG und den Bedarfen gewaltbetroffener und gefährdeter Personen nicht gerecht.“¹

Zudem befürchten wir, dass wie in der Vergangenheit in Hessen bereits üblich, die **Perspektive der Beratungsstellen, die gegen sexualisierte Gewalt arbeiten** (Vergewaltigung, Nötigung, sexuelle Belästigung in der Öffentlichkeit, sexuelle Belästigung im Arbeitsverhältnis) kaum berücksichtigt wird.

Auch der Fokus der Bestandsanalyse lag auf der Versorgung von Frauen und deren Kindern, die in einem Frauenhaus aufgenommen werden müssen, da sie keine anderen Möglichkeiten der Unterbringung haben, sowie auf der sog. häuslichen Gewalt – **kaum im Fokus waren hingegen die oben genannten Formen sexualisierter Gewalt.**

Damit geraten all die Frauen aus dem Blick, die nach Körperverletzungs- und Sexualdelikten vor allem Beratung benötigen. **Also das Gros der von Gewalt betroffenen Frauen².**

Voraussetzung für erfolgreiche Beratung ist, dass Beratungsangebote in allen hessischen Landkreisen und Kommunen bedarfsgerecht (geschlechtergerecht, intersektional und diskriminierungssensibel)³ vorhanden sind. Noch immer ist dies nicht der Fall. Beratungsstellen gegen Gewalt an Mädchen und Frauen müssen dringend **aufgebaut** werden.

Neben dem Aufbau weiterer Beratungsstellen muss auch der **Ausbau der bestehenden Beratungseinrichtungen** vorangetrieben werden. Zudem muss sexualisierte Gewalt im Portfolio von Beratungsstellen explizit benannt werden, damit Betroffene sich angesprochen fühlen. Dies ist umso notwendiger, wenn vor Ort keine spezialisierten Angebote vorhanden sind. Die bisherige Praxis - „Betroffene von sexualisierter Gewalt sind mitgemeint“ - muss endlich beendet werden.

Prävention braucht Öffentlichkeitsarbeit, damit Betroffene, ihr Umfeld, sowie die Fachöffentlichkeit Unterstützungs- und Beratungsangebote finden können. Insbesondere vulnerable Gruppen, auch junge Frauen, hochaltrige Frauen, Frauen mit Einschränkungen, Analphabetinnen etc. benötigen eine gezielte Ansprache, damit Sie die Angebote finden und nutzen. Hinzu kommt, dass die Sprachmittlung finanziert werden muss (Materialien in einfacher und leichter Sprache, Gebärdensprach- und Dolmetscherinnen).

Unsere Beratungs-, Öffentlichkeits- und Fortbildungsarbeit verläuft sehr erfolgreich, in jedem Bereich sind Zuwächse zu verzeichnen, die unweigerlich eine Fülle von weiteren Anfragen nach sich ziehen. **Es gibt eine hohe Nachfrage nach Fortbildungen seitens Firmen, Organisationen und Behörden.** Ebenso fragt die Polizei zunehmend nach Fortbildungen für die häufig wechselnden Beamten und Beamtinnen. **Wir würden gerne mehr fortbilden. 2025 mussten jedoch von den Einrichtungen der NuBs im Durchschnitt 40 % aller Anfragen nach Fortbildungsveranstaltungen abgesagt werden.** Um die Fachöffentlichkeit zu schulen bedarf es deutlich mehr Mittel als bisher im System hinterlegt.

¹ Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zur Umsetzung des Gewalthilfegesetzes (GewHG), 2026, S. 4, <https://www.deutscher-verein.de/empfehlungen>

² Von den 230 Mitgliedsorganisationen des Bundesverbands der Frauennotrufe und Frauenberatungsstellen bff wurden 2025 etwa 102.000 Personen beraten. Von den beratenen Personen waren ca. 80 % Betroffene von Gewalt. 12 % waren Fachkräfte und 8 % Bezugspersonen bzw. Unterstützende aus dem privaten Umfeld. Demgegenüber konnten von den etwa 400 der Frauenhauskoordination FHK angeschlossenen Frauenhäusern 2025 etwa 13.440 Frauen und 15.280 Kinder/Jugendliche in Frauenhäusern aufgenommen werden.

³ Ebd. Empfehlungen des Deutschen Vereins S. 14

Da das Gewalthilfegesetz ausschließlich auf Schutz und Beratung, nicht aber auf Prävention, Fortbildung der Fachöffentlichkeit, Öffentlichkeitsarbeit und Täterarbeit fokussiert, muss die Finanzierung dieser zentralen Themenfelder anders gesichert werden.

Dies betrifft auch die **medizinische Gewaltprävention (medizinische Soforthilfe nach Vergewaltigung)**. Trotz der erfolgreichen Implementierung in 16 Landkreisen, sind wir in Hessen von einer flächendeckenden Versorgung (inkl. der Öffentlichkeitsarbeit, damit Betroffene das Angebot finden) noch weit entfernt.

Nur als „Gesamtpaket“ mit finanziellen Mitteln unterlegt, kann die Arbeit gegen Gewalt an Frauen und Mädchen erfolgreich sein. Hier sehen wir das Land Hessen sowie alle hessischen Kommunen und Landkreise in der Pflicht.

Neue Themen und vulnerable Gruppen, die im Zuge der Bedarfsanalyse oder auch aufgrund aktueller Geschehen relevant werden, müssen ebenfalls finanziert werden.

Die Einrichtungen die zu sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend beraten müssen zudem zwingend in den Kreis der Anspruchsberechtigten aufgenommen werden.

Ebenso muss die Beratung des Umfelds und von Fachkräften möglich sein. Nur so können Betroffene gezielt und schneller erreicht werden.

Die vollständig **anonyme Inanspruchnahme** der Angebote des Unterstützungssystems muss weiterhin gegeben sein (Niedrigschwelligkeit). Zunehmend setzen Betroffene von geschlechtsspezifischer Gewalt auf die Unterstützung von KI und lassen sich von KI-Systemen beraten, auch weil sie diese als niedrigschwellig schätzen. Selbstverständlich erwarten sie auch bei Beratungsstellen eine anonyme Inanspruchnahme.

2025 wurden 1.275 Betroffene (von insg. 3.476) durch die Frauennotrufe und Frauenberatungsstellen (NuBs) auf ihren Wunsch hin **anonym beraten**.

Vor allem **16- und 17-jährige Ratsuchende** müssen anonym beraten werden können, ohne dass eine Verpflichtung entsteht, ihre Eltern oder die Jugendhilfe zu informieren. Weitere, bzw. neue Hürden würden Minderjährigen den Zugang zum Unterstützungssystem erschweren oder sogar unmöglich machen.

Das GewHG sieht für **Frauen mit Behinderungen/Einschränkungen** nur eine „Soll-Vorschrift“ in der Bereitstellung von Beratung und Schutz vor, obwohl sie darauf ab 2032 einen Rechtsanspruch haben. Das ist nicht akzeptabel und muss durch die hessische Umsetzung aufgefangen werden.

Beratung für Frauen mit Einschränkungen muss in ganz Hessen flächendeckend erfolgen. Die Frauennotrufe bieten dies bereits häufig an. Die bisher dafür verwendeten Projektmittel müssen dringend in der Regelförderung berücksichtigt werden. Mit kreativen Lösungen sollte es hessenweit gelingen, Frauen mit Einschränkungen und hochaltrige Frauen zu beraten, auch wenn nicht alle Beratungsstellen sofort behindertengerecht umgebaut oder ausgestattet werden können.

Im Fazit muss das Unterstützungssystem hessenweit auch in ländlichen Regionen niedrigschwellig und diskriminierungsfrei aufgestellt und für alle vulnerablen Gruppen zugänglich sein.

Wir erwarten vom **HMAIJS die Orientierung an den Qualitätsstandards** unseres Bundesverbands (bff), einschließlich **der tarifgerechten angemessenen Bezahlung**. Die Einrichtungen sind personell und

finanziell so auszustatten, dass die Standards gewährleistet werden können. Dazu gehört auch die Finanzierung von Fortbildung für die Mitarbeitenden und Supervision.

Ebenfalls erwarten wir den Verzicht auf **zusätzliche Eigenmittel bzw. deren deutliche Reduzierung**. Es kann nicht länger angehen, dass kleine Träger in ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit finanzielle Mittel generieren müssen. Dies bindet Ressourcen, die dann der inhaltlichen Arbeit nicht mehr zur Verfügung stehen. Große Träger sind hier strukturell deutlich bevorzugt, obwohl im Antigewaltbereich vor allem die kleinen Träger die Beratungslandschaft bei Gewalt gegen Frauen aufgebaut haben. Wir erfüllen Aufgaben von hohem öffentlichen Interesse, und sind wie uns bereits mehrfach bestätigt wurde systemrelevant. Dies sollte entsprechend finanziert werden.

Der **Verwaltungsaufwand** muss deutlich reduziert werden. Dies spricht für Mindest-Förderzeiträume von 3-5 Jahren.

Die ggf. erforderlichen zusätzlichen **IT-Datenschutz und Dokumentationsaufwände** dürfen nicht zu Lasten der Arbeit mit Betroffenen gehen. Die vollständige Finanzierung der Mehrkosten ist zwingend geboten.

Die Bedarfsplanung und Weiterentwicklung des Unterstützungssystems soll sich an der Bedarfsplanung der Istanbul Konvention und den Bedarfen der Betroffenen orientieren. **Eine verbindliche, verstetigte und institutionell verankerte Beteiligung der Fachpraxis an diesen Prozessen ist zwingend erforderlich⁴.**

Auch die im hess. Entwurf angesprochenen **Rechtsverordnungen sollten gemeinsam mit den Trägern ausgestaltet** werden u.a. das Verfahren der Trägeranerkennung und die Regelungen zur Dokumentation.

Bezugnehmend auf unsere Stellungnahme vom 18. August 2026, ergänzen wir am 20. Oktober 2026, anlässlich der öffentlichen mündlichen Anhörung des Arbeits- und Sozialpolitischen Ausschusses im Hessischen Landtag, am 5. November 2026 zum - Gesetzentwurf Drucksache 21/5219 - Hessisches Ausführungsgesetz zum Gewalthilfegesetz wie folgt:

Wir gehen davon aus, dass der Fokus der Debatte zum hessischen Ausführungsgesetz auch weiterhin vor allem auf der stationären Versorgung von gewaltbetroffenen Frauen liegt und möchten mit diesem Beitrag erneut die Wichtigkeit des ambulanten Unterstützungssystems und die Notwendigkeit des Ausbaus betonen. Ambulant werden all die Frauen versorgt, die nach Körperverletzung und Sexualdelikten vor allem Beratung benötigen – also die Mehrheit der von Gewalt betroffenen Frauen. Die 230 Mitgliedsorganisationen des bff haben 2025 etwa 102.000 Personen beraten. Die in der FHK angeschlossenen Frauenhäuser konnten 2025 etwa 13.450 Frauen und 15.300 Kinder unterstützen.

Wir befürchten, dass die Finanzierung der ambulanten Beratung, dadurch, dass der Ausbau der Frauenhauskapazitäten in etlichen Landkreisen bewusst nicht angegangen wurde und nun prioritär erscheint, zweitrangig zurückbleibt.

⁴ Ebd. Empfehlungen des Deutschen Vereins S. 8

Hinzu kommt, dass die Perspektive der Beratungsstellen, die gegen sexualisierte Gewalt arbeiten, kaum berücksichtigt wird.

Anlässlich der Bedarfsanalyse hatten wir dies bereits erläutert und sehen die fehlende Berücksichtigung leider auch in der unter § 3 gefassten Kooperations- und Vernetzungserfordernis bestätigt. Auch wenn dort betont wird, die Auflistung sei nicht abschließend, ist auffällig, dass alle Netzwerkpartnerinnen- und partner, die zum Gelingen der Versorgung nach sexualisierter Gewalt notwendig sind, fehlen.

Obwohl sexualisierte Gewalt und häusliche Gewalt miteinander einhergehen können, handelt es sich um gänzlich unterschiedliche Gewaltformen: Sie folgen verschiedenen Logiken, haben andere Ursachen und treten unterschiedlich in Erscheinung. Folglich braucht es jeweils spezialisierte Beratungskompetenz und Fachexpertise.

Fachberatungsstellen, die zu sexualisierter Gewalt arbeiten, fokussieren auf die Belange von Betroffenen von Vergewaltigung, Nötigung, sexueller Belästigung und bspw. bildbasierter digitaler Gewalt.

Wir stabilisieren, wir klären ab: wer unterstützt, kann sie essen, schlafen, die Kinder betreuen, ist sie sicher dort wo sie lebt, was braucht es an Unterstützungsleistungen? Wir klären auf über medizinische Behandlungen in der Folge von Gewalt. Wir informieren über polizeiliche, juristische Verfahrensabläufe, wir unterstützen bei arbeitsrechtlichen Vorgängen und Vorgehensweisen gegenüber digitalen Plattformen und sozialen Netzwerken. Wir erläutern Zugangswege zur Therapie, wir vermitteln an andere unterstützende Stellen wie z.B. Rechtsanwältinnen, Ärztinnen, Therapeutinnen. Wir unterstützen erneut, wenn ein Prozess naht, besprechen die Befürchtungen im Vorfeld und den Verlauf nach der Urteilsfindung.

Wir setzen bei der Stärkung der bereits existierenden Ressourcen an. Durch unsere Beratungsarbeit kann die Eskalation und das Entstehen von weiteren Übergriffen verhindert werden.

Dadurch, dass sich die Beratungsstellen niedrigschwellig vor Ort befinden (sollen), bleiben die Betroffenen in ihrem sozialen Umfeld. Durch gezielte Unterstützung kann erreicht werden, dass sie i.d.R. die Wohnung, den Arbeitsplatz behalten können. Wir arbeiten präventiv, im Vorfeld von Gewalthandlungen, mit akut Betroffenen und mit Frauen, die sich an uns wenden, wenn das Erlebte schon eine gewisse Zeit zurückliegt, die Folgen aber nach wie vor den Alltag einschränken.

Betroffene benötigen häufig auch längerfristig Stabilisierungsangebote, vor allem bei der gegenwärtig schwierigen Situation, einen Therapieplatz zu finden.

Neben der Beratung Betroffener ist auch die Beratung von Unterstützungspersonen maßgeblich. Bei Vergewaltigung herrschen ganz andere Mythen und Vorstellungsweisen als bei einem körperlichen Angriff im Kontext von Gewalt in Partnerschaften. Diese Angriffe sind noch immer äußerst tabuisiert und schambesetzt. Die Beratung von Angehörigen und dem Freundeskreis ist wichtig, damit diese Betroffene von sexualisierter Gewalt adäquat begleiten und unterstützen können.

Dies gilt selbstverständlich auch für die Beratung von Fachkräften.

Wenn wir über den Ausbau des Unterstützungssystems sprechen, sind sowohl der Aufbau weiterer Beratungsstellen als auch der Ausbau bestehender Beratungseinrichtungen gemeint.

Schon jetzt können wir Anfragen nicht immer so zeitnah bearbeiten, wie wir das für geboten halten, da schlichtweg die Kapazitäten fehlen.

Knapp 35 Beratungs- und Interventionsstellen stehen zehn Frauennotrufen und Frauenberatungsstellen gegenüber, die sich den Themen sexualisierter Gewalt gegen erwachsene Betroffene explizit und sichtbar

widmen.⁵ Zehn! In Hessen fehlt es vor allem an diesen Fachberatungsstellen. **Wir wollen, dass sich in jedem hessischen Landkreis eine Beratungsstelle gezielt dem Thema der sexualisierten Gewalt widmet.** Sexualisierte Gewalt muss im Portfolio der Einrichtung als Schwerpunkt benannt werden, damit sich Betroffene angesprochen fühlen. Die bisherige Praxis „Betroffene von sexualisierter Gewalt sind bei der sog. ‚häuslichen Gewalt‘ mitgemeint“ muss endlich beendet werden.

Die Belange von besonderen Zielgruppen müssen berücksichtigt werden. Um nur einige zu nennen: Frauen mit Einschränkungen, junge Frauen, ältere Frauen, Analphabetinnen. Selbstverständlich muss der Ausbau darauf zielen, dass die Angebote inklusiv und barrierefrei sind.

Die bisherigen deutlichen strukturellen Unterschiede zwischen eher städtisch und eher ländlich geprägten Räumen müssen verringert werden.

Insgesamt ist in der vorgelegten Verteilung der Mittel eine Bevorteilung des Bereichs Südhessen zu sehen. Uns ist bewusst, dass die Mittel in den ersten Jahren in Teilen auch die Gegebenheiten fortschreiben, aber mit dem Gewalthilfegesetz sollte ab sofort versucht werden, die Versorgung zu verbessern, wo sie bislang lückenhaft ist.

Flankiert wird die Beratung durch Fortbildungs- und Präventionsmaßnahmen. Mit diesen sollen andere Berufsgruppen, insbesondere aus dem Gesundheitswesen, Justiz, Polizei, Bildung, Verwaltung, aber auch Betriebe und Unternehmen bspw. beim Thema sexuelle Belästigung in die Lage versetzt werden, mit Gewaltbetroffenen adäquat und traumasensibel umzugehen und angemessen zu verweisen. So können weitere Belastungen verringert und vermieden werden.

Unter diesem Aspekt kommt der Präventions- und Fortbildungsarbeit eine zentrale Bedeutung zu. Wir sensibilisieren, damit die Versorgung besser gelingt; wir informieren, damit die Wirksamkeit von Interventionen erhöht wird.

Um die notwendigen gesellschaftlichen Veränderungen zu erreichen, wird zudem angemessene, zielgruppenadäquate Öffentlichkeitsarbeit benötigt, denn Sensibilisierung, Enttabuisierung und Information zählen eindeutig zur Prävention.

Vor zehn Jahren gelang es uns mit der Kampagne „Nein heißt Nein“ eine Reform des Sexualstrafrechts zu bewirken. Daran waren viele Frauen und Männer beteiligt. Leider war es damit nicht getan. Wir sehen aktuell verheerende Prozessabläufe und eine sich reduzierende Verurteilungsquote bei Sexualstraftaten. Fazit ist die Änderung des Strafrechts reicht nicht aus.

Es braucht Präventionsarbeit, damit insbesondere auch junge Menschen verstehen, was Gewalt ist, wann ein Verhalten nicht mehr okay ist, und was sie dagegen tun können, aktuell besonders auch im digitalen Raum.

Grundlage unserer Überlegungen sind die Qualitätsstandards unserer Verbände. Diese müssen dringend sowohl für die Ausstattung als auch die fachliche Orientierung übernommen werden. Dies gilt auch für die tarifgerechte angemessene Bezahlung unserer Mitarbeitenden.

⁵ Die Wildwasser-Beratungsstellen, und Beratungsstellen die gegen sex. Kindesmisshandlung arbeiten, sind nicht mitgezählt.

Um die Einrichtungen zu unterstützen, braucht es zudem die Koordinierungsstelle der hessischen Frauennotrufe und Frauenberatungsstellen, die leider mit knapp 17.000 € zu gering finanziert ist. Das Geld reicht nicht aus, um die wachsenden Aufgaben von Vernetzung und Aufbereitung von Fachwissen zu erfüllen.

Abschließend möchten wir betonen, dass wir die Mitwirkung der Träger nicht nur bei der Übermittlung und Erfassung von Daten und zur Ausstattung einzelner Einrichtungen für erforderlich halten. Wir wollen auf Augenhöhe Partnerin bei der Gestaltung des hessenweiten Unterstützungssystems sein.

Sie wissen, dass die Anerkennung von Bedarfen immer auch von politischen Erwägungen und Entscheidungen und zentral von der Freigabe von Finanzmitteln abhängt. Auch die angemessene Dynamisierung der Mittel muss Bestandteil des Finanzierungskonzeptes des Landes sein.

Wir brauchen Ihren wachen Blick und Ihr Engagement, damit der durch das GewHG intendierte Aus- und Aufbau auch im ambulanten Unterstützungssystem gelingt.

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Hessisches Ausführungsgesetz zum Gewalthilfegesetz (HAGGewHG), Landtags-Drucksache 21/5219 vom 22.9.2026

I. Vorbemerkungen

1. Vorbemerkung zu dieser Stellungnahme

Die vorliegende Stellungnahme beschränkt sich auf Anmerkungen zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Hessisches Ausführungsgesetz zum Gewalthilfegesetz (nachfolgend: HAGGewHG-E) aus rechtlicher Sicht. Ausdrücklich nicht Gegenstand der nachfolgenden Ausführungen ist der Umfang der vorgesehenen Landeszuweisungen. Eine Einschätzung zur Höhe der angemessenen Finanzierung kann im Rahmen dieser Stellungnahme nicht abgegeben werden.

2. Vorbemerkung zu den bundesrechtlichen Regelungen betreffend die Zeitschiene

Das GewHG weist mit Blick auf die darin geregelten Inkrafttretenszeitpunkte einige Unklarheiten auf, die teilweise zu Verunsicherungen in der Praxis führen, wen jeweils zu welchem Zeitpunkt welche Verpflichtungen treffen.¹ Dies hat auch Folgen für die landesrechtliche Ausgestaltung.

Nach hier vertretener Auffassung ist die verbreitete und auch im Gesetzentwurf der Landesregierung zu findende² Einschätzung, „die Sicherstellungsverantwortung“ der Länder nach dem GewHG gelte ab 1.1.2027³, in dieser Allgemeinheit missverständlich. Zwar tritt § 5 GewHG am 1.1.2027 in Kraft.⁴ Allerdings ist der in § 5 Abs. 1 Satz 1 GewHG geregelte Sicherstellungsauftrag der Länder nach dem Wortlaut dieser Norm gerichtet auf die „Gewährleistung der Ansprüche nach § 3“ GewHG, die ihrerseits am 1.1.2032 in Kraft treten.⁵

Die in der Fachdiskussion zudem kursierende Einschätzung, sämtliche Einrichtungen, die sich dem Schutz bzw. der Beratung bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt widmen, seien ab dem 28.2.2027 an die Qualitätsvorgaben nach § 6 GewHG gebunden, ist nach hier vertretener Auffassung ebenfalls irreführend.⁶ In der Tat lautet § 6 Abs. 6 Satz 3 GewHG: „Einrichtungen müssen die Einhaltung der Vorgaben spätestens bis zum 28. Februar 2027 gewährleisten“. Unterdessen kann auch dies sich nach der Systematik des Gesetzes nur auf Einrichtungen beziehen, in denen die – ab 1.1.2032 geltenden – Rechtsansprüche nach § 3 GewHG erfüllt und die auf der Grundlage des GewHG finanziert werden. Dies ergibt sich insbesondere aus dem – seinerseits am 1.1.2032 in Kraft tretenden – § 4 Abs. 1 GewHG, in dem es heißt:

¹ Vgl. dazu insbesondere Schweigler, JAmt 2025, 479 (480); Schweigler, info also 2026, 108 (109).

² Vgl. LT-Drucksache 21/5219, Gesetzentwurf S. 8.

³ In diesem Sinne auch: Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Zur Umsetzung des Gewalthilfegesetzes durch die Länder, WD 8 - 3000 - 083/25, WD 4 - 3000 - 056/25, 2025, abrufbar unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/1132130/WD-8-083-25-WD-4-056-25.pdf> (22.10.2026), S. 6 f.

⁴ Art. 6 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes für ein verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt vom 24.2.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 57).

⁵ Art. 6 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes für ein verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt vom 24.2.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 57).

⁶ Vgl. Schweigler, JAmt 2025, 479 (480).

„Schutz-, Beratungs- oder Unterstützungsleistungen zur Gewährleistung der Ansprüche gemäß § 3 werden durch Einrichtungen nach § 6 erbracht.“⁷

Aus hiesiger Sicht spricht zudem einiges dafür, dass es sich bei der Datumsangabe in § 6 Abs. 6 Satz 3 GewHG um ein Redaktionsversehen handelt: Der Gesetzentwurf der Bundestagsfraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hatte einen Platzhalter „[einsetzen: 2 Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes]“ vorgesehen.⁸ Es liegt nahe, dass damit gemeint war, dass die Vorgaben zwei Jahre nach Inkrafttreten des Rechtsanspruchs einzuhalten sein sollten.

Dafür spricht insbesondere die Parallele zur Anerkennungsfiktion gemäß § 7 Abs. 6 GewHG, wonach Träger bereits vor Inkrafttreten des GewHG betriebener Schutzeinrichtungen und Fachberatungsstellen „bis zu drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes“ als anerkannt gelten. Hier hatte der Gesetzentwurf statt eines Platzhalters den Gesetzeswortlaut unmittelbar vorgegeben, sodass es der Auslegung bedarf, welcher Inkrafttretenszeitpunkt maßgeblich ist. Im Grundsatz ist das GewHG am 28.2.2025 in Kraft getreten; § 5 GewHG tritt am 1.1.2027, § 3 sowie § 4 Abs. 1, 5 und 6 GewHG treten am 1.1.2032 in Kraft. Ginge man vom Inkrafttreten des § 7 GewHG aus, würde die Anerkennung längstens bis zum 28.2.2028 fingiert, was wenig sinnvoll wäre, da erst mit dem Inkrafttreten der Rechtsansprüche (§ 3 GewHG) am 1.1.2032 die Leistungserbringung auf dessen Grundlage beginnt, sodass eine Anerkennung zuvor für die Tätigkeit als Schutz- oder Beratungseinrichtung nicht erforderlich ist. Auch die Entwurfsbegründung scheint auf das Inkrafttreten des Rechtsanspruchs abstellen zu wollen.⁹ So verstanden, gelten vor dem 1.1.2032 bereits tätige Träger bis zum 1.1.2035 als anerkannt.¹⁰

Überträgt man diese Überlegungen auf § 6 Abs. 6 Satz 3 GewHG, wären die Qualitätsmerkmale nach § 6 GewHG zwei Jahre nach Inkrafttreten des Rechtsanspruchs, also ab dem 1.1.2034, für die Einrichtungen verbindlich.

Selbst wenn man dieser Auffassung nicht folgt, ist das bundesrechtliche Normgefüge aber jedenfalls dahingehend konzipiert, dass die bereits vor dem 1.1.2032 in Kraft tretenden Regelungen – namentlich zum Sicherstellungsauftrag, zur Planung und Finanzierung sowie zu den Qualitätsmerkmalen – der Sache nach dazu dienen, die pünktliche Anspruchserfüllung zum 1.1.2032 zu gewährleisten. Dies ergibt sich nicht zuletzt auch aus der Begründung im Gesetzentwurf zum Inkrafttreten, in der es heißt:

„Für das Inkrafttreten wird der frühestmögliche Zeitpunkt [Tag nach der Verkündung, Anm. DS] gewählt, damit der Aufbau eines ausreichenden Netzes an Schutz- und Beratungsangeboten zügig beginnen kann. Der Ausbau wird in den Ländern mehrere Jahre in Anspruch nehmen und ein frühestmöglicher Beginn ist angezeigt, um den

⁷ Unterstreichungen nur hier.

⁸ BT-Drucksache 20/14025 S. 8.

⁹ Vgl. BT-Drucksache 20/14025 S. 36.

¹⁰ Vgl. Schweigler, JAmt 2025, 479 (480).

Ländern ausreichend Zeit einzuräumen, bis die Regelungen nach Artikel 6 Absatz 2 [d.i. Ansprüche und Verfahrensvorgaben, Anm. DS] in Kraft treten.“¹¹

Um eine anspruchserfüllende Hilfeinfrastruktur zum 1.1.2032 zu gewährleisten, bedarf es eines früheren Inkrafttretens der dafür erforderlichen Organisations- und Finanzierungsvorgaben. Es handelt sich hierbei um die übliche Vorgehensweise bei größeren Leistungsgesetzen, wonach das Leistungserbringungs- und Finanzierungsrecht einige Jahre vor dem geänderten Leistungsrecht in Kraft tritt.¹² Daraus folgt indessen nicht, dass im Verhältnis zu den Leistungsberechtigten die Sicherstellungsverpflichtung bereits vor dem Inkrafttreten der Rechtsansprüche greift.

II. Zum Gesetzentwurf der Landesregierung

1. Allgemein

Der Gesetzentwurf der Landesregierung beschränkt sich auf ein vergleichsweise knapp gehaltenes Regelungswerk, um die aus Sicht der Landesregierung zunächst vordringlichsten Gesichtspunkte – insbesondere Ausgangsanalyse, Entwicklungsplanung, Finanzierungskonzept, zweistufige Finanzierung, Trägeranerkennung und die diesbezüglichen Zuständigkeiten – zu normieren. Für weitere Aspekte werden Verordnungsermächtigungen vorgesehen. Die Landesregierung geht davon aus, dass es „[a]ufgrund der chronologischen Vorgaben des GewHG [...] notwendig [sei], einige Regelungen erst zu einem späteren Zeitpunkt zu treffen“.¹³ Der vorliegende Gesetzentwurf sieht eine Befristung des HAGGewHG bis zum 31.12.2033 vor (dazu unten, 3.).

Hierbei handelt es sich um eine Vorgehensweise, gegen die im Grundsatz nichts einzuwenden ist, auch wenn sie sich nicht „notwendig“ so aus dem Bundesrecht ergibt. Die (derzeit) vergleichsweise geringe Regelungsdichte ermöglicht eine relativ flexible und bürokratiearme Umsetzung des GewHG. Unterdessen werden bestimmte, derzeit noch ausstehende Regelungen zur sachgerechten Ausführung des GewHG erforderlich sein. Dies betrifft insbesondere die Bestimmung der zuständigen Stelle nach § 4 Abs. 3 Satz 2 GewHG, die zwingend spätestens bis zum 1.1.2032 erfolgen muss (dazu unten, 6.). Auch die Konkretisierung der bundesrechtlich in § 6 GewHG nur rahmenartig vorgegebenen Qualitätsmerkmale wird in der einen oder anderen Form erforderlich werden (dazu unten, 5.).

2. Zur Zielsetzung des Erhalts der derzeitigen Einrichtungsanzahl und -struktur

Im Gesetzentwurf der Landesregierung heißt es, „[d]ie landesspezifischen Regelungen dienen dem Grundsatz, das historisch gewachsene und gut aufgestellte

¹¹ Begründung zu Artikel 6 des Gesetzes für ein verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt, BT-Drucksache 20/14025, S. 39.

¹² Bspw. traten auch beim Bundesteilhabegesetz (Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen v. 23.12.2016, BGBl. I, S. 3234) die leistungserbringungsrechtlichen Regelungen zum 1.1.2018 in Kraft; das geänderte Leistungsrecht gilt seit dem 1.1.2020. Auch im Zusammenhang mit der Einführung der Rechtsansprüche von Kindern ab dem vollendeten ersten Lebensjahr auf Tagesförderung (§ 24 Abs. 2 SGB VIII ab 1.8.2013) bzw. von Kindern im Grundschulalter auf Ganztagsförderung (§ 24 Abs. 4 SGB VIII ab 1.8.2026) erhielten die Länder Jahre vor dem Inkrafttreten dieser Rechtsansprüche Bundesmittel zur Unterstützung des Ausbaus; vgl. dazu auch *Schweigler*, in: *Wiesner/Wapler*, SGB VIII, 7. Aufl. 2026, § 22 Rn. 34 m.w.N.

¹³ LT-Drucksache 21/5219, Vorblatt S. 4.

hessische Frauenhilfesystem in seiner Struktur und der Anzahl der derzeitigen Schutzeinrichtungen und Fachberatungsstellen (Einrichtungen) zu erhalten.“¹⁴

Hierzu ist anzumerken, dass sich nach der bundesrechtlichen Konzeption der Maßstab für das von den Ländern sicherzustellende Angebotsnetz aus § 5 GewHG ergibt. Dieses Netz muss ausreichende, niedrigschwellige, fachliche sowie bedarfsgerechte Schutz- und Beratungsangebote zur Gewährleistung der Ansprüche nach § 3 GewHG in angemessener geografischer Verteilung bereitstellen. Dabei sind insbesondere die zusätzlichen Vorgaben nach § 5 Abs. 1 Satz 2–4 GewHG (Bedarfsgerechtigkeit und Berücksichtigung spezifischer Bedürfnisse) sowie nach § 6 GewHG (Qualitätsmerkmale) zu beachten.

Nach der hier vertretenen Auffassung (s. oben, I. 2.) ist das Land verpflichtet, seine Bemühungen ab dem Inkrafttreten von § 5 GewHG (1.1.2027) darauf zu richten, dass dieses Ziel (spätestens) mit dem Inkrafttreten der Rechtsansprüche nach § 3 GewHG (1.1.2032) erreicht wird. Welche konkreten Einrichtungen hierfür in welcher geografischen Verteilung, mit welcher Konzeption sowie mit welcher baulichen und personellen Ausstattung erforderlich sind, ist nach der bundesrechtlichen Konzeption auf der Grundlage der Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung nach § 8 GewHG zu bestimmen. Diese erfolgen gemäß § 1 Abs. 1 HAGGewHG-E „erstmalig zum 31. Dezember 2026 und nachfolgend im Abstand von fünf Jahren“; sie stehen daher noch aus.

Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung dürfen durch die gesetzgeberische Zielsetzung, Struktur und Anzahl der bisherigen Einrichtungen zu erhalten, nicht vorweggenommen werden. Zwar ist es nach der hier vertretenen Auffassung zur Zeitschiene (oben, I. 2.) im Grundsatz nicht zu beanstanden, dass der Gesetzentwurf der Landesregierung zunächst für die Jahre 2027 und 2028 gesetzlich geregelte Festbeträge für die Zuweisungen des Landes an die Kommunen vorsieht, die von den Kommunen an bestimmte Einrichtungen weiterzuleiten sind (§ 4 HAGGewHG-E i.V.m. den Anlagen 1 und 2 zum HAGGewHG-E). Dies deshalb, da der Sicherstellungsauftrag des Landes auf die Erfüllung der Rechtsansprüche nach § 3 Abs. 1 GewHG (erst) ab dem 1.1.2032 gerichtet ist. Jedenfalls muss das Landesrecht aber geeignet sein, dieses Ziel zu erreichen. Indem der Gesetzentwurf der Landesregierung für die Zeit ab 2029 anders verfährt, nämlich die Landesfinanzierung dann gemäß § 5 HAGGewHG-E an das auf der Ausgangsanalyse und der Entwicklungsplanung beruhende Finanzierungskonzept bindet, erscheint er zur Erfüllung der Sicherstellungspflicht bei Inkrafttreten der Rechtsansprüche dem Grunde nach geeignet.

Entscheidend wird es daher sein, die Entwicklungsplanung und das Finanzierungskonzept an der Erfüllung der bundesrechtlichen Vorgaben mit Wirkung zum 1.1.2032 auszurichten und nicht (primär) am Ziel, die vorfindlichen Strukturen zu erhalten.

¹⁴ LT-Drucksache 21/5219, Vorblatt S. 2.

3. Befristung

Gemäß § 9 Abs. 2 HAGGewHG-E tritt das Gesetz mit Ablauf des 31.12.2033 außer Kraft. Damit wird dem in Hessen üblichen Vorgehen entsprochen, was im Ermessen des Landesgesetzgebers liegt. Da es sich bei der Ausführung des GewHG allerdings um eine Daueraufgabe handelt, werden bestimmte landesrechtliche Ausführungsvorgaben (insbesondere Finanzierungs- und Zuständigkeitsregelungen) auch über das Ende der Befristung hinaus benötigt werden.

4. Zum Verhältnis von Zuwendungs- und Entgeltfinanzierung

In § 4 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 HAGGewHG-E ist für die Jahre 2027 und 2028 vorgesehen, dass die Landkreise und kreisfreien Städte dem Land jeweils über „die Höhe der Kostenübernahmen durch örtliche Leistungsträger aufgrund bestehender Leistungsansprüche, insbesondere nach § 16a Nr. 3 und § 22 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, sowie über Kostenerstattungen nach § 36a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch“ zu berichten haben. Gemäß § 4 Abs. 6 Satz 2 HAGGewHG-E sind die Landkreise und kreisfreien Städte verpflichtet, dem Land die ausgezahlten Zuweisungsbeträge in Höhe der Kostenübernahmen und Kostenerstattungen durch kommunale Leistungsträger zu erstatten.

Diese Regelung erscheint in der vorgesehenen Form wenig zweckmäßig.

Zur Begründung heißt es, „[d]as Verbot für die Schutz-, Beratungs- und Unterstützungsleistungen von Einrichtungen nach dem Gewalthilfegesetz Kosten zu erheben (§ 4 Abs. 5 des Gewalthilfegesetzes) tritt erst ab 2032 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt gilt, dass gegenüber den gewaltbetroffenen Personen keine Kostenbeiträge seitens der Einrichtungen mehr erhoben werden dürfen. Dies hat auch zur Folge, dass Kostenübernahmen durch örtliche Leistungsträger auf Grund bestehender Leistungsansprüche, insbesondere nach den § 16 a Nr. 3 und § 22 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch sowie Kostenerstattungen über § 36 a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch nicht mehr möglich sind. Vor Inkrafttreten des § 4 Abs. 5 des Gewalthilfegesetzes dürfen bei betroffenen Personen nach wie vor Kostenbeiträge erhoben werden. In dieser Zeit dürfen die für die betroffene Person anfallenden Bedarfe auf Basis vorhandener Vereinbarungen weiterhin zwischen der Einrichtung und dem zuständigen Leistungsträger erstattet werden.“¹⁵

Diese Begründung erklärt den Regelungszweck von § 4 Abs. 6 Satz 2 i.V.m. Satz 1 Nr. 3 HAGGewHG-E nicht nachvollziehbar.

Richtig ist, dass bis zum 31.12.2031 die Finanzierung von Schutz und Beratung weiterhin über Sozialleistungsansprüche nach dem SGB II (sowie darüber hinaus auch nach dem SGB XII und dem AsylbLG) erfolgen kann, da erst mit dem Inkrafttreten der Rechtsansprüche nach § 3 GewHG auch deren Vorrang gegenüber diesen Leistungen greift (§ 9 Abs. 2 GewHG; 5 Abs. 1 Satz 1 SGB II).¹⁶ Bis dahin sind die Landkreise und kreisfreien Städte in ihrer Eigenschaft als kommunale Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II) bzw. als örtliche Träger

¹⁵ LT-Drucksache 21/5219, Gesetzentwurf S. 12.

¹⁶ Vgl. dazu Schweigler, JAmt 2025, 383 (390).

der Sozialhilfe (§ 1 Abs. 1 Satz 1 HAG/SGB XII) weiterhin in der Sicherstellungsverantwortung (§ 17 Abs. 1 Nr. 2 SGB I).¹⁷

Vor diesem Hintergrund mag die Erstattungsverpflichtung nach § 4 Abs. 6 Satz 2 i.V.m. Satz 1 Nr. 3 HAGGewHG-E dem Zweck dienen, die fortbestehende kommunale Sicherstellungsverpflichtung abzubilden.

Nach der sogenannten „Kienbaum-Kostenstudie“ finanzierten sich Schutzeinrichtungen und Beratungsstellen in Hessen im Jahr 2022 im Umfang von ca. 2,2 Mio. Euro über individuelle Sozialleistungsansprüche, was ca. 8,3 % der Einnahmen ausmachte.¹⁸ Bei Schutzeinrichtungen ist der Anteil in der Regel deutlich höher als bei Beratungseinrichtungen.¹⁹

Die in § 4 Abs. 6 Satz 2 i.V.m. Satz 1 Nr. 3 HAGGewHG-E vorgesehene Erstattungsverpflichtung könnte diese Finanzierungsquellen gefährden. Wenn die Städte und Landkreise in Hessen die Landesmittel in dem Umfang erstatten müssen, in dem sie selbst zweckgleiche Sozialleistungen erbracht haben bzw. Kostenerstattungen nach § 36a SGB II von anderen Kommunen – insbesondere auch von solchen außerhalb Hessens – erhalten haben, dürfte dies Fehlanreize setzen. Der Anreiz für die hessischen Landkreise und kreisfreien Städte, Kostenerstattungsansprüche nach § 36a SGB II zu verfolgen, entfällt, wenn deren Realisierung zu einer Erstattungspflicht gegenüber dem Land in entsprechender Höhe führt. Es besteht zudem die Gefahr, dass § 4 Abs. 6 Satz 2 i.V.m. Satz 1 Nr. 3 HAGGewHG-E die Kommunen dazu motivieren könnte, Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen mit Einrichtungsträgern nach § 17 SGB II bzw. nach § 76 SGB XII zu kündigen. Auch Bedarfe für die Kosten der Unterkunft im Frauenhaus (§ 22 SGB II bzw. §§ 35, 42a SGB XII) könnten restriktiver gewährt werden. Auf diese Weise könnten den Einrichtungsträgern substanzielle Finanzierungsquellen verloren gehen, während zugleich das Land seinerseits wenig von der geplanten Regelung profitieren würde.

Zudem ist die Erstattungsverpflichtung nur für die Jahre 2027 und 2028 vorgesehen (§ 4 HAGGewHG-E), nicht aber für die Jahre 2029 bis 2031 (§ 5 HAGGewHG-E). Geht man – wie hier – davon aus, dass die Kommunen noch bis zum 31.12.2031 als Sozialleistungsträger verpflichtet sind, ist dies im Hinblick auf den hier angenommenen Regelungszweck nicht konsequent. Sind die Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen allerdings einmal gekündigt, dürfte es für die Einrichtungsträger schwierig werden, zu einem erneuten Vereinbarungsabschluss für den Zeitraum 2029 bis 2031 zu kommen.

Es empfiehlt sich daher, § 4 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 sowie Satz 2 und 3 HAGGewHG-E zu streichen, um die beschriebenen Fehlanreize zu vermeiden und den

¹⁷ Ausführlich dazu Schweigler, info also 2026, 108–114.

¹⁸ Ruschmeier u. a., Kostenstudie zum Hilfesystem für Betroffene von häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt, Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2023, abrufbar unter <https://www.bmbfsfj.bund.de> (22.10.2026), S. 60.

¹⁹ Vgl. Ruschmeier u. a. (Fn. 18), S. 61.

Einrichtungsträgern die nicht unwesentlichen Finanzierungsbeiträge aus individuellen Sozialleistungsansprüchen bis 2031 zusätzlich zu den geplanten Landesmitteln zu erhalten.

5. Qualitätsmerkmale für Einrichtungen

Der Gesetzentwurf der Landesregierung enthält keine Regelungen zur Konkretisierung der von den Einrichtungen zu beachtenden Qualitätsstandards. Zwar macht das Bundesrecht insbesondere in § 6 GewHG diesbezüglich einige Vorgaben; der Bundesgesetzgeber ist aber davon ausgegangen, dass diese durch Landesrecht näher ausgestaltet werden (§ 6 Abs. 6 Satz 1 GewHG).

Geht man – wie hier vertreten – davon aus, dass die Einrichtungen trotz § 6 Abs. 6 Satz 3 GewHG nicht vor dem Inkrafttreten der Rechtsansprüche nach § 3 GewHG an die Qualitätsmerkmale gebunden sind (dazu oben, I. 2.), kann eine landesrechtliche Konkretisierung auch noch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Ist man hingegen der Auffassung, dass die in § 6 GewHG bundesgesetzlich normierten Vorgaben bereits am 28.2.2027 (Wortlaut § 6 Abs. 6 Satz 3 GewHG) greifen, sollte der Landesgesetzgeber prüfen, inwieweit er landesgesetzliche Konkretisierungen für erforderlich hält. Zumindest eine Konkretisierung im Verordnungswege könnte durch eine diesbezügliche Verordnungsermächtigung ermöglicht werden. Dies betrifft insbesondere die Verpflichtung für Schutzeinrichtungen gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 GewHG, „an jedem Wochentag eine 24-stündige Rufbereitschaft und grundsätzlich entsprechende Aufnahmebereitschaft“ zu „gewährleisten“. Hiervon können gemäß § 6 Abs. 6 Satz 2 GewHG landesrechtliche Ausnahmen zugelassen werden, soweit im Land Erstanlaufstellen bei akuter Gefährdung durchgehend verfügbar sind oder ein Bereitschaftsplan für den 24-stündigen Zugang zu Schutz im Land besteht.

Im Übrigen erscheint es im Sinne einer flexiblen und bürokratiearmen Ausgestaltung (dazu auch oben, 1.) durchaus vertretbar, die Konkretisierung der in § 6 Abs. 2–4 GewHG nur dem Grunde nach geregelten Qualitätsmerkmale der Vereinbarung mit der einzelnen Einrichtung zu überlassen bzw. im Zusammenhang mit dem Zuwendungsbescheid vorzunehmen.

Gleichwohl wird man bestimmte Prämissen bereits im Zusammenhang mit der Entwicklungsplanung und dem Finanzierungskonzept setzen müssen. Ohne bestimmte Parameter etwa im Hinblick auf die Ausbildung des Personals, (Mindest-)Personalschlüssel und weitere – auch bauliche – Ausstattungsmerkmale erscheint eine begründete Bemessung der „angemessene[n] öffentliche[n] Finanzierung“ im Sinne von § 5 Abs. 3 GewHG nicht möglich. Da diese gemäß § 5 Abs. 1 HAGGewHG-E bereits ab dem Jahr 2029 durch das Land erfolgt, empfiehlt sich auch vor diesem Hintergrund zumindest eine entsprechende Verordnungsermächtigung, um dem für Frauen- und Gleichstellungspolitik zuständigen Ministerium die erforderlichen Regelungen zu ermöglichen.

6. Bestimmung der zuständigen Stelle

Gemäß § 8 Nr. 4 HAGGewHG-E wird das für Frauen- und Gleichstellungspolitik zuständige Ministerium ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Regelungen zu treffen über „das Verfahren nach § 4 Abs. 3 des Gewalthilfegesetzes sowie die Übertragung der Zuständigkeit für dieses Verfahren“. Nach der Begründung zum Gesetzentwurf bestehen derzeit Pläne zur Einrichtung einer bundeseinheitlichen gemeinsamen Stelle. Um diesen Plänen nicht vorzugreifen, soll zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Regelung für das Land Hessen getroffen, eine solche aber durch die Verordnungsermächtigung ermöglicht werden.²⁰

In der Sache ist dies nachvollziehbar; lediglich redaktionell könnte die Verordnungsermächtigung im Sinne der Bestimmtheit dahingehend gefasst werden, dass zur Bestimmung der „zuständigen Stelle“ ermächtigt wird. Dies würde die bundesrechtliche Terminologie aufgreifen, die sich zudem bereits in der rechts- und fachpolitischen Sphäre zum Thema etabliert hat.

7. Trägeranerkennung

Hinsichtlich der Trägeranerkennung nach § 7 GewHG sind in § 2 und § 6 Abs. 2 Nr. 2 HAGGewHG-E Zuständigkeits- und Verfahrensregelungen vorgesehen. Darüber hinaus ermächtigt § 8 Nr. 1 HAGGewHG-E das für Frauen- und Gleichstellungspolitik zuständige Ministerium zu weiteren Regelungen im Ordnungswege.

Da die Trägeranerkennung jeweils nur für das Land gilt, dessen Behörde sie erteilt hat,²¹ bedarf es für länderübergreifend tätige Träger im Grundsatz mehrerer Anerkennungsverfahren. Hier könnten Vereinfachungen erwogen werden. So normiert das Gesetz zur Ausführung des Gewalthilfegesetzes für Mecklenburg-Vorpommern²² eine Anerkennungsfiction für Träger, die bereits in einem anderen Land anerkannt oder Mitglied bei einem anerkannten Verband der freien Wohlfahrtspflege oder in einem Fachverband im Bereich des Gewaltschutzes sind, ohne dass gesonderte Nachweise erbracht werden müssen.²³ Wenn man nicht so weit gehen möchte, könnte im Wege einer Soll-Vorschrift geregelt werden, dass bei Anerkennung durch ein anderes Bundesland die Anerkennung im Regelfall zu erteilen ist, sodass nur noch Gesichtspunkte zu prüfen wären, die ausnahmsweise gegen eine Anerkennung auch in Hessen sprechen.

8. Dokumentation

Gemäß § 4 Abs. 6 Satz 4 GewHG können die Länder Dokumentationspflichten für die Einrichtungen einführen. In § 7 HAGGewHG-E ist vorgesehen, Einrichtungen, deren Träger eine Finanzierung nach § 5 HAGGewHG-E (also bereits ab 2029) erhalten, die von ihnen aufgrund von Schutz-, Beratungs- und Unterstützungsanfragen erbrachten Leistungen zu dokumentieren haben. § 8 Nr. 3 HAGGewHG-E sieht zudem eine Verordnungsermächtigung zur Regelung des Näheren zur Dokumentation vor, insbesondere zu deren Umfang, Inhalt und Form.

²⁰ Vgl. LT-Drucksache 21/5219, Vorblatt S. 4 und Gesetzentwurf S. 13.

²¹ Vgl. *Schweigler*, JAmt 2025, 479 (480); BT-Drucksache 20/14025 S. 35.

²² Gewalthilfegesetz-Ausführungsgesetz (GewHGAG M-V) v. 21.7.2026, GVOBl. M-V 2172-1.

²³ Vgl. § 7 Abs. 2 GewHGAG M-V.

Die Dokumentation auf der Grundlage von § 4 Abs. 6 S. 4 GewHG dient in erster Linie dazu, dem Land als Anspruchsverpflichtetem die Überprüfung zu ermöglichen, ob ein Anspruch nach § 3 Abs. 1 GewHG bestand und erfüllt wurde bzw. als erfüllt gilt. Es entspricht allgemeinen rechtsstaatlichen und haushaltsrechtlichen Grundsätzen, dass das Land nachvollziehen können muss, ob Leistungsansprüche bestanden und erfüllt wurden, ob die Einrichtung ihre Verpflichtungen einhält und die ihr zur Verfügung gestellten Mittel zweckentsprechend verwendet.²⁴ Umfangreiche „Sozial-“ oder „Entwicklungsberichte“ sind hingegen nicht erforderlich.²⁵

Angaben zur Person sollten dabei mit Blick auf den niedrigschwelligen Zugang nur zurückhaltend erhoben und – vor allem – übermittelt werden. Es bietet sich ein gestuftes Vorgehen an, wonach die Einrichtung die erforderlichen Angaben zur Person (Name und gewöhnlicher Aufenthalt) erfasst und einer Plausibilitätsprüfung unterzieht. Eine regelhafte Übermittlung der Angaben an die Behörde ist hingegen nicht erforderlich; sie sollte auf Zweifelsfälle bzw. Prüfungen beschränkt sein, sodass im ersten Schritt lediglich pseudonymisierte Daten weiterzugeben wären.²⁶

Ein datenschutzsensibles Vorgehen, das für den niedrigschwelligen Zugang unabdingbar ist, ist, wenn nicht durch das HAGGewHG selbst, so jedenfalls im Verordnungswege sicherzustellen.

²⁴ Vgl. *Schweigler*, JAmt 2025, 479 (483 f.).

²⁵ Vgl. bereits zum geltenden Recht *Schweigler/Niedermeier*, info also 2022, 195 (197 f.).

²⁶ Vgl. *Schweigler*, JAmt 2025, 479 (483 f.).

Kassel den 22.10.2026

Stellungnahme zum Gewalthilfegesetz

faX Fachberatungsstelle bei sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen in Stadt und Landkreis Kassel und

Fachberatungsstelle für erwachsene Männer die in Kindheit und Jugend sexualisierte Gewalt erlebt haben.

Sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend stellt eine der größten Herausforderungen unserer Gesellschaft dar. Geschlechtsspezifische, sexualisierte Gewalt ist meist unvorstellbar und damit unsichtbar, das Dunkelfeld sehr groß und die Folgen der erlebten Gewalt für die Betroffene und die Gesellschaft unterschätzt.

Der gerade erschienene erste Bericht der unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs Kerstin Claus (UBSKM) stellte dies klar heraus.

https://beauftragte-missbrauch.de/fileadmin/Content/pdf/Leitfäden_und_Berichte/UBSKM-Bericht-Bundestag-2026.pdf

Sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend kann zu vielfältigen Herausforderungen im Leben führen, zum Beispiel:

- psychische Erkrankungen,
- Suchterkrankungen,
- körperlichen Leiden durch ein dauerhaft gestresstes Nervensystem (Bluthochdruck, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Allergien u.a.)
- fehlende Bildungsabschlüsse (Kinder, die sexuellen Missbrauch erleben, können oft nicht gut lernen, haben vielleicht viele Fehlzeiten, und sind manchmal Schulabbrecher)
- begrenzte Belastungs- und Arbeitsfähigkeit oder Berufsunfähigkeit

All diese Folgen sind für die Betroffenen und die Gesamtgesellschaft eine Belastung und Herausforderung. Dieser Herausforderung im positiven Sinne stellen wir uns als spezialisierte Fachberatungsstelle jeden Tag.

Das Gewalthilfegesetz in Hessen adressiert bisher nicht die Erfahrung von sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend. Geschlechtsspezifische Gewaltwiderfahrnisse sind auch in der Kindheit ein Unrecht und mit diesem erlittenen Unrecht gehen Rechte einher, wie Hilfe und Anerkennung. Das Alter bei der geschlechtsspezifischen Gewalterfahrung darf dabei keine rechtsbestimmende Einschränkung sein, und betroffene Erwachsene zu Betroffenen zweiter Klasse machen.

Geschlechtsspezifische, sexualisierte Gewalt gegen Kinder kommt in einem großen Ausmaß vor. Verschiedene Studien kommen seit Jahren zu Zahlen, die auf 1-3 Betroffene Kinder und Jugendliche in Schulklassen hinweisen. Eine erste, umfassende Dunkelfeldstudie wird gerade beauftragt durch die UBSKM erstellt, mit den Ergebnissen ist in der zweiten Hälfte 2027 zu rechnen.

Hessen hat sich für die Bekämpfung von sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche gut aufgestellt und übernimmt Verantwortung für die Unterstützung betroffener Kinder und Jugendlicher über die kommunalisierten Landesmittel und die Bereitstellung der Landeskoordinierungsstelle der Fachberatungsstellen (LKSF)

Der Landesaktionsplan gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend Hessen ist ein Meilenstein, sowohl in der Erarbeitung als auch in der bisherigen Umsetzung.

Betrachtet man allerdings die Hellfeldzahlen in Hessen, so ist das deutlich kleiner als das Dunkelfeld mit 1-3 Betroffenen pro Schulkasse. Die Zahlen der polizeilichen Kriminalstatistik sind am niedrigsten, aber auch die Zahlen, die im Sozialmonitor als Klient*innen in Fachberatungsstellen erfasst werden, sind deutlich unter dem Dunkelfeld. Viele holen aus unterschiedlichen Gründen nie Hilfe in der Kindheit und Jugend. Besonders sexualisierte Gewalt im direkten sozialen Nahraum, durch Eltern, Geschwister, Verwandte ist stark tabuisiert und es gibt viele Gründe von Kindern, sie zu ertragen, um ihre Familie zu schützen. Doch die Belastungen bleiben ein Leben lang. Oft nehmen sie erst im Erwachsenenalter große Ausmaße an. Traumafolgestörungen, psychische Erkrankungen, Arbeitsunfähigkeiten, Einsamkeit, Sucht, Suizidalität begleiten die Menschen im Erwachsenenalter. Außerdem erfahren viele Erwachsene erneut sexualisierte oder häusliche Gewalt. Rechtzeitige Hilfe und Unterstützung reduziert die Schwere der Folgen.

Die Hilfelandschaft für erwachsene Betroffene von sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend ist bisher nicht gut ausgebaut in Hessen. Das betroffene Kinder erwachsen werden und dann Hilfe brauchen, wird übersehen.



faX Fachberatungsstelle bei sexualisierter Gewalt
Untere Karlsstr. 16
34117 Kassel
Tel.: 0561 31749116

Mit dem Gewalthilfegesetz gäbe es die Möglichkeit, diese Hilfen mit Rechtssicherheit zu verknüpfen und damit flächendeckend Angebote sicherzustellen.

Betroffene, denen geglaubt wird, die Unterstützung erfahren, sowohl bei der Bewältigung der Erlebnisse als auch bei der Aufarbeitung oder der Beantragung von Entschädigungsleistungen über das SGB XIV oder die Unfallkassen, stabilisieren sich und sind damit im besten Fall gesünder, resilienter und stabiler als Betroffene, die ohne Hilfe bleiben.

Die Finanzierung von Beratung für Betroffene von geschlechtsspezifischer, sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend gehört damit aus Sicht der Fachberatungsstellen zwingend in den Anspruch, der durch das Gewalthilfegesetz geschaffen werden muss.

Für Fragen stehen wir gern zur Verfügung: Julius Wolf und Annemarie Selzer

Fachberatungsstelle faX 0561/31749116 info@fax-kassel.de

faX Fachberatungsstelle bei sexualisierter Gewalt in Stadt und Landkreis Kassel
Untere Karlsstr. 16
34117 Kassel
Tel.: 0561 – 31 74 91 16
info@fax-kassel.de
www.fax-kassel.de

Kontoinhaber:
Verein gegen sexualisierte Gewalt Kassel e.V.
Volksbank Kassel Göttingen eG
IBAN: DE10 5209 0000 0000 121703
BIC: GEN ODE 51 K1
BLZ: 520 900 00

Trägerverein
Verein gegen sexualisierte Gewalt Kassel e.V.
Mitglied im
Paritätischen
Steuernummer
026 250 894 16

Hessischer Landtag
Schlossplatz 1–3
65183 Wiesbaden

Per E-Mail:
r.recebs@ltg.hessen.de
m.mueller@ltg.hessen.de

Wiesbaden, 27.10.2026

Betreff:
Stellungnahme des LandesFrauenRates Hessen zur öffentlichen mündlichen
Anhörung zum Gesetzentwurf der Landesregierung zum Hessischen
Ausführungsgesetz zum Gewalthilfegesetz (HAGGewHG)
– Drucks. 21/5219 –

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Recebs,

für die Gelegenheit zum o.g. Gesetzentwurf Stellung zu nehmen, danken wir Ihnen.
Wir begrüßen sehr, dass aus der vorangegangenen Regierungsanhörung ein
Inflationsausgleich für die Finanzierung in den Gesetzentwurf aufgenommen worden
ist.

Weitere Anregungen und Hinweise greift der Gesetzentwurf – abgesehen von
einigen terminlichen Anpassungen bei den Berichtspflichten der
Gebietskörperschaften – leider nicht auf. Das bedauern wir sehr. Dabei erkennen wir
die besondere Herausforderung für das Land Hessen und die Landesregierung
ausdrücklich an. Wir sehen die Anforderungen aufgrund der erforderlichen
Systemumstellung sowie der Notwendigkeit zur Einstellung der erforderlichen
zusätzlichen finanziellen Mittel.

Dennoch und gerade deshalb halten wir die Berücksichtigung und Aufnahme der
Hinweise und Vorschläge aus Praxis und Fachverbänden – im Sinne einer effektiven
und erfolgreichen Umsetzung des GewaltHilfeGesetz in Hessen – für dringend
notwendig.

Vorweg möchten wir drei aus unserer frauenpolitischen Sicht besonders
wichtigen Forderungen an das Ausführungsgesetz zusammenfassen und
hervorheben:

1. Verbindliche Strukturen, Informations- und Beteiligungsformate
sind für den weiteren Umsetzungsprozess aus unserer Sicht notwendig und sinnvoll
um eine transparente und breit getragene Umsetzung mit den Einrichtungen,
Gebietskörperschaften, den Fach- und Wohlfahrtsverbänden, beteiligten

Organisationen und Stellen sowie insbesondere mit den für die Umsetzung der Istanbul Konvention verantwortlichen Stellen zu schaffen. Hierfür sollte zeitnah ein Verfahren abgestimmt und ein, den Umsetzungsprozess begleitendes Gremium berufen werden. Das Zusammenwirken im Umsetzungsprozess des GewHG ist die Voraussetzung und entscheidend dafür, dass der gesetzlich verankerte Rechtsanspruch auf Schutz und Beratung ab dem Jahr 2032 für Frauen und Kinder in Hessen auch realistisch und verlässlich eingelöst wird! - S. hierzu insbesondere unsere Ausführungen zu §§ 1 und 8 des Gesetzentwurfes.

2. Transparenz und Verlässlichkeit der Finanzierung

Der in der Gesetzesbegründung formulierte Grundsatz „das historisch gewachsene....hessische Frauenhilfesystem in seiner Struktur und der Anzahl der derzeitigen Schutzeinrichtungen und Fachberatungsstellen (Einrichtungen) zu erhalten“ unterstützen wir ausdrücklich. Jedoch muss darüber hinaus der dringend erforderliche Ausbau des Hessischen Hilfesystems entsprechend den Vorgaben der Istanbul Konvention und den Ergebnissen der Bedarfsanalyse erklärtes Ziel eines hessischen Ausführungsgesetzes zum GewHG sein. Hierfür braucht es eine nachvollziehbare, tragfähige Finanzierung, die die Zusammenarbeit und zielgerichtete Entwicklung unterstützt. Bisher fehlen verlässliche Berechnungsgrundlagen bzw. diese sind nicht transparent und nachvollziehbar aufbereitet und zugänglich. Die aktuell bestehenden Unterschiede in der Versorgung – aufgrund der diversen regionalen Entwicklungen und Entwicklungsmöglichkeiten - werden in der Übergangszeit 2027/28 zu großen Teilen weitergeführt. Die dabei geduldeten strukturellen Schieflagen müssen spätestens mit dem Systemwechsel ab 2029 abgebaut werden. Auch hierfür sind entsprechende Berechnungsgrundlagen und transparente Finanzdaten erforderlich. - S. hierzu unsere Ausführungen insbesondere zu §§ 2,4 und 5 des Gesetzentwurfes.

3. Öffentlichkeitsarbeit, Prävention und Täterarbeit

sind zwar vom Sicherstellungsauftrag nach § 5 GewHG nicht umfasst, jedoch aus gutem Grund als weitere Maßnahmen im Rahmen des GewHG ausdrücklich genannt. Diese Maßnahmen sind unverzichtbar für Erfolg und Wirksamkeit des Schutz- und Hilfesystems gegen Gewalt und sollten daher auch im HAGGewHG benannt und im Rahmen der Finanzierung berücksichtigt sein. Bezüglich der wichtigen Aufgabe der Öffentlichkeitsarbeit im Sinne von Information und Sensibilisierung der Gesamtgesellschaft erscheint überlegenswert, ob dies gemeinsam mit dem Justizministerium angegangen werden kann, welches aus dem Gewaltschutzgesetz einen entsprechenden Auftrag hat.

In Bezug auf Täterarbeit befürworten wir den Beibehalt und bedarfsgerechten Ausbau der bisherigen gesonderten Finanzierung in der Zuständigkeit des Justizministeriums und eine gesonderte Verankerung der Täterarbeit im Rahmen des Gewaltschutzgesetzes. An dieser Stelle appellieren wir dringend an die hessischen Kommunen sich weiterhin an der Finanzierung des Gewaltschutzsystems, insbesondere durch die Förderung der Gleichstellung, Prävention und Täterarbeit zu beteiligen.

Zu den vorgesehenen Regelungen im Einzelnen nehmen wir wie folgt Stellung: § 1 Ausgangsanalyse, Entwicklungsplanung und Finanzierungskonzept

Abs.1

Die Regelung trifft keine Aussage dazu, wann und in welcher Form die Ergebnisse der Ausgangsanalyse, die Entwicklungsplanung und das Finanzierungskonzept zugänglich gemacht werden.

Wir schlagen vor dies zu regeln und in einem ergänzenden Satz an den jetzigen Abs. 1 anzufügen.

Abs. 2

Ausgangsanalyse, Entwicklungsplanung und Finanzierungskonzept sind hochrelevant und stellen die Grundlage für Umsetzung und Weiterentwicklung dar. In der vorgesehenen Regelung sind Information und Beteiligung der Gebietskörperschaften geregelt. Die Umsetzung des Gewalthilfegesetzes und die Weiterentwicklung des Hilfesystems erfordert eine intensive Zusammenarbeit aller beteiligten Stellen im Hilfesystem. Wir halten es daher für dringend geboten für den weiteren Umsetzungsprozess verbindliche Strukturen für eine transparente und breit getragene Umsetzung zu schaffen. Die hier vorgesehenen Regelungen zu Information und Beteiligung sind nicht ausreichend.

Wir empfehlen Abs. 2 wie folgt zu ergänzen (kursiv eingefügt):

„(2) Den Landkreisen und kreisfreien Städten, den Trägern der Einrichtungen und den Fach- und Wohlfahrtsverbänden soll zu Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden, insbesondere hinsichtlich der regionalen und einrichtungsspezifischen Bedarfe. Zur kontinuierlichen Begleitung des gesamten Umsetzungsprozesses prüft das zuständige Ministerium die Einsetzung eines entsprechend ausgestalteten Begleitgremiums und andere geeignete Informations- und Beteiligungsformate“

Abs.3

Die im Gesetzentwurf aufgenommene Mitwirkungsverpflichtung der Träger hinsichtlich Übermittlung quantitativer und qualitativer Daten lässt Form, Inhalt und Verfahren hierfür offen. Bei der Festlegung sollte geprüft werden inwieweit bisherige Statistiken und Berichte entfallen oder zusammengefasst werden können. Im Sinne von Bürokratieabbau und zur Vermeidung von Überforderung der Träger und Einrichtungen ist der Einsatz von schlanken, anwenderfreundlichen Systemen hilfreich für die Praxis.

§ 2 Trägeranerkennung

Der Gesetzentwurf beschränkt sich auf die Regelung der Zuständigkeiten sowie Antrags- und Meldepflichten der Träger. Die konkrete Ausgestaltung des Verfahrens ist im Wege der Rechtsverordnung vorgesehen. Die Trägeranerkennung ist verbunden mit den Anforderungen/Vorgaben für die Einrichtungen. Grundlage hierfür sind die Regelungen des GewHG § 6. Diese im Bundesgesetz weitgehend mit unbestimmten Rechtsbegriffen versehenen Regelungen sollen durch Landesrecht näher ausgestaltet werden. Wir gehen davon aus, dass dies im Wege der Rechtsverordnung vorgesehen ist, dabei sollten aus unserer Sicht folgende Aspekte Beachtung finden:

- die aus der Praxis vorliegenden Standards für Qualität und Ausstattung müssen einfließen und die Expertise der Frauenhäuser und Beratungsstellen einbezogen werden.
- personelle Ausstattung, räumliche Ausstattung und Finanzierungslage der Einrichtungen im Hilfesystem sind aktuell noch sehr unterschiedlich. Einrichtungen, die die Vorgaben zur Trägeranerkennung ab 2029 noch nicht erfüllen, müssen im Übergangszeitraum gesondert gefördert werden, um sich dahingehend entwickeln zu können. Dies hält das Hilfesystem in der Weiterentwicklung stabil, darin sehen wir eine unverzichtbare Maßnahme in der Umsetzung des GewHG. Ein Beispiel hierfür ist die verpflichtende 24h Rufbereitschaft. Diese stellt für viele Einrichtungen eine neue Aufgabe dar. Jedoch ist ungeklärt welches Modell konkret anzuwenden ist und wie eine kostendeckende Finanzierung sichergestellt wird.
- mit Blick auf den erwartbar erforderlichen Ausbau der Frauenhausplätze in Hessen muss der Begriff der „angemessenen Personalausstattung“ aus dem GewHG mit konkreten Personalschlüsseln hinterlegt und somit ein entsprechender Personalausbau und dessen Finanzierung sichergestellt werden.

§ 3 Kooperation mit Dritten

Mit der Regelung erfolgt die Konkretisierung und Erweiterung der grundsätzlichen Vorgaben im GewHG § 6 durch Benennung von hiermit insbesondere befassten Stellen. Die ausdrückliche Aufnahme der kommunalen Stellen, die für die Umsetzung der Istanbul Konvention zuständig sind, ist zu begrüßen.

Das GewHG stellt als solches einen wichtigen Baustein zur wirkungsvollen Umsetzung der Istanbul Konvention dar. Dies ist elementar mit Fragen und Maßnahmen der Gleichstellung verbunden, daher sollten die kommunalen Gleichstellungsbeauftragten hier explizit aufgenommen und genannt werden. Zumal sie in der Regel auch mit der Umsetzung der Istanbul Konvention befasst sind.

§ 4 Sicherstellung von Schutz- und Beratungsangeboten in den Jahren 2027 und 2028

Die Umstellung der bisherigen Systematik auf eine vollständige und direkte Landesfinanzierung stellt eine besondere Herausforderung in Hessen dar. Das Vorgehen in den vorgesehenen zwei Schritten erscheint schlüssig und sachgerecht. Gleichzeitig sollte der Sicherstellungsauftrag in seiner Umsetzung Klarheit über die Finanzierung für die Gebietskörperschaften und die Träger herstellen. Aktuell und zum Start der Neuordnung ist dies noch nicht gegeben. Es besteht u.a. Unsicherheit darüber, ob es zu Reduzierung oder gar der Wegfall anderer, bisher geförderter Bausteine im Hilfesystem kommt, was kontraproduktiv und schädlich für die Gesamtaufgabe wäre

Anlage 1 listet die vorgesehenen Zuweisungsbeträge des Landes 2027 und 2028 auf, enthält jedoch keine Information über die hier zugrunde liegende Berechnung. Insbesondere die Höhe der mit diesen Beträgen evtl. nicht abgedeckten und somit weiterhin erwarteten Zuschüsse der Gebietskörperschaften und/oder der Träger erschließt sich nicht.

Die Zuweisungsübersicht in Anlage 1 muss dafür um nachvollziehbare Berechnungsgrundlagen ergänzt werden.

§ 5 Sicherstellung von Schutz- und Beratungsangeboten ab dem Jahr 2029

Abs. 1

Der im Gesetzentwurf verwendete unbestimmte Rechtsbegriff „angemessene öffentliche Finanzierung“ muss konkretisiert werden. Angesichts des anhaltenden Fachkräftemangels im Sozialbereich ist eine Finanzierung nach TVöD notwendig, um qualifizierte Fachkräfte in den Einrichtungen zu halten. Erforderlich ist eine klare Definition welche Leistungen finanziert werden: Ob und wie z.B. Öffentlichkeitsarbeit, Prävention, Vernetzung, Dokumentation und Berichtswesen berücksichtigt werden muss geklärt werden.

Insbesondere dürfen Träger nicht gezwungen sein weiterhin Eigenmittel zur Abdeckung der Kosten für Aufgaben im Bereich des Sicherstellungsauftrags aufbringen zu müssen.

Abs.2

Die jährliche Festsetzung, Zuweisung und Auszahlung der Zuweisungsbeträge sollten nicht dazu führen, dass seitens der anerkannten Träger die Finanzierung jeweils jährlich beantragt werden muss. Die Finanzierung sollte über angemessene längere Zeiträume im Rahmen der Anerkennung als notwendiger Träger im System bestehen. Eine tatsächlich jährlich neu zu beantragende und zu entscheidende Finanzierung der Träger steht im Widerspruch zur qualitativen und quantitativen Absicherung der Einrichtungen. Träger der Einrichtungen brauchen Planungssicherheit und können nicht in so kurzen Abständen agieren. Zudem sollte im Sinne von Bürokratieabbau der Aufwand für die Verwaltung und die Träger an dieser Stelle möglichst geringgehalten werden.

§ 7 Dokumentationspflichten

Die Dokumentationspflicht, der im Rahmen des HAGGewHG finanzierten Einrichtungen ist hinsichtlich Verfahren, Inhalt und Form nicht ausgeführt, dies müsste im Wege der Rechtsverordnung geregelt werden.

Wir plädieren dringend für den Einbezug der Praxis bei der Festlegung von Verfahren, Umfang, Inhalt und Zielsetzung sowie dazu welche Auswertungen erfolgen und wie diese zugänglich und nutzbar sein sollen.

Wichtige Aspekte aus unserer Sicht sind hierbei:

Einrichtungen nicht zu überfrachten mit weiterer Dokumentation; Prüfung welche bereits bestehenden Dokumentationen zusammengeführt bzw. wegfallen können; Einsatz anwenderfreundlicher Technik.

§ 8 Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

Der Erlass der Rechtsverordnungen sollte mit definierten Informations- und Beteiligungsprozessen gekoppelt sein – s. auch Anmerkungen zu § 1 des Gesetzentwurfes. Dies ergänzt das Ziel der Verordnungsermächtigung Einzelheiten niedrigschwellig, rechtssicher und flexibel festlegen zu können, um den Aspekt die Praxisorientierung zu gewährleisten.

§ 9 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

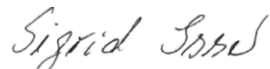
In Angleichung an das GewHG sollte eine Evaluation des HAGGewHG rechtzeitig vor Außerkrafttretens des Gesetzes verbindlich vorgesehen und aufgenommen werden.

Wir hoffen, dass wir mit der vorstehenden sorgfältig erarbeiteten Stellungnahme überzeugende und hilfreiche Aspekte aufzeigen konnten.

Der hessische LandesFrauenRat bietet seine fachliche Mitarbeit und Unterstützung im weiteren Umsetzungsprozess ausdrücklich an. Wir sind gerne bereit hier weiterhin konstruktiv und verlässlich mitzuwirken.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit besten Grüßen



Sigrid Isser

Vorstand LandesFrauenRat Hessen



Brigitte Ott

Hessischer Städtetag · Frankfurter Straße 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Arbeits- und Sozialpolitischer Ausschuss
Frau Vorsitzende Bächle-Scholz
Schlossplatz 1-3

65183 Wiesbaden

per Mail an r.recebs@ltg.hessen.de
und m.mueller@ltg.hessen.de

**Gesetzentwurf der Landesregierung für ein
Hessisches Ausführungsgesetz zum Gewalthilfegesetz
(HAGGewHG) – LT-Drucks. 21/5219**

Sehr geehrte Damen und Herren Landtagsabgeordnete,
sehr geehrte Frau Ausschussvorsitzende Bächle-Scholz,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum
Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Hessisches
Ausführungsgesetz zum Gewalthilfegesetz.

Unsere Mitgliedstädte messen dem Schutz von Frauen und ihren
Kindern vor häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt sowie
der Sicherstellung eines leistungsfähigen und bedarfsgerechten
Frauenhilfesystems eine hohe Bedeutung bei.

Das mit dem Gewalthilfegesetz verfolgte Ziel, den Zugang zu
Schutz- und Beratungseinrichtungen bundesweit dauerhaft
abzusichern und ein bedarfsgerechtes Hilfesystem zu
gewährleisten, wird deswegen ausdrücklich begrüßt.

Ihre Nachricht vom:
07.10.2026

Ihr Zeichen:
P 2.2

Unser Zeichen:
TA 029.51 Ba/Hm/Bö

Durchwahl:
(0611) 1702-0

E-Mail:
helt@hess-staedtetag.de

Datum:
28.10.2026

Stellungnahme Nr.:
079-2026

Verband der kreisfreien und
kreisangehöriger Städte im
Land Hessen

Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden

Telefon: (0611) 1702-0
Telefax: (0611) 1702-17

posteingang@hess-staedtetag.de
www.hess-staedtetag.de

Unverständlich ist hingegen, dass das Land nicht die umfassende Sicherstellung übernehmen will und entgegen des Gesetzeswortlautes – § 1 Abs. 2 Nr. 2 GewHG wird an keiner Stelle im § 5 GewHG ausgeschlossen – die Prävention vom Hilfesystem trennen will. Dabei ist Beratung der entscheidende Teil der Prävention und des in § 5 Abs. 1 Satz 1 GewHG genannten Netzes. Bleiben die Kommunen dafür weiter zuständig, wird das Ziel der Entlastung und Entbürokratisierung nicht erreicht, fehlen die entscheidenden auskömmlichen finanziellen Mittel dauerhaft für diese Aufgabe und wird eine Doppelzuständigkeit begründet, die sowohl Bundes- als auch Landesgesetzgeber eigentlich vermeiden wollten.

Wir halten es für sachgerecht, dass die bisherige, im Wesentlichen über die kommunalisierten sozialen Hilfen beziehungsweise über kommunale Strukturen abgewickelte Finanzierung schrittweise in eine gesetzlich geregelte Landesfinanzierung überführt wird. Der Gesetzentwurf trägt damit grundsätzlich der Tatsache Rechnung, dass es sich bei der Gewährleistung eines bedarfsgerechten Schutz- und Beratungssystems gegen Gewalt um eine Aufgabe von überörtlicher Bedeutung handelt. Allerdings muss auch in der Übergangszeit gewährleistet sein, dass die mit den ab 1. März 2027 geltenden neuen Standards finanziell vom Land Hessen übernommen werden. Dazu fehlt im Gesetz eine klare Regelung.

Leider liegen uns die Ergebnisse der vom Land teuer eingekauften umfassenden Abfrage bei allen Gebietskörperschaften des Institutes ZEP nicht vor, aus der sich die Bedarfe ergeben. Wir können uns aber aufgrund der bisherigen Gespräche nicht vorstellen, dass der Bedarf auf gleichbleibendem Niveau verharrt.

Besondere Bedeutung kommt daher der in § 4 vorgesehenen Finanzierung für die Jahre 2027 und 2028 zu. Nach dem Gesetzentwurf wird den kreisfreien Städten und Landkreisen jeweils ein fester Betrag entsprechend Anlage 1 zugewiesen. Die Gebietskörperschaften sollen diese Mittel an die in Anlage 2 benannten Einrichtungen bzw. Träger weiterleiten. Anlage 2 weist dabei für die einzelnen Gebietskörperschaften die jeweiligen Einrichtungen und Träger aus und differenziert zwischen Schutzeinrichtungen und Fachberatungsstellen.

Damit soll ein reibungsloser Übergang von der bisherigen Finanzierung in die neue gesetzliche Landesfinanzierung gewährleistet werden. Dies ist aus kommunaler Sicht

grundsätzlich sachgerecht. Allerdings muss sichergestellt sein, dass die in Anlage 1 vorgesehenen Beträge für die Jahre 2027 und 2028 tatsächlich auskömmlich sind. Die bloße Fortschreibung bzw. Kombination der bisherigen Finanzierungsbestandteile mit den neuen Anforderungen des Gewalthilfegesetzes darf nicht dazu führen, dass Finanzierungsrisiken bei unseren Mitgliedstädten verbleiben. Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass sich Personal-, Sach- und Betriebskosten während des Übergangszeitraums verändern können und bereits ab dem 1. März 2027 höhere Standards in Einrichtungen gelten (vgl. § 6 Abs. 6 Satz 3 GewHG). Die Sicherung des Wohls der Kinder implementiert die Vorgaben des § 8a SGB VIII in besonderer Weise in den Einrichtungen. Dies hat Auswirkungen auf die Qualifikation der Fachkräfte.

Es sollte daher nach § 4 Abs. 2 Satz 2 HAGGewHG-E (und ebenso nach § 5 Abs. 2 Satz 1) noch ein weiterer Satz angefügt werden:

„Sollten die Bedarfe zur Erfüllung der in § 5 Abs. 1 des Gewalthilfegesetzes genannten Aufgaben des Landes die zugewiesenen finanziellen Mittel übersteigen, gleicht das Land den kreisfreien Städten und Landkreisen den übersteigenden Bedarf nach Maßgabe des Landeshaushaltes aus.“

Zu Anlage 1 (Zuweisungsbeträge für die Jahre 2027 und 2028) und Anlage 2 (Schutzeinrichtungen) war lange nicht deutlich, in welcher Höhe in die normierten Beträge Landesmittel im Rahmen der Kommunalisierten sozialen Hilfen, eine kommunale Ko-Finanzierung, Eigenmittel der Träger und eine Entwicklungsperspektive eingeflossen sind. Es muss ausgeschlossen werden können, dass eine Unterfinanzierung der in Anlage 2 aufgeführten Einrichtungen zu einer zusätzlichen finanziellen Inanspruchnahme der kommunalen Haushalte führt.

Zudem ist festzustellen, dass die Anlage 2 bezüglich einiger Kommunen nicht vollständig ist und nicht alle Fachberatungsstellen abbildet. Wir schlagen daher eine Verordnungsermächtigung vor:

„Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung abweichend von Anlage 1 höhere Zuweisungsbeträge festzusetzen, soweit die dort bestimmten Zuweisungsbeträge zur Deckung der tatsächlichen Bedarfe nicht auskömmlich sind und abweichend von Anlage

2 weitere Schutzeinrichtungen aufzunehmen, soweit diese bislang unberücksichtigt blieben oder neue Angebote, die ebenfalls die Voraussetzungen für die Berücksichtigung erfüllen.“

Die ab dem Jahr 2029 vorgesehene zweite Stufe der Finanzierung wird grundsätzlich begrüßt. Nach § 5 soll die Finanzierung der Träger unmittelbar durch das Land erfolgen. Voraussetzung ist dabei, dass die jeweiligen Einrichtungen für die Sicherstellung des Netzes an Schutz- und Fachberatungsangeboten erforderlich sind. Die Erforderlichkeit soll im Rahmen der fünfjährigen Entwicklungsplanung festgestellt werden. Diese Systematik ist aus kommunaler Sicht grundsätzlich schlüssig. Sie schafft eine klare Verbindung zwischen Bedarfsplanung, Anerkennung der Träger und Finanzierung. Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass die kommunale Ebene angemessen in die Entwicklungsplanung einbezogen wird. Dies gilt insbesondere für die kreisfreien Städte, in denen sich aufgrund ihrer Größe und ihrer zentralörtlichen Funktion regelmäßig ein erheblicher Teil der Schutz- und Beratungsangebote konzentriert.

Sollten die kreisfreien Städte und Landkreise über den 31. Dezember 2028 hinaus systemwidrig auch für präventive Angebote und Maßnahmen zuständig bleiben, fehlt auch in § 5 Abs. 2 die o. g. Klausel. Das Land ist jedoch rechtlich für ein umfassendes Hilfenetz zuständig.

Aber auch in den Sonderstatusstädten ist eine hohe fachliche Expertise zum Gewaltschutz und lokalen Bedarfen vorhanden. Nicht selten erfolgt die fachliche Begleitung der Träger zur Zeit durch die Sonderstatusstädte, ausgehend von ihrem besonderen Status im kommunalen Gefüge, eigenverantwortlich zu wesentlichen Teilen. Insofern ist es für uns nicht nachvollziehbar, warum den Sonderstatusstädten bei der Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung nach § 1 Abs. 2 keine Mitwirkungsrechte zukommen sollen.

Grundsätzlich erachten wir das bloße Gewähren einer Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen einer Soll-Vorschrift angesichts der in unseren Mitgliedstädten vorhandenen Expertise für eine zu schwache Form der Beteiligung. Auch wenn das Land die Finanzierung der Gewalthilfe übernimmt, bleiben die Kommunen weiter mit verantwortlich für die Umsetzung anderer Teile der Istanbul-Konvention vor Ort, was eine Vernetzung der Bedarfe erforderlich macht. Es sollten daher verbindlichere Abstimmungen ermöglicht werden, zum Beispiel über jährliche Planungsgespräche in verschiedenen Regionen Hessens.

Für die Zeit ab dem Jahr 2029 sollte klargestellt werden, dass die unmittelbare Landesfinanzierung die Finanzierung der nach der Entwicklungsplanung als erforderlich anerkannten Einrichtungen und Angebote vollständig umfasst. Darüber hinaus sollte ein Mechanismus vorgesehen werden, der eine Anpassung der Finanzierung ermöglicht, wenn sich die tatsächlichen Kosten oder der Bedarf wesentlich verändern. Eine statische Festlegung von Finanzierungsbeträgen über einen längeren Zeitraum wäre angesichts der Entwicklung insbesondere der Personal- und Sachkosten nicht gerecht. Die vorgesehene Landesfinanzierung des Frauenhilfesystems darf nicht dadurch relativiert werden, dass gleichzeitig neue Kostenpositionen bei den Kommunen entstehen.

Hinsichtlich der Erstattung in § 4 Abs. 6 bitten wir um eine Klarstellung, dass die kreisfreien Städte und Landkreise nur diejenigen Bundesmittel zu erstatten haben, die ihnen der Bund erstattet. Ausgaben für Leistungen gemäß § 16a Nr. 3 SGB II erstattet der Bund nicht. § 4 Abs. 6 Satz 2 HAGGewHG sollte daher wie folgt lauten:

„Die Landkreise und kreisfreien Städte sind verpflichtet, dem Land die ausgezahlten Zuweisungsbeträge in Höhe der Kostenübernahmen und Kostenerstattung im Rahmen der Leistungen gemäß § 22 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch in Höhe des Bundesanteils der jeweilig gesetzlich festgelegten Höhe zu erstatten.“

Wir erlauben uns darauf hinzuweisen, dass dieser Absatz eigentlich die Berichtspflicht regelt. Satz 2 erscheint daher an dieser Stelle regelungsfremd. Unter Umständen käme hier ein eigener Absatz in Frage.

Vollkommen unberücksichtigt sind bislang die Fälle der Erstattung für länderübergreifende Fallgestaltungen. Wir gehen davon aus, dass das Land dies im Kreis der Bundesländer abschließend klärt, da gerade diese Fallgestaltungen enorm verwaltungsaufwändig sind.

Die in § 7 vorgesehenen Dokumentationspflichten für die nach § 5 finanzierten Einrichtungen erscheinen grundsätzlich nachvollziehbar, da eine transparente und belastbare Grundlage für die Evaluation und Weiterentwicklung des Hilfesystems erforderlich ist.

Wir bitten um Berücksichtigung unseres Vortrages.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung. An der Landtagsanhörung wird der Unterzeichner teilnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'S' followed by a horizontal line and a small mark.

Stephan Gieseler
Geschäftsführender Direktor



HSGB
HESSISCHER STÄDTE-
UND GEMEINDEBUND

Hessischer Städte- und Gemeindebund · Postfach 1351 · 63153 Mühlheim/Main

Hessischer Landtag
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

m.mueller@ltg.hessen.de
r.recebs@ltg.hessen.de

Referentin Frau Rauscher
Abteilung 1.2
Unser Zeichen 1.2-Rau/Eh

Telefon 06108 6001-63
Telefax 06108 6001-57
E-Mail hsgb@hsgb.de

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom 07.10.2026

Datum 28.10.2026

Anhörung zum Ausführungsgesetz zum Gewaltshilfegesetz (Gesetzentwurf Drucksache 21/5219)

Sehr geehrte Frau Müller,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung zum Hessischen Ausführungsgesetz zum Gewaltshilfegesetz (HAGGewHG).

Von einer Teilnahme an der mündlichen Anhörung und einer weitergehenden schriftlichen Stellungnahme sehen wir ab.

Nach Durchsicht des Gesetzentwurfs sind überwiegend Landesaufgaben betroffen, die unseres Erachtens allein Auswirkungen auf die Landkreise und kreisfreien Städte haben und nicht die kreisangehörigen Städte und Gemeinden betreffen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Rauber
Geschäftsführer war

Stellungnahme der pro familia Hessen gGmbH zum Gesetzentwurf für ein Hessisches Ausführungsgesetz zum Gewalthilfegesetz (HAGGewHG)

Landtagsdrucksache 21/5219

Sehr geehrte Frau Bächle-Scholz, sehr geehrte Abgeordnete,

wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Gewalthilfegesetz (HAGGewHG).

Wir schließen uns ausdrücklich folgenden Stellungnahmen an:

- **Liga der freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V.,**
- **Landesarbeitsgemeinschaft der hessischen Frauennotrufe (NuBs) und**
- **Landeskoordinierungsstelle gegen sexualisierte Gewalt in Hessen (LKSF),**

an deren Ausarbeitungen wir teilweise mitgewirkt haben.

Darüber hinaus möchten wir hier unsere Erfahrungen aus der Breite unserer Beratungstätigkeit einbringen und auf zwei aus unserer Sicht zentrale Handlungsbedarfe hinweisen:

- die nachhaltige Finanzierung präventiver Angebote
- den Ausbau einer bedarfsgerechten, opferschutzorientierten Täterarbeit.

1. Fachliche Perspektive und Versorgungsauftrag der pro familia Hessen gGmbH

Die pro familia Hessen gGmbH betreibt in Hessen 19 Beratungsstellen mit sechs Außenstellen. Alle Beratungsstellen arbeiten im gesetzlichen Auftrag nach dem SchKG bzw. HAGSchKG. An zwei Standorten bieten wir Notrufe und Beratung nach sexueller Gewalt an. An acht Standorten sind wir mit Fachberatungsstellen bei sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend tätig. An neun Standorten leisten wir Täterarbeit. Hinzukommen Standorte mit Fachberatung zum Thema Ehrgewalt und Zwangsverheiratung, Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE) und Beratungsangebote zu queerem Leben.

Aufgrund dieser breiten fachlichen Aufstellung begegnet uns geschlechtsspezifische Gewalt in unterschiedlichen Formen und Lebenssituationen - nicht nur in den spezialisierten Fachberatungsstellen, sondern zunehmend in allen unserer Arbeitsfelder.

An dieser Stelle kritisieren wir ausdrücklich, dass das Gewalthilfegesetz nur Frauen und mitbetroffene Kinder adressiert. Insbesondere TIN-Personen (Trans-, inter- und nonbinäre Personen) sind

überdurchschnittlich häufig von geschlechtsbezogene Gewalt betroffen. Unsere Erfahrung aus der Beratung von Klient*innen aller Geschlechtsidentitäten bestätigt dies. Der Schutz aller vulnerablen Personengruppen sollte in einem Gewalthilfegesetz selbstverständlich sein.

2. Geschlechtsspezifische Gewalt nimmt in allen Arbeitsfeldern an Bedeutung zu

In unserer Beratungspraxis beobachten wir, dass geschlechtsspezifische Gewalt und sexualisierte Grenzverletzungen in sämtlichen Arbeitsfeldern deutlich an Bedeutung gewinnen. Dabei wird Gewalt nicht ausschließlich in spezialisierten Fachberatungsbereichen thematisiert. Sie begegnet uns ebenso in allen anderen Arbeitsfeldern, exemplarisch nennen wir hier die Schwangerschaftskonfliktberatung, die allgemeinen Schwangerschaftsberatung, die Paarberatung und die sexuelle Bildung.

Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatung

Schwangerschaft ist eine Lebensphase, in der sich bestehende Abhängigkeiten und Konflikte in Partnerschaften verschärfen können. Sie zählt zu den besonderen Risikophasen für Partnerschaftsgewalt. Gewalt kann bereits bestehen, während der Schwangerschaft zunehmen oder im Zusammenhang mit einer ungeplanten Schwangerschaft, einem Schwangerschaftskonflikt oder dem Wunsch nach einer Trennung auftreten.

Schwangerschaftsberatungsstellen sind deshalb wichtige Anlaufstellen, um Gewalt frühzeitig wahrzunehmen, Betroffene anzusprechen und sie bei Bedarf in geeignete Schutz- und Unterstützungsangebote zu vermitteln. Voraussetzung dafür sind entsprechende fachliche Kompetenzen, ausreichend Zeit für Beratung und verlässliche Kooperationsstrukturen mit spezialisierten Einrichtungen.

Sexuelle Bildung

Auch im Bereich der sexuellen Bildung erleben wir einen deutlich gestiegenen Bedarf an der Thematisierung und Einordnung verschiedener Gewaltformen, gerade auch im digitalen Raum. Dazu gehören beispielsweise die nicht einvernehmliche Verbreitung intimer Bilder, sexualisierte digitale Belästigung, digitale Kontrolle in Beziehungen und die Ausübung von Druck durch digitale Medien. Inzwischen lassen sich digitale und analoge Gewalt kaum noch trennen, sondern werden häufig in beiden Welten verschränkt erlebt.

Unsere Erfahrungen zeigen, dass Gewaltprävention mit einer zeitgemäßen sexuellen Bildung verbunden werden muss. Junge Menschen benötigen Wissen über ihre Rechte, sexuelle Selbstbestimmung, persönliche Grenzen, gleichberechtigte Beziehungen und einen respektvollen Umgang miteinander – im analogen wie im digitalen Raum.

Beziehungsberatung, Trennung und Scheidung

Auch in der Paar- und Sexualberatung werden Gewaltdynamiken nicht selten im Laufe des Beratungsprozesses sichtbar. Gerade in schweren Beziehungskrisen und insbesondere bei Trennung oder Trennungsabsichten kann das Risiko geschlechtsspezifischer Gewalt deutlich steigen.

Partnerinnenfemizide stehen häufig im Zusammenhang mit einer tatsächlichen oder befürchteten Trennung oder mit vermeintlicher Untreue. Deshalb müssen auch Beratungsangebote zu Partnerschaft, Trennung und Scheidung für Gewalt sensibilisiert sein und bei Bedarf frühzeitig Schutz- und Unterstützungsangebote vermitteln können.

Derzeit schulen wir systematisch alle Fachkräfte zur Erkennung von Warnsignalen für das Vorliegen von Beziehungsgewalt und zur fachkompetenten Weitervermittlung an spezialisierte Beratungsstellen. Für eine wirksame Einleitung von Hilfs- und Schutzmaßnahmen zur Adressierung der Gewalt ist jedoch essenziell, dass ein verlässlich und auskömmlich finanziertes Netz an Fachberatungsstellen und Notrufen vorhanden ist und ausreichend Frauenhausplätze zur Verfügung stehen.

3. Prävention muss als eigenständige Aufgabe gesetzlich verankert und finanziert werden

Aus unseren Erfahrungen leiten wir eine zentrale Forderung ab: Prävention muss als unverzichtbarer Bestandteil eines wirksamen Gewaltschutzes anerkannt, strukturell verankert und dauerhaft finanziert werden.

Der vorliegende Gesetzentwurf greift die Bedeutung von Prävention nicht ausreichend auf. Ein wirksames Gewaltschutzsystem darf nicht erst dann einsetzen, wenn Gewalt bereits stattgefunden hat. Es muss auch darauf ausgerichtet sein, Gewalt zu verhindern, Risikofaktoren frühzeitig zu erkennen und gewaltfördernde Einstellungen und Verhaltensweisen zu verändern.

Dabei unterscheiden wir drei miteinander verbundene Ansätze:

- a) **Primärprävention durch sexuelle Bildung:** Sexuelle Bildung vermittelt Wissen über Selbstbestimmung, Konsens, persönliche Grenzen, Vielfalt von Geschlechterrollen und gleichberechtigte Partnerschaften. Sie stärkt die Fähigkeit, Grenzverletzungen zu erkennen, eigene Grenzen zu vertreten und die Grenzen anderer zu respektieren. Damit leistet sie einen wichtigen Beitrag zur Vorbeugung geschlechtsspezifischer Gewalt.
- b) **Frühzeitige Intervention bei grenzverletzendem Verhalten:** Werden bei Jugendlichen sexualisierte Grenzverletzungen oder übergriffige Verhaltensweisen erkennbar, braucht es frühzeitige, fachlich fundierte Angebote. Diese müssen Betroffene schützen und gleichzeitig grenzverletzenden Jugendlichen helfen, ihr Verhalten zu reflektieren und zu verändern.
- c) **Fachlich fundierte Prävention durch spezialisierte Fachberatungsstellen:** Die Expertise der Fachberatungsstellen muss gezielt in allgemeinbildenden Schulen, Berufsschulen, Wohngruppen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, Vereine und andere soziale Einrichtungen eingebunden werden. Sie können Wissen über sexualisierte Gewalt vermitteln, Fachkräfte qualifizieren, Handlungssicherheit schaffen und bei der Entwicklung von Schutzkonzepten unterstützen.

Wir fordern deshalb eine flächendeckende Versorgung in Hessen mit qualifizierten Präventionsangeboten, die sexuelle Bildung und die Prävention sexualisierter Gewalt systematisch miteinander verbinden und aufeinander aufbauend einsetzen. Einzelne Projekte, die von lokalen Ressourcen oder zeitlich begrenzten Fördermitteln abhängen, reichen dafür nicht aus.

Es braucht vielmehr verbindliche Strukturen, qualifiziertes Personal und eine dauerhafte Finanzierung. Die Kosten dürfen nicht allein den ohnehin stark beanspruchten Beratungsstellen überlassen werden.

Unsere Erfahrung zeigt, dass der Bedarf an Fortbildungen für pädagogisches Fachpersonal immens hoch ist. Die Anfragen für Fortbildungen und Begleitung bei der Entwicklung von Schutzkonzepten übersteigen bei weitem unsere Kapazitäten.

Dass Prävention im vorliegenden Gesetzentwurf nicht ausreichend berücksichtigt wird, ist deshalb aus unserer Sicht eine wesentliche Lücke, die im weiteren Gesetzgebungsverfahren geschlossen werden muss.

4. Täterarbeit ausbauen und zugänglich gestalten

Ein weiterer wichtiger Baustein wirksamen Gewaltschutzes ist die Arbeit mit Menschen, die Gewalt ausüben. Opferschutz und Täterarbeit sind keine Gegensätze. Fachlich qualifizierte Täterarbeit kann dazu beitragen, Gewaltverhalten zu verändern, erneute Übergriffe zu verhindern und die Sicherheit der Gewaltbetroffenen zu erhöhen.

Nachhaltige Täterarbeit hat aus unserer Sicht drei Ansatzpunkte:

1. **Primärpräventive Angebote:** Diese richten sich an junge Menschen, um Einstellungen und Haltungen gegenüber geschlechtsspezifischer Gewalt zu ändern, etwa durch Aufklärung und Sensibilisierung. (siehe Abschnitt 3 a. und c.)
2. **Sekundärpräventive Angebote:** Sie adressieren tatgeneigte Personen, um sexuelle Gewalt zu verhindern, sei es bei Jugendlichen mit übergriffigem Verhalten oder Erwachsenen mit Gewaltpotenzial.
3. **Tertiärpräventive Angebote:** Diese sind für bereits straffällig gewordene Täter bestimmt, um Rückfälle zu verhindern.

Die Versorgungsstruktur der Täterarbeit in Hessen ist derzeit durch einzelne regionale Angebote mit oftmals Einschränkungen bei den Zugangskriterien (Alter, Wohnort, Diagnose etc.) oder den angebotenen Settings stark fragmentiert, so dass nicht von einer flächendeckenden Versorgung ausgegangen werden kann.

Wir fordern deshalb:

- einen bedarfsgerechten Ausbau qualifizierter Täterarbeitsangebote in ganz Hessen, die alle drei Präventionsebenen abdecken;
- eine verlässliche Finanzierung parallel zum HAGGewHG, die eine kontinuierliche Arbeit und die fachlich erforderliche Qualität sicherstellt.

5. Schlussfolgerungen und Forderungen an den Gesetzgeber

Die Erfahrungen aus der Beratungspraxis von pro familia in Hessen zeigen, dass geschlechtsspezifische Gewalt ein Querschnittsthema ist, das sämtliche Lebensphasen und alle Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit betrifft. Wir begrüßen daher das Ziel, den Schutz vor Gewalt in Hessen zu verbessern. Damit das Gesetz seine Wirkung entfalten kann, müssen Prävention, frühzeitige Intervention und qualifizierte Täterarbeit als Bestandteile eines umfassenden Gewaltschutzsystems mitgedacht werden.

Wir fordern den Gesetzgeber insbesondere auf,

1. **Prävention ausdrücklich im Gesetz zu verankern** und als eigenständige, dauerhaft zu finanzierende Aufgabe des Gewaltschutzes anzuerkennen;
2. **eine flächendeckende Prävention für pädagogische und soziale Einrichtungen sicherzustellen**, die qualifizierte sexuelle Bildung mit der Prävention geschlechtsspezifischer Gewalt verbindet;
3. **spezialisierte Fachberatungsstellen strukturell zu stärken** und ihre Expertise für Prävention, Intervention und die Qualifizierung pädagogischer Fachkräfte zu nutzen;
4. **qualifizierte Täterarbeit bedarfsgerecht auszubauen**, Zugangshürden abzubauen und eine verlässliche Versorgung in allen Regionen Hessens zu ermöglichen;

Ein wirksamer Gewaltschutz muss mehr leisten, als auf bereits geschehene Gewalt zu reagieren. Er muss dazu beitragen, Gewalt zu verhindern, Betroffene wirksam zu schützen und die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Menschen Verantwortung für ihr gewalttätiges Verhalten übernehmen und es verändern können. Dafür sind verbindliche gesetzliche Grundlagen und eine nachhaltige Finanzierung unerlässlich.

Mit freundlichen Grüßen



Heike Pinne
Geschäftsführerin pro familia Hessen gGmbH

Stellungnahme von Frauen helfen Frauen Wetterau e. V. zum Entwurf des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Gewalthilfegesetz (HAGGewHG)

Anlässlich der Anhörung im Ausschuss Arbeit und Soziales zum Gesetzesentwurf Drucks. 21/5219 im Hessischen Landtag am 5. November 2026

1. Zentrale Anliegen: Bedarfsgerechte Finanzierung, Schutz der bestehenden Angebote und Beteiligung der Fachpraxis

Frauen helfen Frauen Wetterau e. V. trägt mit dem Frauenhaus, der Beratungs- und Interventionsstelle (BIS) und dem Projekt Second Stage (Übergangswohnung) Verantwortung für unterschiedliche, miteinander verbundene Aufgaben im Gewaltschutz. Damit Frauen und Kinder verlässlich Schutz und Unterstützung erhalten, müssen diese Aufgaben jeweils mit ausreichenden personellen, fachlichen und sachlichen Ressourcen hinterlegt sein.

Das Frauenhaus bietet Schutz in akuten Gewaltsituationen. Dazu gehören nicht nur sichere Plätze, sondern auch Krisenintervention, die Begleitung der Bewohnerinnen und ihrer Kinder, Unterstützung bei Behördenkontakten, Perspektiventwicklung und die Organisation des Alltags unter besonderen Sicherheitsbedingungen. Hierzu zählen auch die Erreichbarkeit und eine verlässlich organisierte 24/7-Rufbereitschaft – sowohl für Aufnahmen als auch für Notfälle im Haus.

Die Beratungs- und Interventionsstelle ist ein eigenständiger Arbeitsbereich des Vereins und kein bloßes Anhängsel des Frauenhauses. Sie berät und begleitet vor allem Frauen, die nicht in einem Frauenhaus leben, und leistet Präventions-, Öffentlichkeits-, Netzwerk- und Kooperationsarbeit. Diese Leistungen müssen bei der Bedarfsermittlung und Finanzierung eigenständig berücksichtigt werden.

Second Stage-Projekte unterstützen Frauen beim Übergang in ein selbstständiges Leben nach Gewalt. Angesichts des angespannten Wohnungsmarkts und der geringen Chancen auf bezahlbaren Wohnraum kann der Auszug aus dem Frauenhaus erheblich erschwert sein. Übergangswohnungen können Stabilität ermöglichen und zugleich dringend benötigte Schutzplätze wieder verfügbar machen. Die Förderfähigkeit und die Finanzierungsperspektive dieses Angebots sind unklar und müssten aufgrund der Dringlichkeit und der Wohnraumentwicklung geklärt werden.

Unsere zentrale Forderung ist, die Finanzierung an den tatsächlichen Aufgaben und Bedarfen auszurichten. Berechnungsgrundlagen und Verteilungskriterien müssen nachvollziehbar sein. Die fachliche Vielfalt und Autonomie der Träger sind zu wahren; zusätzliche gesetzliche Anforderungen müssen mit den dafür erforderlichen Ressourcen verbunden werden.

2. Zu § 1 HAGGewHG: Bedarfsermittlung an der Versorgungspraxis ausrichten

Die anerkannten Träger und ihre fachlichen Interessenvertretungen (u.a. LAG, B-LAG, Fachgruppe Frauen und Mädchen des Paritätischen) müssen frühzeitig und verbindlich

an Ausgangsanalyse, Entwicklungsplanung und Finanzierungskonzept beteiligt werden. Die Planung darf nicht überwiegend von bestehenden Strukturen oder verfügbaren Haushaltsmitteln ausgehen. Maßgeblich muss sein, welche Angebote und Ressourcen erforderlich sind, um den gesetzlichen Sicherstellungsauftrag tatsächlich erfüllen zu können.

Bedarf umfasst neben Schutzplätzen und Beratung auch die Arbeit mit Kindern, Prävention, Öffentlichkeitsarbeit, Vernetzung, Nachsorge, Sprachmittlung, Barrierefreiheit, Sicherheitsmaßnahmen, Digitalisierung sowie notwendige Verwaltungs- und Leitungstätigkeiten. Im ländlichen Raum ist außerdem die tatsächliche Erreichbarkeit von Angeboten zu berücksichtigen. Die Kriterien der Bedarfsplanung und die daraus abgeleiteten Finanzierungsmaßstäbe sollten transparent veröffentlicht werden. Transparenz schafft Klarheit, Klarheit schafft Sicherheit, Planungsmöglichkeiten sowie Flexibilität, die in der Arbeit mit und für von Gewalt betroffene Frauen und deren Kinder unerlässlich sind.

3. Zu § 2 HAGGewHG: Bestandsschutz und Trägervielfalt sichern

Anerkennungskriterien müssen transparent, fachlich begründet und für die betroffenen Einrichtungen nachvollziehbar sein. Etablierte und fachlich bewährte Einrichtungen dürfen nicht durch später festgelegte formale Anforderungen in ihrer Arbeit gefährdet werden, sofern sie die gesetzlichen Anforderungen an Schutz, Sicherheit und Fachlichkeit erfüllen.

Die Anerkennung darf nicht von einer bestimmten Rechtsform, Organisationsstruktur oder einem einheitlichen fachlichen Konzept abhängig gemacht werden, wenn die gesetzlichen Anforderungen auf andere Weise erfüllt werden. Die hessische Gewalthilfe ist durch unterschiedliche Träger und gewachsene fachliche Konzepte geprägt. Diese Vielfalt ermöglicht es, auf unterschiedliche Lebenslagen und Unterstützungsbedarfe einzugehen, und muss erhalten bleiben. Die Anerkennungskriterien sollten deshalb frühzeitig mit der Fachpraxis abgestimmt werden.

4. Zu § 3 HAGGewHG: Kooperation ermöglichen, Autonomie und Vertraulichkeit schützen

Die Zusammenarbeit mit kommunalen Stellen, Behörden, Polizei, Justiz, Jugendhilfe, Gesundheitswesen und weiteren Einrichtungen ist für einen wirksamen Gewaltschutz unverzichtbar. Erfahrungsgemäß benötigt sie jedoch Zeit und fachliche Ressourcen. Netzwerkarbeit, Fallabstimmungen und Mitwirkung an regionalen Strukturen dürfen nicht dauerhaft zulasten der unmittelbaren Schutz- und Beratungsarbeit gehen; die dafür erforderlichen Personal- und Sachkosten müssen berücksichtigt und ggf. angepasst werden.

Zugleich muss die fachliche und organisatorische Autonomie der Träger gewahrt bleiben. Frauenhäuser sind Schutzräume und Interessenvertretungen der betroffenen Frauen und ihrer Kinder. Beratungsstellen müssen vertrauliche und anonyme Beratung gewährleisten können. Kooperation darf nicht ohne entsprechende gesetzliche

Grundlage zur Weitergabe personenbezogener Daten oder zur Einschränkung des Vertrauensverhältnisses führen.

Anforderungen an Erreichbarkeit, Aufnahmebereitschaft und Rufbereitschaft müssen realistisch ausgestaltet und finanziert werden. Eine Rufbereitschaft ist nicht nur für die Aufnahme neuer Bewohnerinnen wichtig, sondern auch für Notfälle von Frauen und Kindern, die bereits im Haus leben. Soweit eine jederzeitige Erreichbarkeit oder Rufbereitschaft verlangt wird, müssen die dafür erforderlichen Personal-, Sach- und Sicherheitskosten vollständig berücksichtigt und personelle Standards unter Einbeziehung der Praxiserfahrung entwickelt werden.

5. Zu § 4 HAGGewHG: Übergangsfinanzierung 2027 und 2028 verlässlich gestalten

Die Übergangsjahre 2027 und 2028 sind entscheidend, um bestehende Schutz- und Beratungsangebote während der Umstellung zu sichern. Die Übergangsfinanzierung muss gewährleisten, dass bislang anerkannte und finanzierte Einrichtungen ihre Aufgaben in der erforderlichen Qualität fortführen können und nicht finanziell geschwächt werden, bevor eine tragfähige Grundlage geschaffen ist.

Aus den vorgesehenen Zuweisungen ist bislang nicht ausreichend nachvollziehbar, welche Kosten und Aufgabenprofile berücksichtigt wurden und welche gegebenenfalls unberücksichtigt bleiben. Für eine verlässliche Haushalts- und Personalplanung braucht es transparente Berechnungsgrundlagen und eine nachvollziehbare Begründung der Mittelverteilung. Dabei sind die tatsächlichen Personalbedarfe sowie Personal-, Sach-, Gebäude-, Verwaltungs- und erforderliche Investitionskosten der jeweiligen Einrichtung einzubeziehen.

Unterschiedliche bisherige Finanzierungsmodelle, darunter Tagessatzfinanzierungen, dürfen nicht dazu führen, dass Schutz- und Beratungsstandards regional auseinandergehen. Die Übergangsregelung muss die tatsächlichen Aufgaben der Einrichtungen abbilden und die Kontinuität der Versorgung sichern. Für unseren Verein ist dabei insbesondere wichtig, dass die eigenständigen Leistungen der Beratungs- und Interventionsstelle sowie die Perspektive für Second Stage angemessen berücksichtigt werden.

6. Zu § 6 HAGGewHG: Zuständigkeiten und Verfahren praktikabel gestalten

Die Zuständigkeiten für Planung, Anerkennung und Finanzierung müssen für die Träger klar erkennbar und im Verwaltungsalltag praktikabel sein. Es muss eindeutig sein, welche Stelle für konkrete Anliegen zuständig ist und an wen sich Einrichtungen bei Fragen zur Finanzierung oder zur Umsetzung gesetzlicher Anforderungen wenden können.

Gerade während der Übergangsphase braucht es eine verlässliche und transparente Kommunikation zwischen Landesbehörden, kommunalen Stellen und Trägern. Zuständigkeitsfragen dürfen nicht zu vermeidbaren Verzögerungen oder zusätzlicher finanzieller Unsicherheit führen.

7. Zu § 7 HAGGewHG: Dokumentation auf das notwendige Maß begrenzen und Schutz gewährleisten

Dokumentation kann die Versorgungsplanung unterstützen und Entwicklungen im Hilfesystem sichtbar machen. Sie muss sich jedoch auf das für Planung und Weiterentwicklung erforderliche Maß beschränken. Anonymität, Vertraulichkeit und der Schutz personenbezogener Daten von Frauen und Kindern müssen Vorrang haben. Schutz und Beratung dürfen nicht davon abhängig gemacht werden, dass Betroffene einer Erhebung oder Weitergabe personenbezogener Daten zustimmen.

Es dürfen keine Daten erhoben oder verarbeitet werden, die den Schutz der Betroffenen oder die Geheimhaltung des Aufenthaltsortes von Frauenhäusern gefährden. Für die Planung sollten vorhandene statistische Daten genutzt und doppelte Erhebungen vermieden werden. Soweit möglich, sollte die Dokumentation auf Angaben zu Angeboten, Kapazitäten, erbrachten Leistungen und erreichten Personen beruhen; eine unnötige Einzelfalldokumentation ist zu vermeiden.

Zusätzliche Dokumentationspflichten verursachen personellen und sachlichen Aufwand. Dieser muss finanziell berücksichtigt werden und darf nicht zulasten der unmittelbaren Beratung und Begleitung gehen.

8. Zu § 8 HAGGewHG: Fachpraxis an Rechtsverordnungen beteiligen

Die vorgesehenen Rechtsverordnungen werden wesentliche Fragen der Anerkennung, Finanzierung, Qualitätssicherung, Personalausstattung, Dokumentation und Mittelverwendung konkretisieren. Diese Regelungen werden die tägliche Arbeit der Einrichtungen unmittelbar beeinflussen.

Deshalb müssen Träger von Frauenhäusern und Fachberatungsstellen sowie ihre fachlichen Interessenvertretungen frühzeitig, verbindlich und angemessen an der Erarbeitung und Weiterentwicklung dieser Rechtsverordnungen beteiligt werden. Die Beteiligung muss stattfinden, bevor wesentliche Entscheidungen getroffen sind. Nur so können Praxiserfahrungen, unterschiedliche Aufgabenprofile und die tatsächlich erforderlichen Ressourcen angemessen einfließen.

9. Übergreifender Grundsatz: Keine zusätzlichen Aufgaben ohne entsprechende Finanzierung

Neue gesetzliche Aufgaben und verbindliche Anforderungen müssen mit der Finanzierung der dafür erforderlichen Ressourcen verbunden sein. Das betrifft insbesondere Personal, Sach- und Investitionskosten, Sicherheitsanforderungen, Erreichbarkeit und Rufbereitschaft, Dokumentation sowie zusätzliche Kooperationsaufgaben. Andernfalls wird die Verantwortung für die Umsetzung gesetzlicher Vorgaben faktisch auf die Träger verlagert und die unmittelbare Schutz- und Beratungsarbeit geschwächt.

Wir regen daher an, im Gesetz ausdrücklich klarzustellen: „Jede durch das Gesetz, eine Rechtsverordnung oder verbindliche Qualitätsstandards neu begründete Aufgabe oder

Anforderung ist mit der Finanzierung der hierfür erforderlichen Personal-, Sach- und Investitionskosten zu verbinden. Eine Übertragung zusätzlicher Aufgaben auf die Träger ohne entsprechende Refinanzierung ist auszuschließen.“

10. Schlussfolgerung und Appell an den Hessischen Landtag

Mit dem HAGGewHG wird nicht allein über Verwaltungsverfahren und Finanzierungsmechanismen entschieden. Es geht darum, ob gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder in Hessen verlässlich Schutz und Unterstützung finden. Eine Erhöhung der Gesamtmittel ist ein wichtiger Schritt. Entscheidend ist jedoch, ob die Mittel die tatsächlichen Bedarfe und Kosten abdecken und die Einrichtungen ihre Aufgaben mit den notwendigen personellen und fachlichen Ressourcen erfüllen können.

Wir wollen keine Konkurrenz um begrenzte Mittel. Wir setzen uns dafür ein, dass notwendige Angebote erhalten und weiterentwickelt werden und dass die Finanzierung den jeweiligen Aufgaben gerecht wird. Dafür braucht es eine realistische Bedarfsermittlung, transparente Kriterien, Bestandsschutz für bewährte Angebote, die Wahrung fachlicher Vielfalt und eine verbindliche Beteiligung der Praxis.

Gewaltschutz ist eine öffentliche Verantwortung. Frauenhäuser, Beratungs- und Interventionsstellen und ergänzende Angebote wie Second Stage schaffen Schutz, eröffnen neue Perspektiven und helfen, Wege aus Gewalt zu ermöglichen. Prävention und frühzeitige Intervention sind dabei wesentliche Bestandteile eines wirksamen Hilfesystems. Die Folgen von Gewalt reichen weit über die unmittelbare Situation der Betroffenen hinaus; deshalb muss auch berücksichtigt werden, welche menschlichen und gesellschaftlichen Folgen entstehen, wenn notwendige Hilfe zu spät kommt oder nicht ausreichend verfügbar ist.

Wir appellieren an die Abgeordneten des Hessischen Landtags, den Gesetzentwurf so weiterzuentwickeln, dass Schutz, Beratung und Unterstützung in Hessen nicht nur formal vorgesehen sind, sondern in der Praxis bedarfsgerecht, vertraulich und verlässlich finanziert und dadurch gewährleistet werden können.



Hessischer
Landkreistag

Hessischer Landkreistag · Frankfurter Str. 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Arbeits- und Sozialpolitischer Ausschuss
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

ausschließlich per Email an:

r.recebs@ltg.hessen.de
m.mueller@ltg.hessen.de

Frankfurter Str. 2
65189 Wiesbaden

Telefon (0611) 17 06 - 0
Durchwahl (0611) 17 06- 16

Telefax-Zentrale (0611) 17 06- 27

e-mail-Zentrale: info@hlt.de
e-mail-direkt: rehn@hlt.de
www.HLT.de

Datum: 29.10.2026
Az. : Ru/452.76

Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Hessisches Ausführungsgesetz zum Gewalthilfegesetz (HAGGewHG-E) – LT-Drucks. 21/5219

Sehr geehrte Frau Bächle-Scholz,

mit Schreiben vom 1. Oktober 2026 gaben Sie uns die Gelegenheit, zum oben genannten Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen.

Das mit dem Gewalthilfegesetz (GewHG) verfolgte Ziel, den Zugang zu Schutz- und Beratungseinrichtungen bundesweit dauerhaft abzusichern und ein bedarfsgerechtes Hilfesystem zu gewährleisten, wird unsererseits begrüßt.

Den Entwurf zum HAGGewHG-E in der jetzigen vorliegenden Form lehnt der Hessische Landkreistag indes ab.

Anlass hierfür ist in erster Linie auch die aktuell bestehende finanzielle Intransparenz. Die vom Land ausgewiesenen Mittelzuweisungen und berücksichtigungsfähigen Schutz- und Beratungsangebote des HAGGewHG-E können von den Landkreisen nicht nachvollzogen werden. Ferner lässt der Entwurf Umsetzungsfragen offen, deren zwingenden Klarstellung es bedarf und zu denen wir auch notwendige Gesetzesänderungen und Formulierungen vorschlagen.

Im Einzelnen:

Zur Finanzierung / Übernahme von Leistungen

Wie bereits in unserer Stellungnahme der Regierungsanhörung vom 21. August 2026 sowie wiederholten Anfragen an das Land vorgetragen, stellt sich uns nach wie vor die Frage, wie die einzelnen Landkreise, aber auch der HLT als Kommunalen Spitzenverband, ohne die Datengrundlage eine fundierte Aussage über die in der Anlage 1 ge-

nannten Mittelzuweisungen der Jahre 2027 und 2028 und ihre Verteilung im Zusammenhang mit der Anlage 2 (den zu berücksichtigen Trägern/Beratungsangeboten) treffen können. Somit ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nach wie vor nicht klar, welche bestehenden Beratungsangebote im Sinne des GewHG das Land mit dem HAGGewHG-E übernehmen wird und welche nicht. Das führt bei den Landkreisen sowie in der entsprechenden Beratungslandschaft gegenwärtig zu Unsicherheiten.

Noch immer ist das Ministerium nicht auf die bilateralen Validierungsrückfragen der Landkreise in diesem Zusammenhang eingegangen. Auch haben sich die Anlagen 1 und 2 zwischen der Regierungsanhörung und dem jetzt vorliegenden Landtagsentwurf nicht maßgeblich verändert.

Die Zeit bis zum Inkrafttreten des Gesetzes ist nun schon weit fortgeschritten. Vor diesem Hintergrund regen wir dringend folgende Ergänzung im HAGGewHG-E an:

„Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung abweichend von Anlage 1 höhere Zuweisungsbeträge festzusetzen, soweit die dort bestimmten Zuweisungsbeträge zur Deckung der tatsächlichen Bedarfe nicht auskömmlich sind und abweichend von Anlage 2 weitere Schutzeinrichtungen aufzunehmen, soweit diese bislang unberücksichtigt blieben oder neue Angebote sind, die ebenfalls die Voraussetzungen für die Berücksichtigung erfüllen.“

Damit wird sichergestellt, dass aktuell ausgewiesene Fehlbeträge sowie Änderungen bei den Leistungserbringern und Beratungsangeboten gemäß den Anlagen 1 und 2 auch nach Inkrafttreten des Gesetzes und nach einer adäquaten Validierung der Beträge weiterhin unterjährig angepasst werden können.

Zu weiteren finanziellen Bedarfen im Übergang und Standards

Es bedarf einer dringenden Klärung, wie das Land mit zukünftigen Bedarfen und anstehenden Projekten gerade in den Jahren 2027 und 2028 umgehen wird. Im Rahmen der Umsetzung der Istanbul-Konvention auf kommunaler Ebene erscheint es geboten, identifizierte Angebotslücken vor Ort zeitnah zu füllen. Das Land eröffnet den Gebietskörperschaften in § 4 Abs. 5 HAGGewHG-E die Möglichkeit, per Genehmigung zum Beispiel eine weitere bedarfsgerechte Beratungsstelle zu schaffen; eine entsprechende Erhöhung des zugewiesenen Budgets gemäß der Anlage 1 ist mit der Genehmigung des Ministeriums jedoch nicht verbunden.

Ferner muss sichergestellt sein, dass die in Anlage 1 vorgesehenen Budgets für die Jahre 2027 und 2028 tatsächlich auskömmlich sind. Die reine Fortschreibung bzw. Kombination der bisherigen Finanzierungsbestandteile mit den neuen Anforderungen des GewHG darf nicht dazu führen, dass Finanzierungsrisiken bei den Landkreisen verbleiben. Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass sich Personal-, Sach- und Betriebskosten während des Übergangszeitraums verändern können und bereits ab dem 1. März 2027 höhere Standards in Einrichtungen gelten (vgl. § 6 Abs. 6 Satz 3 GewHG). Die Sicherung des Wohls der Kinder implementiert die Vorgaben des § 8a SGB VIII in besonderer Weise in den Einrichtungen. Dies hat Auswirkungen auf die Qualifikation der Fachkräfte.

Es sollte daher nach § 4 Abs. 2 Satz 2 HAGGewHG-E (und ebenso nach § 5 Abs. 2 Satz 1) noch ein weiterer Satz angefügt werden:

„Sollten die Bedarfe zur Erfüllung der in § 5 Abs. 1 des Gewalthilfegesetzes genannten Aufgaben des Landes die zugewiesenen finanziellen Mittel übersteigen, gleicht das Land den kreisfreien Städten und Landkreisen den übersteigenden Bedarf nach Maßgabe des Landeshaushaltes aus.“

Zur Übernahme von „Prävention einschließlich Maßnahmen, die sich an gewaltausübende Personen richten, sowie Öffentlichkeitsarbeit“

Das vorliegende HAGGewHG-E trifft keine Regelung im Zusammenhang der „Prävention einschließlich Maßnahmen, die sich an gewaltausübende Personen richten, sowie Öffentlichkeitsarbeit“, diese sind gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 GewHG zur Sicherstellung jedoch zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang ist auf die Ausführungen des Bundesrates vom 27. Februar 2026 zum Gewalthilfegesetz hinzuweisen. Unter „Weitere Maßnahmen der Länder“ wird unter anderem folgendes ausgeführt:

„Die Länder sollen darüber hinaus weitere Maßnahmen ergreifen, z. B. zur Prävention und zur Unterstützung des Umfelds der gewaltbetroffenen Person. Die Vernetzung innerhalb des Systems soll ebenso gefördert werden wie die Vernetzung mit anderen Hilfeeinrichtungen und Behörden, z.B. Kinder- und Jugendhilfe, Polizei, Justiz und Bildungseinrichtungen.“

<https://www.bundesrat.de/DE/plenum/bundesrat-kompakt/25/1051/1051-pk.html#top-63>

Sofern das Land eine Nichtübernahme dieser Leistungen in seiner Argumentation rein mit dem Wortlaut des § 5 GewHG begründet, trennt es damit die Prävention vom Hilfesystem. Das entspricht nicht dem vorstehend zitierten Wortlaut des Bundesrates. Die Beratung ist letztlich ein entscheidender Teil der Prävention des in § 5 Abs. 1 Satz 1 GewHG genannten Netzes.

Sollten kreisfreie Städte und Landkreise dennoch für diese Leistungen zuständig sein, wird zum einen das Ziel der Entlastung und Entbürokratisierung durch Doppelzuständigkeit auch gegenüber den Leistungserbringern nicht erreicht. Zum anderen droht diesen Beratungsleistungen wahrscheinlich das Aus, da sie als „freiwillige Leistungen“ einer Kommune im Zusammenhang mit den Haushaltsgenehmigungsverfahren absehbar durch das Land selbst abgeschafft würden. Sollte es hingegen nicht als freiwillige Leistung deklariert sein, stellt sich wiederum die Frage nach der Veranlassungskonnexität gegenüber dem Land im Rahmen der Länderzustimmung im Bundesrat zum GewHG.

Vor dem Hintergrund unserer Ausführungen spricht alles für eine Übernahme dieser Aufgaben durch das Land, die daher auch im HAGGewHG-E eine entsprechende Berücksichtigung finden müssen.

Zum Übergangszeitraum 2027 und 2028 - Vertragswesen / Ermittlung der Tagessätze / Übergang (Kommunen zum Land)

Die kreisfreien Städte und Landkreise sollen im Rahmen einer Übergangszeit in den Jahren 2027 und 2028 die Weiterleitung der Landesmittel an die Leistungserbringer übernehmen. Ungeklärt ist die Frage der vertraglichen Absicherung zwischen dem Land, den kreisfreien Städten und Landkreisen sowie den Leistungserbringern in der

Übergangszeit im Hinblick auf die Landesmittel und der Leistungserbringung. Die bisherigen Verträge im Rahmen der Kommunalisierung sozialer Hilfen in Hessen (KsH) zwischen den kreisfreien Städten und Landkreisen sowie den Leistungserbringern, die nach den Musterverträgen der Rahmenvereinbarung KsH abgeschlossen wurden, müssten wegen der Umstellung der Finanzierung des Gewaltschutzbereichs zeitnah oder gegebenenfalls außerordentlich gekündigt werden. Somit stellen sich im Hinblick auf einen geregelten Übergang hin zum Land bis 2029 unter anderem noch die folgenden und dringend zu klärenden Umsetzungsfragen:

- Wie sollen die Beträge für die bisher tagessatzfinanzierte Betreuungsleistung sowie die der Kosten der Unterkunft in den beiden kommenden Jahren ermittelt und bekannt gegeben werden, wenn das Land diese gemäß der Anlagen 1 und 2 des HAGGewHG-E festschreibt und sie ab 2029 selbst übernimmt?
- Wie soll mit den bestehenden Verträgen zwischen kreisfreien Städten und Landkreisen sowie den Leistungserbringern vor Ort insgesamt umgegangen werden. Kommt das Land auf die 27 hessischen Regionen zu, um die individuelle Übernahme der örtlichen Strukturen bilateral zu klären?
- Was passiert in der Übergangszeit, wenn vertragliche Änderungen oder weitere Umstände wie zum Beispiel Personalkosten und /oder Bedarfserhöhungen sowie Bauerhaltungen erfolgen müssen?

In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf die vorstehenden Punkte „Zur Finanzierung / Übernahme von Leistungen“ und „Weitere finanzielle Bedarfe im Übergang und Standards“.

Zur Erstattung von SGB II-Leistungen an das Land / Kostenerstattungen

Hinsichtlich der Erstattung von SGB II Leistungen in § 4 Abs. 6 Nummer 3 HAGGewHG-E ist eine Klarstellung erforderlich, dass die Gebietskörperschaften nur diejenigen Bundesmittel zu erstatten haben, die ihnen der Bund auch erstattet. Die gegenwärtige Regelung sorgt für Irritationen, da hiermit auch die rein kommunalen Leistungen erstattet werden sollen, die das Land im Rahmen der Sicherstellung übernimmt. Daher schlagen wir folgende Änderung im HAGGewHG-E vor:

§ 4 Abs. 6 ab „In den Fällen des Satz 1...“ streichen.

Dafür sollte ein § 4 Abs. 7 eingefügt werden:

„Die Landkreise und kreisfreien Städte sind verpflichtet, dem Land die ausgezahlten Zuweisungsbeträge in Höhe der Kostenübernahmen und Kostenerstattung im Rahmen der Leistungen gemäß § 22 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch in Höhe des Bundesanteils der jeweilig gesetzlich festgelegten Höhe zu erstatten.“

Zudem bitten wir das Land um Klärung, wie mit „hessen-externen“ Frauenhaus-Kostenerstattungen zwischen den Sozialleistungsträgern umgegangen werden soll. Verzichteten die Länder auf einen gegenseitigen Anspruch ihrer kommunal getragenen Leistungen, könnten bundesweite Kostenerstattungsverfahren mit Blick auf die „Frauenhausfälle“ zwischen den Sozialleistungsträgern gänzlich entfallen. Das wäre auch im Sinne einer (bundesweiten) Entbürokratisierung für die Kommunalverwaltungen sehr zu begrüßen.

Zur Rolle der Sonderstatusstädte

Der Gesetzentwurf berücksichtigt die besondere Stellung von Sonderstatusstädten nicht. Nach § 4 Abs. 5 HAGGewHG obliegt die Entscheidung über die Verteilung der in Anlage 1 aufgeführten Zuweisungsmittel auf die in Anlage 2 genannten Einrichtungen dem Landkreis. Sonderstatusstädte verfügen jedoch über eine eigene Verwaltung sowie eigene Mittel, mit denen sie soziale Angebote im Bereich des Gewaltschutzes vor Ort mitfinanzieren, ohne dass ihnen der Entwurf eine gesetzlich verankerte Möglichkeit der Mitsprache bei der Verteilung der Zuweisungsmittel einräumt.

Zum Kostenausgleich für Verwaltungsaufwand

Das HAGGewHG-E weist den kreisfreien Städten und Landkreisen in den Jahren 2027 und 2028 eine zentrale Rolle bei der Weiterleitung der Landesmittel, der Berichterstattung sowie der Kontrolle der Mittelverwendung zu. Offen bleibt, wie diese zusätzlichen Verwaltungsaufgaben organisatorisch und finanziell vom Land ausgestaltet werden sollen.

Mit Blick auf die Umsetzung des GewHG in Hessen hatten wir dem Land eine grundsätzliche Bereitschaft signalisiert, gemeinsam einen partnerschaftlichen und möglichst geräuschlosen Weg beim Übergang in die Landesverantwortung zu gehen. Das jetzige HAGGewHG-E und das bisherige Vorgehen des Landes spiegelt dieses Ansinnen so nicht wider. Dies bedauern wir ausdrücklich.

Vor dem geschilderten Hintergrund lehnt der Hessischer Landkreistag den aktuell vorgelegten Entwurf des HAGGewHG bis hin zur Klärung der noch offenen Punkte und Fragestellungen weiterhin ab.

Mit freundlichen Grüßen



Tim Ruder
Geschäftsführer

Stellungnahme der Autonomen Frauenhäuser in Hessen zum Entwurf des HAGGewHG vom 22.9.2026

Vor 50 Jahren öffneten die ersten autonomen Frauenhäuser in Deutschland ihre Türen für schuttsuchende Frauen und deren Kinder.

In Hessen gibt es aktuell 32 Frauenhäuser, die Schutz und Unterstützung bei Gewalt ermöglichen. Sie bilden gemeinsam mit den Beratungs- und Interventionsstellen ein Unterstützungssystem, das mit stetig steigenden Zahlen von Gewalt gegen Frauen und Kinder konfrontiert ist.

Obwohl Frauenhäuser längst als Bestandteil der kommunalen Daseinsvorsorge betrachtet werden, war ihre Finanzierung bislang nicht gesichert.

Mit dem GewHG, das im Februar 2025 im Bundestag verabschiedet wurde, wurde die finanzielle Absicherung des Gewalthilfesystems nun festgeschrieben.

Entscheidend für die gelingende Implementierung des Gesetzes in Hessen wird jedoch sein, dass auch die notwendigen finanziellen Mittel für Personal, Sach-, Betriebs- und Investivkosten zur Verfügung gestellt werden; dies insbesondere im Hinblick auf die diversen Anforderungen für einen wirksamen Schutz und Unterstützung für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder.

Das Land Hessen ist gut gerüstet, hat es doch 2022 einen ambitionierten Landesaktionsplan zur Bekämpfung der Gewalt im häuslichen Bereich beschlossen (LAP), wonach die Anforderungen der Istanbul-Konvention die Grundlage bei der Bekämpfung der Gewalt bilden sollen.

Diese für die Betroffenen und das Unterstützungssystem wichtige Vorgabe muss sich nun in der Umsetzung des HAGGewHG wiederfinden.

Denn nur als Gesamtpaket mit einer ausreichenden Anzahl an Schutzplätzen, mit flächendeckenden Angeboten an ambulanter Beratung, mit vielfältigen Öffentlichkeits- und Präventionsangeboten können von häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt Betroffene wirksam und nachhaltig geschützt und unterstützt werden.

-
- **Zugang zu Schutz und Hilfe muss jederzeit gewährleistet sein!**

Schneller Zugang zu Schutz und Unterstützung kann Leben retten!

Unbürokratischer, kostenfreier und auf Wunsch auch anonymer Zugang zu Schutz und Unterstützung sind grundlegende Bedingungen für die wirksame Hilfe bei häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt.

Die Entscheidung über die Aufnahme einer Frau ins Frauenhaus muss bei den Einrichtungen liegen. Es darf hierbei weder von außen gesetzte Ausschlüsse noch generelle Aufenthaltsbeschränkungen geben.

Ein nachhaltiger Schutz vor Gewalt ist nur möglich, wenn sich die Aufenthaltsdauer der Frauen an ihrer jeweiligen individuellen Situation und dem damit verbundenen Schutz- und Unterstützungsbedarf orientiert.

Denn Partnerschaftsgewalt endet nicht mit der Flucht ins Frauenhaus und die Gefährdung nimmt nicht automatisch mit der Zeit ab. Vielmehr bricht in vielen Fällen Nachtrennungsgewalt bis hin zu Morddrohungen immer wieder unkontrolliert auf. Betroffene benötigen in den teilweise lebensbedrohlichen Situationen sofortige Hilfe.

Auch bei länger zurückliegender Gewalterfahrung oder im Fall erneuter Bedrohung müssen zur Bewältigung Schutz und Beratung jederzeit verfügbar sein. Von Nachweispflichten für die Aufnahme in ein Frauenhaus ist abzusehen.

Bereits vor dem Inkrafttreten des Rechtsanspruchs 2032 müssen rechtliche Voraussetzungen geschaffen werden, die ermöglichen, dass auch Frauen und Kinder, die keinen Anspruch auf Sozialleistungen haben, kostenfrei Zugang zu Schutz und Beratung haben.

- **Zügiger und nachhaltiger Ausbau des Hilfesystems erforderlich!**

Entsprechend den Anforderungen der Istanbul Konvention fehlen aktuell noch mehr als 250 Schutzplätze in Hessen. Ein gesetzlicher Schutzanspruch ab 2032 kann jedoch nur umgesetzt werden, wenn tatsächlich ein ausreichendes Platzangebot vorhanden ist.

Hierfür braucht es von Seiten des Landes klare Vorgaben für einen zügigen und nachhaltigen Ausbau, der auch die besonderen Bedarfe vulnerabler Zielgruppen berücksichtigt. In die Entwicklungsplanung sollten folgende Aspekte einbezogen werden: Barrierefreiheit, interkulturelle Anforderungen, spezielle Bedarfe bei such- und/oder psychischen Erkrankungen, spezielle Berücksichtigung der Bedarfe von LGBTI-Personen, u.a.m.

Weiterhin muss der Ausbau den unterschiedlichen regionalen Anforderungen und Bedarfen Rechnung tragen. Die besonderen Herausforderungen im ländlichen Raum, wie große Entfernungen, schlechte ÖPNV-Anbindung, fehlende ergänzende Beratungsangebote etc., müssen berücksichtigt werden.

Gleichzeitig ist zu gewährleisten, dass künftig eine einheitliche Finanzierung der hessischen Frauenhäuser erfolgt, die sich an den Standards für die notwendige Ausstattung und fachliche Arbeit von Frauenhäusern orientiert (Zentrale Informationsstelle Autonomer Frauenhäuser, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Frauenhauskoordinierung).

Allerdings darf beim Ausbau des Hilfesystems keine einseitige Fokussierung auf Schutzplätze stattfinden. Die Frauenberatungs- und Interventionsstellen in Hessen erreichen zusätzliche Zielgruppen und können frühzeitig Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen vermitteln. Zudem ermöglicht die enge Vernetzung zwischen Frauenhäusern und Beratungs- und Interventionsstellen in Hessen eine schnelle und abgestimmte Reaktion auf die unterschiedlichen Problemlagen und Bedarfe gewaltbetroffener Frauen.

Durch die pro-aktive Beratung in Kooperation mit der Polizei sind sie gleichzeitig ein wichtiger Baustein in der Präventionskette zwischen polizeilichen Interventionen und möglichen Schutzmaßnahmen des Zivilrechts.

Ebenso muss eine flächendeckende Versorgung mit Angeboten für Täter/Gewaltausübende geschaffen werden, für deren Finanzierung jedoch das Justizressort die Verantwortung übernehmen sollte.

Die ‚Kostenstudie zum Hilfesystem für Betroffene von häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt‘ (Kienbaumstudie, 2024) führt bereits verschiedene Szenarien zu Ausbau und Entwicklung der Hilfe- und Unterstützungsstruktur in Bezug auf die Themen Finanzierung und Ausbau auf und könnte bei dem Prozess als Orientierung dienen.

- **Finanzierung aller im GewHG genannten Bereiche erforderlich!**

Im aktuellen Entwurf des HAGGewHG ist eine Finanzierung lediglich für die Arbeitsbereiche Schutz und Beratung, für die der Sicherstellungsauftrag des Landes besteht, vorgesehen. Umfänglicher Schutz, Sicherheit und eine stabilisierende Beratung und Begleitung, die das Wissen um Folgen der erlebten Gewalt und möglicher Traumatisierung berücksichtigen, sind für Frauen und Kinder, die in ein Frauenhaus flüchten, essenziell.

Im GewHG sind aber auch die weiteren Arbeitsbereiche Öffentlichkeitsarbeit, Prävention und strukturierte Vernetzung als nachweislich unverzichtbarer Bestandteil eines effektiven Hilfesystems aufgeführt.

Informations- und Öffentlichkeitsarbeit sowie eine fallübergreifende Vernetzung ermöglichen Betroffenen einen leichteren Zugang zum Hilfesystem, fördern die Sensibilisierung nach „Innen“ wie nach „Außen“ ebenso wie Beratung und Fortbildung von Fachkräften und haben dadurch gleichzeitig präventive Wirkung.

Der im Ausführungsgesetz vorgesehene Ausschluss der Finanzierung der Bereiche Prävention und Öffentlichkeitsarbeit ist daher fachlich nicht begründbar und für uns nicht nachvollziehbar.

Demgegenüber wird die Netzwerkarbeit /Kooperation mit Dritten zwar explizit im Gesetzesentwurf als verpflichtend erwähnt, jedoch ohne sie im Finanzierungskonzept zu berücksichtigen. Wir fordern daher, all diese Bereiche in den aktuellen Gesetzesentwurf mit aufzunehmen.

- **Vorrang von Datenschutz und Anonymität!**

Unbürokratischer und auf Wunsch auch anonymer Zugang zum Hilfesystem ist für gewaltbetroffene Frauen überlebenswichtig, da diese Faktoren mit darüber entscheiden, ob eine Frau den Mut aufbringt, sich Hilfe von außen zu holen oder in der Gewaltsituation verbleibt.

Frauen, die von Partnerschaftsgewalt betroffen sind, befinden sich - ebenso wie ihre Kinder - in vielen Fällen in Lebensgefahr. Ihre Anonymität sowie der Schutz sensibler, persönlicher Daten muss daher oberste Priorität haben und von allen involvierten Stellen gewährleistet werden.

Eine Weitergabe persönlicher Daten sollte weitestgehend vermieden und die notwendigen statistischen Daten in Form einer anonymisierten Fall- und Belegungsdocumentation erhoben werden.

Auf keinen Fall dürfen Frauen zur Preisgabe persönlicher Daten gedrängt werden, wenn sie Schutz und/oder Beratung in Anspruch nehmen wollen. Und keinesfalls darf die Erfassung statistischer Daten dazu führen, dass der Zugang zu Hilfe für Betroffene erschwert wird.

- **Fokus der Nach Landesrecht Zuständigen Stelle (NLZS) muss auf dem Schutzbedarf der Betroffenen liegen!**

Grundsätzlich ist die Einrichtung einer bundesweit agierenden NLZS zu begrüßen, da dadurch der finanzielle und bürokratische Aufwand der Bundesländer gering gehalten werden kann.

Laut GewHG ist es der Zweck der „Nach Landesrecht zuständigen Stelle“ sicherzustellen, dass die gewaltbetroffene Person tatsächlich Schutz erhält.

Aus unserer Sicht besteht hier jedoch ein massives Spannungsfeld zwischen dem Bedarf der gewaltbetroffenen Frau und ihrer Kinder, schnell und unbürokratisch Schutz zu erhalten einerseits sowie andererseits dem Interesse der Landesregierung nach einer möglichst lückenlosen Dokumentation der Vermittlungsprozesse, um potenzielle Schadensersatzforderungen infolge des Rechtsanspruchs abzuwenden.

Dieses Spannungsverhältnis darf nicht zu Lasten der gewaltbetroffenen Frauen und ihrer Kinder aufgelöst werden.

Wenn z.B. einer Frau aus Südhessen ein Frauenhausplatz in Kiel angeboten wird, gilt der Rechtsanspruch als formal erfüllt, auch wenn er von der Frau auf Grund der großen Entfernung und fehlender finanzieller Ressourcen faktisch nicht in Anspruch genommen werden kann.

Unrealistisch ist ebenso die Vorstellung, dass Mitarbeiterinnen in Frauenhäusern bei Anfragen von akut gefährdeten Frauen, denen kein freier Schutzplatz angeboten werden kann, personenbezogene statistische Daten erheben, über den Rechtsanspruch informieren oder zusätzlich mit der NLZS Kontakt aufnehmen könnten, während die hilfesuchende Frau so lange auf der anderen Leitung warten soll.

Bei der konzeptionellen Ausgestaltung dieser Stelle muss also gewährleistet werden, dass der Zugang zu Schutz und Unterstützung im Sinne der Betroffenen tatsächlich vereinfacht und beschleunigt wird. Es darf nicht darum gehen, möglichst kostengünstig die Geltendmachung von Rechtsansprüchen und Schadensersatzforderungen gegen die Bundesländer abzuwehren.

Hierzu hat die ZIF bereits ein Positionspapier vorgelegt, in dem eine u.E. sinnvolle Gestaltung dieser Stelle vorgeschlagen wird. Diese Stellungnahme sollte bei den weiteren konzeptionellen Überlegungen zur Einrichtung einer NLZS einbezogen werden. ¹

- **Unbestimmte Rechtsbegriffe müssen konkretisiert werden!**

Die im GewHG verwendeten unbestimmten Rechtsbegriffe „ausreichend“, „bedarfsgerecht“, „in angemessener geografischer Verteilung“ etc. müssen auf Grundlage der Anforderungen der ‚Istanbul-Konvention‘ sowie entsprechend der Empfehlungen des 3. Hessischen Landesaktionsplans konkretisiert werden. ²

- **Einbeziehung der Akteur*innen aus dem Hilfesystem erforderlich!**

Für eine gelingende Umsetzung des GewHG ist die Einbeziehung der Expertise aus dem Hilfesystem unverzichtbar. Die Frauenhäuser brauchen vom Land Hessen – über regelmäßige Informationen hinaus - verbindliche Beteiligungsformate, damit Betroffenenperspektive und Fachpraxis, insbesondere bei der bevorstehenden Ausgestaltung der Rechtsverordnungen, Berücksichtigung finden.

- **Verlässlichen Übergang in das neue Finanzierungssystem schaffen!**

Es gibt bereits Signale, dass sich die kommunale Ebene auf Grund des Sicherstellungsauftrags des Landes für die Umsetzung des GewHG ab 2027 aus der Finanzierung der Frauenhäuser und Frauenberatungsstellen weitgehend zurückziehen will.

Dies ist umso besorgniserregender, als zentrale Aufgabenbereiche der Frauenhausarbeit (Prävention, Öffentlichkeitsarbeit, strukturierte Vernetzung) bislang im HAGGewHG aus der Finanzierung ausgeschlossen sind.

Dass die kommunale Ebene gemeinsam mit Bund und Land weiterhin in der - auch finanziellen - Verantwortung für das Hilfesystem bleiben muss, ist dringend erforderlich.

Grundsätzlich positiv zu bewerten ist, dass das Land Hessen im Rahmen der Finanzierung für die Jahre 2027/2028 Planungssicherheit für die Einrichtungen des Hilfesystems beim Übergang in das neue Finanzierungsmodell herstellen möchte.

Es ist jedoch problematisch, dass sich die vom Land errechneten Beträge für 2027/2028 an der letzten Endabrechnung der einzelnen Frauenhäuser/ Beratungsstellen orientieren. Damit wird für zwei weitere Jahre die Ungleichheit in der Finanzierung der hessischen Frauenhäuser sowie deren Unterfinanzierung fortgesetzt.

Ein weiteres Problem entsteht für einige Einrichtungen, wenn dort z.B. auf Grund eines Personalwechsels Stunden vorübergehend nicht besetzt werden konnten. Durch das Zugrundelegen der Endabrechnung 2025 fallen diese Stunden in der Neuberechnung nun dauerhaft weg. Auch ist unklar wie Kostensteigerungen und tarifliche Anpassungen berechnet wurden.

¹ Stellungnahme der ZIF zum Konzept der NLZS, Mai 2026

² siehe auch Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Umsetzung des GewHG, März 2026

Wie bereits dargelegt arbeiten viele Einrichtungen seit langem an der Belastungsgrenze. Eine Anpassung der Frauenhausfinanzierung an die tatsächlichen Bedarfe muss daher schon vor 2029 erfolgen.

Ausblick

Da der Entwurf des HAGGewHG absichtlich knapp gehalten wurde, sind wesentliche Aspekte der Ausgestaltung des Gewalthilfegesetzes in Hessen, die letztlich darüber entscheiden, ob es gelingt, ein wirklich bedarfsgerechtes, betroffenenzentriertes und fachlichen Standards entsprechend finanziertes Gewalthilfesystem in Hessen aufzubauen, gar nicht darin enthalten.

Erst im weiteren Gesetzgebungsverfahren, mit der Ausgestaltung der Rechtsverordnungen werden entscheidende Weichen gestellt.

Ergänzend zu den bereits in unserer Stellungnahme aufgeführten Themen heben wir folgende Punkte hervor:

- Ausgestaltung des Verfahrens zur Trägeranerkennung (Gemeinnützigkeit als Voraussetzung, keine Benachteiligung kleiner Trägervereine gegenüber großen Verbänden)
- Definition von Qualitäts- und Ausstattungsstandards (Stellenschlüssel, tarifliche Eingruppierung der Fachkräfte, räumliche Voraussetzungen)
- 24/7 Erreichbarkeit und grundsätzliche Aufnahmebereitschaft der Frauenhäuser
- eine angemessene Dynamisierung der Zuwendung und Anpassung der Finanzierung an neue Bedarfe

Hier ist eine systematische Beteiligung von Fachpraxis sowie Fachverbänden für eine gelingende Implementierung des GewHG unerlässlich und vom Gesetzgeber auch vorgesehen.

Es ist daher erfreulich, dass das Land Hessen bereits angekündigt hat, die relevanten Akteur*innen aus dem Gewalthilfesystem in die weitere Entwicklungsplanung, auch in Hinblick auf die Ausgestaltung der Rechtsverordnungen, intensiv einzubinden.

Das GewHG ist ein Meilenstein für den Schutz von Frauen und Kindern vor häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt. Die Umsetzung in Hessen darf nicht auf Grund leerer öffentlicher Kassen als „Light-Version“ erfolgen!

Jetzt braucht es den Mut und den politischen Willen, das GewHG in Hessen entsprechend der Vorgaben der Istanbul-Konvention umzusetzen.



Tina Meier, Frauenhaus Erbach
info@frauenhaus-erbach.de

Irmes Schwager, Frauenhaus Kassel
frauenhaus-kassel@web.de

Stellungnahme von Wildwasser Wiesbaden e. V. zum Entwurf des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Gewalthilfegesetz (HAGGewHG)

Vorbereitung des fachpolitischen Gesprächs im Hessischen Landtag am 05.11.2026

1. Anlass und fachliche Einordnung

Wildwasser Wiesbaden e. V. begrüßt die mit dem Gewalthilfegesetz verbundene Zielsetzung, den Schutz und die Unterstützung von gewaltbetroffenen Frauen sowie mitbetroffenen Kindern und Jugendlichen zu stärken und die hierfür erforderlichen Hilfestrukturen verbindlicher abzusichern.

Die Ausgestaltung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Gewalthilfegesetz (HAGGewHG) wird entscheidend dafür sein, ob dieses Ziel in Hessen tatsächlich erreicht werden kann. Maßgeblich ist dabei nicht allein, welche gesetzlichen Ansprüche formuliert werden, sondern auch, ob ausreichend zugängliche, fachlich qualifizierte und langfristig finanzierte Unterstützungsangebote zur Verfügung stehen.

Als Träger von zwei spezialisierten Fachberatungsstellen im Themenfeld sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend ist Wildwasser Wiesbaden e.V. mit den besonderen Anforderungen konfrontiert, die sich aus den Erfahrungen Betroffener und den Bedingungen ihrer Unterstützung ergeben. Sexualisierte Gewalt kann langfristige Folgen haben. Nicht selten wenden sich Betroffene erst Jahre oder Jahrzehnte nach der erlittenen Gewalt an eine Beratungsstelle. Der Zugang zu Unterstützung muss deshalb unabhängig davon möglich sein, wann die Gewalt stattgefunden hat und wann eine Person in der Lage ist, über das Widerfahrene zu sprechen und Unterstützungsangebote in Anspruch zu nehmen.

Die vorliegende Stellungnahme knüpft an die fachlichen Einschätzungen der Landeskoordinierungsstelle der Fachberatung gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend in Hessen (LKSF Hessen) und ihres Fachstellenrats (deren Mitglied wir sind) an. Diese gemeinsame fachliche Perspektive teilen wir ausdrücklich. Im Folgenden konkretisieren wir insbesondere die Bedeutung einer bedarfsgerechten Finanzierung, des Erhalts spezialisierter Beratungsstrukturen und eines niedrigschwelligen Zugangs zu Unterstützung.

2. Finanzierung bestehender Fachberatungsstellen sichern und Versorgungslücken verhindern

Zu §§ 4 und 5 HAGGewHG

Die finanzielle Ausgestaltung des HAGGewHG ist von zentraler Bedeutung für die zukünftige Versorgung gewaltbetroffener Menschen in Hessen.

Aus unserer Sicht muss sichergestellt werden, dass die Umsetzung des Gewalthilfegesetzes die bestehenden spezialisierten Beratungsangebote stärkt, statt neue Unsicherheiten hinsichtlich ihrer Finanzierung zu schaffen. Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend verfügen über gewachsene fachliche Kompetenzen, Erfahrung in der Begleitung Betroffener und bestehende Kooperationsbeziehungen. Diese Strukturen sind eine wesentliche Grundlage des Hilfesystems und können nicht kurzfristig ersetzt werden.

Wir sehen insbesondere das Risiko, dass die Einführung einer neuen Finanzierungsstruktur auf Landesebene zu einem Rückzug kommunaler Gebietskörperschaften aus der bisherigen Förderung führen könnte. Eine solche Entwicklung würde den beabsichtigten Ausbau des Gewaltschutzes konterkarieren, wenn zusätzliche Landesmittel lediglich bisherige kommunale Mittel ersetzen.

Wir fordern daher:

- Landesmittel nach dem HAGGewHG müssen zusätzlich zu bestehenden Förderungen bereitgestellt werden. Eine Verlagerung bisheriger kommunaler Finanzierungsverantwortung zulasten der Fachberatungsstellen ist zu verhindern.
- Bestehende spezialisierte Beratungsangebote müssen bei der Ausgestaltung der Finanzierung angemessen berücksichtigt werden.
- Die Finanzierung muss sich am tatsächlichen fachlichen und personellen Bedarf orientieren und eine kontinuierliche Aufgabenerfüllung ermöglichen.
- Die Förderbedingungen müssen so gestaltet werden, dass Träger langfristig planen, qualifiziertes Personal halten und ihre Beratungsangebote verlässlich vorhalten können.

Die Finanzierung darf nicht ausschließlich an der Zahl dokumentierter Beratungsfälle ausgerichtet werden. Fachberatungsstellen benötigen auch dann verlässliche Ressourcen, wenn das Beratungsaufkommen schwankt. Dies würde auch im Widerspruch stehen zum Landesaktionsplan, der eine flächendeckende Versorgung vorsieht.

Zu ihrer Arbeit gehören neben der unmittelbaren Beratung unter anderem die Krisenintervention, die fachliche Einschätzung komplexer Situationen, die Kooperation mit anderen Hilfesystemen und die Bereitstellung eines niedrigschwelligen Zugangs.

Eine Finanzierung, die diese strukturellen Aufgaben nicht ausreichend berücksichtigt, gefährdet die Kontinuität und Qualität der Unterstützung.

3. Spezialisierte Beratung für Kinder und Jugendliche dauerhaft absichern

Zum Verhältnis von HAGGewHG und Kinder- und Jugendhilfe

Ein besonderer Schwerpunkt muss auf der Versorgung von Kindern und Jugendlichen liegen, die selbst sexualisierte Gewalt erfahren haben.

Das Gewalthilfegesetz begründet Ansprüche für bestimmte von geschlechtsspezifischer oder häuslicher Gewalt betroffene Personengruppen. Kinder und Jugendliche, die selbst sexualisierte Gewalt erleben, sind hinsichtlich ihrer Unterstützungsansprüche weiterhin wesentlich auf die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) angewiesen.

Diese unterschiedlichen rechtlichen Zuständigkeiten dürfen nicht dazu führen, dass spezialisierte Beratungsangebote für Kinder und Jugendliche strukturell schlechter abgesichert werden oder dass die Finanzierung ihrer Unterstützung gegenüber anderen Zielgruppen an Bedeutung verliert.

Sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend erfordert spezifische fachliche Kompetenzen. Dazu gehören die Berücksichtigung der Entwicklungsphase, der Abhängigkeit von Bezugspersonen, möglicher innerfamiliärer Gewaltkonstellationen und der besonderen Anforderungen an Schutz, Beteiligung und Partizipation. Eine allgemeine Beratungsinfrastruktur kann spezialisierte Fachberatung nicht ohne Weiteres ersetzen.

Zudem können sich Unterstützungsbedarfe auch über Altersgrenzen hinweg entwickeln. Beispielsweise, wenn eine Jugendliche Unterstützungsbedarf hat und Anzeige stellt.

In solchen Fällen wird eine mögliche Gerichtsverhandlung bsp.weise erst stattfinden, wenn die Jugendliche bereits volljährig ist. Dieser längerfristige Beratungsprozess darf nicht zu einem erzwungenen Wechsel der Beratungsstelle oder zu einer Unterbrechung der Unterstützung führen.

Wir fordern daher:

- Die bestehende Finanzierung spezialisierter Fachberatung für Kinder und Jugendliche muss dauerhaft gesichert und bedarfsgerecht weiterentwickelt werden.
- Mittel aus dem Gewalthilfegesetz müssen zusätzlich zu den erforderlichen Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zur Verfügung stehen.
- Die Umsetzung des HAGGewHG muss Übergänge zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Erwachsenenhilfesystem so gestalten, dass begonnene Beratungsprozesse kontinuierlich fortgeführt werden können.

- Die rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen müssen die Arbeit von Beratungsstellen unterstützen, die unterschiedliche Altersgruppen begleiten, statt zusätzliche bürokratische oder finanzielle Nachteile zu schaffen.

Wir halten es für fachlich geboten, die spezialisierte Beratung von Kindern und Jugendlichen als unverzichtbaren Bestandteil des Gewalthilfesystems zu behandeln und ihre Absicherung bei allen weiteren Planungs- und Finanzierungsentscheidungen ausdrücklich mitzudenken.

4. Niedrigschwellige, vertrauliche und anonyme Beratung ermöglichen

Zu § 7 HAGGewHG

Die Dokumentation erbrachter Leistungen ist für die Planung und Weiterentwicklung des Hilfesystems wichtig. Sie muss jedoch so ausgestaltet sein, dass der Zugang zu Beratung nicht erschwert wird und die Vertraulichkeit der Beratung gewahrt bleibt.

Gerade bei sexualisierter Gewalt bestehen häufig erhebliche Hürden, sich einer Beratungsstelle anzuvertrauen. Betroffene können Angst vor den Folgen einer Offenlegung haben, sich in Abhängigkeitsverhältnissen befinden oder zunächst prüfen wollen, ob sie sich an eine Fachberatungsstelle wenden können, ohne ihre Identität preiszugeben.

Die Möglichkeit einer anonymen Beratung ist deshalb kein nebensächlicher Zusatz, sondern kann eine wesentliche Voraussetzung dafür sein, dass Unterstützung überhaupt in Anspruch genommen wird.

Eine verpflichtende personenbezogene Einzelfalldokumentation darf nicht dazu führen, dass Betroffene ihre Identität offenlegen müssen, bevor sie Beratung erhalten können.

Ebenso muss verhindert werden, dass Dokumentationsanforderungen unverhältnismäßige zusätzliche Arbeitszeit binden und dadurch weniger Zeit für die eigentliche Beratungsarbeit bleibt.

Wir fordern daher:

- Anonyme Beratungsleistungen müssen ausdrücklich ermöglicht und bei der Dokumentation berücksichtigt werden.
- Die Dokumentationsvorgaben müssen auf das fachlich und rechtlich erforderliche Maß begrenzt werden.
- Es müssen datenschutzgerechte Verfahren vorgesehen werden, die aussagekräftige quantitative und qualitative Auswertungen ermöglichen, ohne die Identität Ratsuchender unnötig offenzulegen.
- Die Anforderungen an die Dokumentation müssen mit den tatsächlichen Arbeitsbedingungen spezialisierter Fachberatungsstellen vereinbar sein.

Die Datenerhebung sollte der Verbesserung der Versorgung dienen. Sie darf nicht unbeabsichtigt neue Zugangshürden für Menschen schaffen, die aufgrund ihrer Gewalterfahrungen ohnehin große Schwierigkeiten haben, Hilfe zu suchen.

5. Regionale Bedarfe und tatsächliche Erreichbarkeit berücksichtigen

Zu § 1 HAGGewHG

Eine bedarfsgerechte Planung der Beratungs- und Schutzangebote setzt voraus, dass nicht allein die Anzahl bestehender Einrichtungen betrachtet wird. Entscheidend ist vielmehr, ob die Angebote für die unterschiedlichen Betroffenenengruppen tatsächlich erreichbar sind und ausreichende Kapazitäten für ihre Unterstützung zur Verfügung stehen.

Die regionale Versorgungsplanung muss geografische Entfernungen, die Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln, die personelle Ausstattung der Beratungsstellen und spezifische Zugangshürden berücksichtigen. Dabei sind auch Menschen einzubeziehen, die aufgrund einer Behinderung, sprachlicher Barrieren, ihrer sozialen Situation oder ihrer aufenthaltsrechtlichen Lebenslage besondere Schwierigkeiten haben, Unterstützung zu erreichen.

Die reine Existenz einer Beratungsstelle bedeutet noch nicht, dass ein bedarfsgerechter Zugang gewährleistet ist. Lange Wartezeiten, fehlende personelle Kapazitäten oder schwer überwindbare Wege können dazu führen, dass Betroffene keine rechtzeitige Unterstützung erhalten.

Wir halten es deshalb für erforderlich, die Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung nach § 1 HAGGewHG konsequent an den tatsächlichen Versorgungsbedarfen auszurichten.

Wir fordern daher:

- Die Planung muss sowohl quantitative als auch qualitative Bedarfe berücksichtigen.
- Die Erreichbarkeit von Fachberatungsstellen muss anhand nachvollziehbarer Kriterien bewertet werden.
- Besondere Zugangshürden unterschiedlicher Betroffenenengruppen müssen in der Analyse ausdrücklich abgebildet werden.
- Die Erfahrungen der spezialisierten Fachberatungsstellen müssen verbindlich in die Bedarfsplanung einfließen.

Eine bedarfsgerechte Planung braucht zudem regelmäßige Überprüfungen. Fünfstufige Planungszeiträume können einen verlässlichen Rahmen bieten, sollten jedoch nicht dazu führen, dass auf zwischenzeitlich erkennbare Versorgungslücken oder veränderte Bedarfe erst mit erheblicher Verzögerung reagiert werden kann.

6. Vernetzung als notwendige fachliche Aufgabe finanzieren

Zu § 3 HAGGewHG

Die Zusammenarbeit zwischen spezialisierten Fachberatungsstellen, Kinder- und Jugendhilfe, Schulen, medizinischen Einrichtungen, Polizei, Justiz und weiteren beteiligten Institutionen ist für eine wirksame Unterstützung (von sexualisierter) Gewalt betroffener Menschen unverzichtbar.

Betroffene benötigen häufig Unterstützung in mehreren Lebensbereichen. Eine abgestimmte Zusammenarbeit kann dazu beitragen, Informationsverluste zu vermeiden, Schutzmaßnahmen besser zu koordinieren und die Betroffenen nicht mit der eigenständigen Organisation sämtlicher Hilfen allein zu lassen.

Vernetzung ist jedoch eine eigenständige fachliche Aufgabe, die zeitliche und personelle Ressourcen erfordert. Werden zusätzliche Kooperationspflichten gesetzlich festgeschrieben, ohne dass die Finanzierung entsprechend angepasst wird, entsteht eine Mehrbelastung zulasten der unmittelbaren Beratungsarbeit.

Wir fordern daher:

- Die für Kooperation, Netzwerkarbeit und fachliche Abstimmung erforderlichen Ressourcen müssen in der Finanzierung berücksichtigt werden.
- Die Zusammenarbeit zwischen spezialisierten Fachberatungsstellen und den zuständigen öffentlichen Stellen muss verbindlich unterstützt werden.
- Die bestehenden regionalen Strukturen und fachlichen Kompetenzen müssen bei der Weiterentwicklung des Hilfesystems berücksichtigt werden.

Eine funktionierende Vernetzung setzt voraus, dass die beteiligten Einrichtungen nicht nur zur Zusammenarbeit verpflichtet werden, sondern auch über die notwendigen personellen und finanziellen Voraussetzungen verfügen.

7. Prävention und Unterstützung des sozialen Umfelds mitdenken

Die Sicherstellung eines wirksamen Gewalthilfesystems umfasst aus unserer Sicht nicht allein die unmittelbare Beratung von Betroffenen sexualisierter Gewalt. Auch Prävention, fachliche Information, Öffentlichkeitsarbeit und die Unterstützung von Bezugspersonen sowie professionellen Helfenden tragen dazu bei, sexualisierte Gewalt früher zu erkennen und Betroffenen geeignete Wege in das Hilfesystem zu eröffnen.

Bezugspersonen und Fachkräfte sind häufig mit Unsicherheiten konfrontiert, wenn sich ein Verdacht auf sexualisierte Gewalt ergibt oder Betroffene von ihren Erfahrungen berichten.

Fachliche Beratung (insoweit erfahrene Fachkraftberatung gem. §8a SGB VIII) kann dabei helfen, angemessen zu reagieren, Schutzbedarfe einzuschätzen und weitere Interventionsschritte zu koordinieren.

Diese Aufgaben müssen bei der Entwicklung der Finanzierungs- und Förderbedingungen berücksichtigt werden, sofern sie zur Sicherstellung einer wirksamen Versorgung beitragen.

Wir regen deshalb an, Präventionsarbeit, fachliche Beratung des Umfelds und Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs zu spezialisierten Hilfen in der weiteren Ausgestaltung des HAGGewHG ausdrücklich mitzudenken.

10. Schlussbemerkung

Das Gewalthilfegesetz bietet die Chance, den Schutz und die Unterstützung gewaltbetroffener Menschen in Hessen weiterzuentwickeln. Damit diese Chance genutzt werden kann, muss das HAGGewHG die tatsächlichen Anforderungen der spezialisierten Beratungspraxis berücksichtigen und die bestehenden Hilfestrukturen in ihrer Gesamtheit stärken.

Entscheidend ist, dass neue gesetzliche Ansprüche nicht isoliert betrachtet werden. Sie müssen in eine tragfähige Versorgungsstruktur eingebettet sein, die Betroffenen einen niedrigschwelligen Zugang ermöglicht, fachliche Kontinuität gewährleistet und die erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen dauerhaft absichert.

Wildwasser Wiesbaden e. V. setzt sich dafür ein, dass die Umsetzung des HAGGewHG in Hessen nicht zu einer Konkurrenz zwischen unterschiedlichen Betroffenenengruppen oder bestehenden Hilfesystemen führt. Vielmehr müssen die Angebote so aufeinander abgestimmt und finanziell abgesichert werden, dass Menschen, die sexualisierte Gewalt erfahren haben, unabhängig von ihrem Alter, ihrer Lebenssituation und dem Zeitpunkt ihrer Hilfesuche angemessene Unterstützung erhalten können.

Wir begrüßen den fachpolitischen Austausch im Hessischen Landtag und sehen darin die Möglichkeit, die Perspektiven der spezialisierten Fachberatung in die weitere Ausgestaltung des Gesetzes einzubringen. Unser Anliegen ist eine Umsetzung, die bestehende Kompetenzen erhält, Versorgungslücken verhindert und eine verlässliche, bedarfsgerechte Unterstützung Betroffener in Hessen gewährleistet.

Anika Nagel und Jaqueline Ruben für Wildwasser Wiesbaden e.V.

Stellungnahme des Hessischen Koordinationsbüros für Frauen mit Behinderung zum Entwurf des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Gewalthilfegesetz (HAGGewHG)

1. Vorbemerkung

Das Hessische Koordinationsbüro für Frauen mit Behinderung begrüßt das Ziel des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Gewalthilfegesetz, die Voraussetzungen für ein verlässlicheres Hilfesystem für gewaltbetroffene Frauen in Hessen zu schaffen.

Damit dieser Anspruch tatsächlich eingelöst werden kann, müssen Frauen mit Behinderungen bei der Umsetzung des HAGGewHG ausdrücklich einbezogen werden. Denn aufgrund von Abhängigkeitsverhältnissen, Assistenzbedarfen und häufig eingeschränkter Mobilität stoßen Frauen mit Behinderungen bisher auf zahlreiche Hürden beim Zugang zu Schutz und Unterstützung.

Ein formaler Rechtsanspruch auf Schutz und Beratung reicht nicht aus, wenn Beratungsstellen, Frauenhäuser und andere Unterstützungsangebote aufgrund baulicher, kommunikativer oder organisatorischer Barrieren faktisch nicht zugänglich sind. Der Rechtsanspruch ist nur dann tatsächlich gegeben, wenn Frauen mit Behinderungen das Gewalthilfesystem erreichen und nutzen können. Das gilt auch für Frauen mit Behinderungen, die in besonderen Wohnformen oder anderen Einrichtungen der Eingliederungshilfe leben. Für sie bestehen besondere Abhängigkeitsverhältnisse.

Die besonderen Lebenslagen von Frauen mit Behinderungen dürfen nicht lediglich im Rahmen allgemeiner Regelungen zur Barrierefreiheit mitgedacht werden. Vielmehr müssen ihre spezifischen Bedarfe fester Bestandteil der Ausgestaltung und Weiterentwicklung des Gewalthilfesystems sein.

Denn Frauen mit Behinderungen sind überdurchschnittlich häufig von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen. Die vom BMFSFJ beauftragte Studie „Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen in Deutschland“ (Schrötte et al. 2013) hat gezeigt, dass Frauen mit Behinderungen zwei- bis dreimal häufiger sexualisierte Gewalt erleben als Frauen ohne Behinderungen.

Auch die im Jahr 2024 veröffentlichte Studie „Gewalt und Gewaltschutz in Einrichtungen der Behindertenhilfe“, durchgeführt vom Institut für empirische Soziologie (IfeS) im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, weist auf die besondere Betroffenheit von Frauen mit Behinderungen in Einrichtungen hin.

Sexuelle Belästigung und sexualisierte Gewalt stellen ein erhebliches Problem dar. Gleichzeitig wird die Vernetzung mit externen Beratungs- und Unterstützungsangeboten als unzureichend eingeschätzt.

Die UN-Behindertenrechtskonvention erkennt in Art. 6 an, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen mehrfacher Diskriminierung ausgesetzt sind. Die Vertragsstaaten sind verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu treffen, um ihnen die volle und gleichberechtigte Wahrnehmung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten zu gewährleisten. In der Istanbul-Konvention ist der Nicht-Diskriminierungsansatz verankert.

Vor diesem Hintergrund fordert das Hessische Koordinationsbüro für Frauen mit Behinderung, dass die besonderen Bedarfe von Frauen mit Behinderungen auch im HAGGewHG berücksichtigt werden und sich in allen Bereichen des Gewalthilfesystems – von der Bedarfsplanung über die Beratung und den Schutz bis hin zu Qualitätssicherung und Evaluation – wiederfinden.

2. Grundsätzliche Bewertung des Gesetzentwurfs

Das Hessische Koordinationsbüro für Frauen mit Behinderung schließt sich hinsichtlich des allgemeinen Änderungs- und Konkretisierungsbedarfs – und damit den Anmerkungen zu den Paragraphen 1, 2, 3, 7 und 8 sowie den Ergänzungen hinsichtlich des Adressat*innenkreises, der Einrichtungen, der Beratung des sozialen Umfelds, der Präventionsarbeit und Öffentlichkeitsarbeit, der Anmerkungen zum Ausbau und den Anlagen – der Stellungnahme der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen an und unterstützt diese vollumfänglich.

2

Ergänzend halten wir folgende Änderungen für erforderlich:

Zu § 1

Betroffenenvertretungen sollte ebenfalls Gelegenheit zur Stellungnahme zu Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung gegeben werden.

Zu § 3

Die *Träger und Leistungserbringer der Eingliederungshilfe* sollten ausdrücklich in die vorgesehenen Kooperations- und Vernetzungsstrukturen aufgenommen werden. Zwar ist die Aufzählung der beteiligten Stellen im Gesetzentwurf nicht abschließend. Gleichwohl halten wir eine ausdrückliche Benennung der Eingliederungshilfe für geboten. Angesichts der besonderen Unterstützungsbedarfe von Frauen mit Behinderungen sowie bestehender Schnittstellenprobleme zwischen dem Frauenhilfesystem und der Eingliederungshilfe schafft eine solche Regelung Klarheit und stärkt die verbindliche Zusammenarbeit.

In Trägerschaft von



Auf der Körnerwiese 5
60322 Frankfurt am Main
Telefon: 0 69 | 955 262-36
Telefax: 0 69 | 955 262-38

E-Mail: hkfb@paritaet-hessen.org
www.hkfb.de
Amtsgericht Frankfurt am Main
Registernummer: 73 VR 4800

Bank für Sozialwirtschaft, Mainz
Konto 71 82 900 (BLZ 550 205 00)
IBAN: DE18 5502 0500 0007 1829 00
BIC: BFSWDE33MNZ

Frankfurter Sparkasse 1822
Konto 231 479 (BLZ 500 502 01)
IBAN: DE92 5005 0201 0000 2314 79
BIC: HELADEF1822

Kooperations- und Netzwerkarbeit ist zeitaufwändig und muss daher im Rahmen von dafür vorgesehenen Stellenanteilen refinanziert werden. Dies setzt zugleich voraus, dass die Eingliederungshilfe ausdrücklich in die Kooperations- und Vernetzungsstrukturen einbezogen wird, damit der Zugang von Frauen mit Behinderungen zu Schutz-, Beratungs- und Unterstützungsangeboten tatsächlich verbessert werden kann.

Dadurch würde das Gesetz dem von der Landesregierung formulierten Ziel, die besonderen Bedarfe von Frauen mit Behinderungen zu berücksichtigen, auch auf Ebene der praktischen Umsetzung Rechnung tragen. Zugleich würde eine ausdrückliche Einbeziehung der Eingliederungshilfe die Zielsetzungen der UN-Behindertenrechtskonvention, insbesondere von Artikel 6 (Frauen mit Behinderungen), Artikel 9 (Zugänglichkeit) sowie Artikel 16 (Freiheit vor Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch), wirksam unterstützen.

Darüber hinaus sehen wir hinsichtlich der besonderen Situation von Frauen mit Behinderungen zusätzlichen Konkretisierungsbedarf.

3. Zentrale Themen und Forderungen

Aus Sicht des Hessischen Koordinationsbüros für Frauen mit Behinderung müssen insbesondere folgende Punkte bei der Umsetzung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Gewalthilfegesetz gewährleistet sein:

- a) ein verbindlicher und barrierefreier Zugang zu Schutz- und Unterstützungsangeboten für Frauen mit Behinderung,
- b) eine bedarfsgerechte Weiterentwicklung des Hilfesystems,
- c) eine ausreichende Finanzierung,
- d) die Sicherstellung fachlicher Standards und entsprechender Kompetenzen im Umgang mit Frauen mit Behinderung,
- e) die verbindliche Beteiligung von Frauen mit Behinderung und ihren Interessenvertretungen bei der weiteren Entwicklung des Gewalthilfesystems,
- f) Prävention und Täterarbeit,
- g) eine landesweite Koordination und Vernetzung der verfügbaren Angebote.

a) Barrierefreier Zugang zu Schutz- und Unterstützungsangeboten

Ein barrierefreier Zugang umfasst sowohl die bauliche als auch die kommunikative und die digitale Barrierefreiheit. Hierzu gehören:

- Informationen und Beratung in Leichter Sprache
- Informationen und Beschriftung in Brailleschrift
- Bereitstellung von Gebärdendolmetschung

- Bauliche Zugänglichkeit für Rollstuhlnutzerinnen (z. B. Breite von Türen und Aufzügen, barrierefreie Badezimmer, inkl. Toilette und Dusche, Möglichkeiten der Türöffnung)
- Haptisches Leitsystem für Menschen mit Sehbehinderung
- Visuelles Leit- und Notrufsystem für Menschen mit Hörbehinderung
- Barrierefreier Zugang zu den Informationen auf Webseiten

Darüber hinaus gibt es besondere Zugangs- und Unterstützungsbedarfe:

Für Frauen, die auf persönliche Assistenz oder Pflege angewiesen sind, müssen Lösungen geschaffen werden, die einen sicheren Zugang zu Schutzeinrichtungen ermöglichen. Dies gilt auch dann, wenn die notwendige Assistenz durch eine männliche Person erbracht wird. Eine Frau darf nicht deshalb auf Schutz verzichten müssen, weil sie zur Wahrnehmung ihres täglichen Lebens auf Assistenz angewiesen ist. Gleiches gilt für Assistenzhunde, denen Zugang gewährt werden muss.

Barrierefreiheit ist auch insofern wichtig, dass Frauen, die Schutz benötigen und deren Kinder mit Behinderungen auf ihre Pflege angewiesen sind, in Frauenhäuser aufgenommen werden können. Es ist sicherzustellen, dass ausreichende Ressourcen bereitgestellt werden, um den Frauen dabei zu helfen, geeignete Unterstützungsangebote – zum Beispiel therapeutische und medizinische Versorgung – für sich und ihre Kinder im Umfeld des Frauenhauses zu finden und in Anspruch zu nehmen.

Frauenhäuser sollten die Möglichkeit haben, volljährige Söhne mit Behinderungen, die aufgrund ihrer Beeinträchtigung weiterhin auf die Unterstützung ihrer Mutter angewiesen sind, im begründeten Einzelfall gemeinsam mit der Mutter aufzunehmen. Andernfalls muss eine geeignete Wohnform bereitgestellt werden. Sonst kann die Situation entstehen, dass eine gewaltbetroffene Frau zwischen ihrem eigenen Schutz und der Sicherstellung der notwendigen Unterstützung ihres Sohnes wählen muss.

Schutzeinrichtungen müssen zudem auf behinderungs- oder krankheitsbedingte Ernährungsbedarfe angemessen reagieren können.

b) Bedarfsgerechte Angebote und Weiterentwicklung des Systems

Der Bedarf an barrierefreien Schutz- und Beratungsangeboten muss im Rahmen der Bedarfs- und Entwicklungsplanung ausdrücklich erhoben werden. Es ist zu gewährleisten, dass die Analyse erfasst, in welchem Umfang bedarfsgerechte Angebote vorhanden sind und wo Versorgungslücken bestehen. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse müssen anschließend in die weitere Ausbauplanung einfließen. Dabei reicht es nicht aus, lediglich die Anzahl vorhandener Frauenhäuser und Beratungsstellen zu erfassen. Erforderlich ist vielmehr eine differenzierte

Betrachtung der tatsächlichen Zugänglichkeit für Frauen mit unterschiedlichen Behinderungen.

Zu berücksichtigen sind insbesondere:

- Anzahl und Verteilung barrierefreier Schutzplätze,
- Erreichbarkeit der Angebote,
- Zugänglichkeit für Rollstuhlnutzerinnen,
- Kommunikationsmöglichkeiten für gehörlose und schwerhörige Frauen,
- Zugänglichkeit für blinde und sehbehinderte Frauen,
- Angebote für Frauen mit kognitiven Behinderungen,
- Angebote für Frauen mit psychischen Behinderungen,
- die Verfügbarkeit von Assistenz- und Kommunikationshilfen.

Das Ausführungsgesetz muss sicherstellen, dass Fachberatungsstellen auch aufsuchende Beratung anbieten können. Solche Angebote sind insbesondere wichtig für Frauen mit Behinderungen im ländlichen Raum und für Frauen, deren Mobilität aufgrund ihrer Beeinträchtigung eingeschränkt ist. Aufsuchende Beratung muss auch in besonderen Wohnformen, Einrichtungen der Eingliederungshilfe, psychiatrischen Einrichtungen und anderen Wohn- und Unterstützungsstrukturen möglich sein.

Beratungsstellen und Schutzeinrichtungen sollten die Beschäftigung von Fachkräften mit Behinderungen sowie den Aufbau von Peer-Beratungsangeboten fördern. Die Expertise von Frauen mit Behinderungen ist ein wesentlicher Bestandteil einer inklusiven Gewalthilfe.

5

c) Finanzierung und Absicherung der Angebote

Das Gesetz muss gewährleisten, dass barrierefreie Plätze in Frauenhäusern dauerhaft vorgehalten und bedarfsgerecht finanziert werden. Barrierefreiheit darf nicht nur projektbezogen oder zeitlich befristet sichergestellt werden.

Beim Neubau von Gebäuden muss eine ausreichende Finanzierung für die Barrierefreiheit sichergestellt werden.

Die Personalausstattung und Stellenschlüssel sind so auszugestalten, dass der erhöhte Beratungs- und Unterstützungsbedarf von Frauen mit Behinderungen angemessen berücksichtigt wird. Hierzu gehören insbesondere längerfristige Beratungsverläufe, ein erhöhter Koordinierungs- und Vernetzungsaufwand, die Zusammenarbeit mit weiteren Unterstützungssystemen sowie der Einsatz zusätzlichen Fachpersonals. Da für einige Frauen mit Behinderungen auch nachts Unterstützungsbedarf besteht, muss in barrierefreien Frauenhäusern eine ausreichende personelle Ausstattung für die Nacht sichergestellt werden.

In Trägerschaft von



Auf der Körnerwiese 5
60322 Frankfurt am Main
Telefon: 0 69 | 955 262-36
Telefax: 0 69 | 955 262-38

E-Mail: hkfb@paritaet-hessen.org
www.hkfb.de
Amtsgericht Frankfurt am Main
Registernummer: 73 VR 4800

Bank für Sozialwirtschaft, Mainz
Konto 71 82 900 (BLZ 550 205 00)
IBAN: DE18 5502 0500 0007 1829 00
BIC: BFSWDE33MNZ

Frankfurter Sparkasse 1822
Konto 231 479 (BLZ 500 502 01)
IBAN: DE92 5005 0201 0000 2314 79
BIC: HELADEF1822

d) Fachliche Standards und Qualitätssicherung

In Beratungsstellen und Schutzeinrichtungen muss sichergestellt werden, dass Mitarbeitende über Fachkenntnisse im Umgang mit Frauen mit unterschiedlichen Behinderungen verfügen.

Erforderlich sind insbesondere Kenntnisse über:

- unterschiedliche Behinderungsformen,
- spezifische Kommunikationsbedarfe,
- Assistenz- und Unterstützungsbedarfe,
- besondere Abhängigkeitsverhältnisse,
- Gewalt in Einrichtungen,
- Gefährdungslagen von Frauen mit Behinderungen,
- Traumafolgen,
- diskriminierende Strukturen,
- die besonderen rechtlichen und sozialen Rahmenbedingungen von Frauen mit Behinderungen.

Wo die erforderliche Expertise innerhalb einer Einrichtung nicht vorhanden ist, müssen qualifizierte externe Fachberatungen erreichbar sein.

Fortbildungs- und Sensibilisierungsangebote sollte es darüber hinaus geben für:

- Polizei,
- Justiz,
- Gesundheitswesen,
- Rettungsdienste

Nur wenn alle Akteur*innen über entsprechende Fachkenntnisse verfügen, können Gefährdungslagen angemessen eingeschätzt und auf Unterstützungsbedarfe eingegangen werden.

e) Beteiligung und Interessenvertretung

Um die Bedarfe von Frauen mit Behinderungen realistisch zu erfassen, ist sicherzustellen, dass Selbstvertreterinnen und Interessenvertretungen in Begleitgremien und an Evaluationsprozessen beteiligt werden. Dies entspricht der UN-Behindertenrechtskonvention, wonach Menschen mit Behinderungen bei Entscheidungsprozessen in Fragen, die sie betreffen, über die sie vertretenden Organisationen aktiv mit einbezogen werden sollen.

Des Weiteren sollten Frauen mit Behinderungen und ihre Interessenvertretungen in kommunale und landesweite Netzwerke, Runde Tische und Gremien zum Gewaltschutz einbezogen werden. Hierzu zählen insbesondere Selbstvertreterinnen,

Frauenbeauftragte in Einrichtungen der Eingliederungshilfe sowie Organisationen behinderter Frauen.

Es wäre zu begrüßen, dass für die Umsetzung des Gewalthilfegesetzes ein Begleitgremium eingerichtet wird, an dem eine Interessenvertretung von Frauen mit Behinderungen beteiligt wird.

f) Prävention und Täterarbeit

Das HKFB fordert, dass das HAGGewHG den flächendeckenden Ausbau barrierefreier und zielgruppenspezifischer Präventionsangebote für Frauen und Mädchen mit Behinderungen vorsieht.

Prävention muss dort stattfinden, wo Frauen und Mädchen mit Behinderungen leben und arbeiten. Dazu gehören unter anderem Einrichtungen der Eingliederungshilfe, Werkstätten und besondere Wohnformen. Präventionsangebote müssen unterschiedliche Behinderungen berücksichtigen und beispielsweise in Leichter Sprache, mit geeigneten Kommunikationsformen und in weiteren barrierefreien Formaten angeboten werden.

Darüber hinaus müssen barrierefreie und behinderungsspezifische Angebote der Täterarbeit geschaffen beziehungsweise ausgebaut werden. Dies ist insbesondere erforderlich, da bei sexualisierter Gewalt in Einrichtungen der Behindertenhilfe auch Männer mit Behinderungen Täter sein können.

7

g) Landesweite Koordination und Vernetzung

Frauen mit Behinderungen befinden sich an der Schnittstelle zwischen unterschiedlichen Hilfesystemen. Dazu gehören Gewalthilfe, Eingliederungshilfe, Pflege, Gesundheitswesen, Polizei und Justiz.

Ohne verbindliche Koordination besteht die Gefahr, dass betroffene Frauen zwischen den unterschiedlichen Systemen keinen Zugang zu passgenauer Unterstützung erhalten. Daher sollte über das HAGGewHG eine landesweite Koordinierungsstruktur für die Belange von Frauen mit Behinderungen im Gewalthilfesystem etabliert werden.

Zu ihren Aufgaben sollten gehören:

- die Vernetzung von Gewalthilfe und Behindertenhilfe,
- die Erfassung übergeordneter Versorgungsbedarfe,
- die Identifizierung von Versorgungslücken,
- die Beratung von Trägern zur inklusiven Ausgestaltung ihrer Angebote,
- die Beteiligung an landesweiten Planungsprozessen sowie

In Trägerschaft von



Auf der Körnerwiese 5
60322 Frankfurt am Main
Telefon: 0 69 | 955 262-36
Telefax: 0 69 | 955 262-38

E-Mail: hkfb@paritaet-hessen.org
www.hkfb.de
Amtsgericht Frankfurt am Main
Registernummer: 73 VR 4800

Bank für Sozialwirtschaft, Mainz
Konto 71 82 900 (BLZ 550 205 00)
IBAN: DE18 5502 0500 0007 1829 00
BIC: BFSWDE33MNZ

Frankfurter Sparkasse 1822
Konto 231 479 (BLZ 500 502 01)
IBAN: DE92 5005 0201 0000 2314 79
BIC: HELADEF1822

- die regelmäßige Evaluation der Situation von Frauen mit Behinderungen im hessischen Gewalthilfesystem.

Das Hessische Koordinationsbüro für Frauen mit Behinderung verfügt über fachliche Expertise und das entsprechende Netzwerk. Gerne steht das HKFB für Gespräche zur Verfügung.

4. Schlussbemerkung

Das Hessische Koordinationsbüro für Frauen mit Behinderung begrüßt, dass mit dem Hessischen Ausführungsgesetz zum Gewalthilfegesetz die Voraussetzungen für eine verlässlichere Planung und Finanzierung der Gewalthilfe geschaffen werden. Der Gesetzentwurf bietet die Chance, ein bedarfsgerechtes und zukunftsfähiges Hilfesystem zu etablieren.

Damit dieses Ziel erreicht wird, müssen die Belange von Frauen mit Behinderungen jedoch von Beginn an berücksichtigt werden. Ein inklusiver Zugang zu Schutz und Beratung setzt voraus, dass Barrierefreiheit, bedarfsgerechte Finanzierung, fachliche Standards sowie die Beteiligung von Frauen mit Behinderungen und ihren Interessenvertretungen verankert werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass das Gewalthilfesystem seinem Anspruch gerecht wird, allen gewaltbetroffenen Frauen in Hessen wirksamen Schutz zu bieten.

Das Hessische Koordinationsbüro für Frauen mit Behinderung bittet daher darum, die genannten Aspekte im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen und den Gesetzentwurf entsprechend weiterzuentwickeln.

Arbeits-und Sozialpolitischer Ausschuss
des hessischen Landtages

Oktober 2026

Stellungnahme zum Entwurf eines Hessischen Ausführungsgesetzes zum Gewalthilfegesetz (HAGGewHG)/ Regierungsanhörung

Sehr geehrte Mitglieder des Arbeits-und Sozialpolitischen Ausschusses des hessischen Landtages,

als Landesarbeitsgemeinschaft hessischer Frauenhäuser in Trägerschaft nehmen wir Bezug auf den Entwurf des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Gewalthilfegesetz (HAGGewHG). Wir bedanken uns an dieser Stelle für die Möglichkeit zur Stellungnahme und Einladung zur öffentlichen mündlichen Anhörung am 05.11.2026.

Grundsätzlich fehlen uns zur vollständigen Bewertung des Entwurfs einige Informationen. Insbesondere im Hinblick auf die Verteilung der Zuweisungsbeträge, aber auch auf die Zuordnung der zuweisungsberechtigten Institutionen. Zur Höhe der Zuweisungen wurden wir auf die Gesetzesbegründung zu § 4 Abs. 2 HAGGewHG verwiesen. Nach dieser werden als Orientierungspunkte sowohl die kommunalisierten Landesmittel als auch kommunale Mittel sowie Eigenmittel der Träger berücksichtigt. Weiterhin miteingeflossen sind geplante Kapazitätserweiterungen. Da Fragen zur ungeklärten Mittelvergabe noch unbeantwortet geblieben sind, können wir nicht beurteilen, ob die geplante Finanzierung ausreichend ist. Wird der aktuelle Kenntnisstand berücksichtigt, ergibt sich, dass die geplante Finanzierung nicht auskömmlich wäre.

Weiterhin wurde uns bestätigt, dass die verpflichtende Rufbereitschaft ebenfalls beim Budget für die Schutzeinrichtungen berücksichtigt wurde. Leider fehlen uns auch hier Informationen dazu, in welchem Umfang dies geschehen soll und welche Anforderungen an eine künftige Rufbereitschaft gestellt werden. Bereits jetzt gibt es, wie im Rahmen der Bedarfsanalyse von den einzelnen Einrichtungen dargestellt, sehr unterschiedliche Ausgestaltungen der Rufbereitschaft im Hinblick auf Umfang, Professionalität, Aufgabenzuweisung und Finanzierung.

Kooperationserfordernis

Wie in §3 HAGGewHG ausgeführt, begrüßen wir das Kooperationserfordernis mit anderen spezialisierten Hilfsdiensten. Besonders hervorheben möchten wir die Erörterung zur Mitarbeit an koordinierenden Strukturen durch die Teilnahme an Runden Tischen oder regionalen Netzwerken. Dies ist vor dem Hintergrund eines interdisziplinären und wirksamen hessischen Gewalthilfesystems unerlässlich. Allerdings braucht es für diese Etablierung explizite finanzielle Mittel und personelle Kapazitäten.

In diesem Kontext möchten wir auch auf den vielfach erwähnten Hinweis aus den Expertinnenkreisen des Frauenunterstützungssystems zur notwendigen Fort- und Weiterbildung von spezialisierten Hilfsdiensten im Gewalthilfesystem sowie der Mitarbeiterinnen der Frauenberatungs- und Schutzeinrichtungen hinweisen. Um die Anforderungen an Beratungs- und Schutzangeboten im Kontext des GewHG gemäß §6 GewHG wie bspw. barrierearme Zugänge und Schutzangebote für besonders vulnerable und marginalisierte Personen umsetzen zu können, ist dies von enormer Wichtigkeit. Eine, wie in §3 HAGGewHG aufgeführte Kooperation ist nur konstruktiv, wenn alle beteiligten „spezialisierten“ Hilfsdienste in der realen Praxis auch wirklich spezialisiert sind durch die Aneignung von Wissen zu Gewaltdynamiken, Lebensrealitäten von Frauen und ihren Kindern, Rechtsgrundlagen, Traumasensibilität und weiteren Fachthemen. Auch hierzu sind zusätzliche Ressourcen notwendig.

Prävention und Täter:innenarbeit

Die Ausgestaltung von Prävention in Bezug auf monetäre, aber auch personelle Ressourcen, wie sie in §1 Abs. 2, S. 2 GewHG benannt ist, findet sich im HAGGewHG nicht. Dass das Land Hessen Prävention und Öffentlichkeitsarbeit nicht als zentrale Kernelemente des Sicherstellungsauftrages versteht und demnach diese Teilbereiche auch nicht als Säulen des Gewaltschutzes verstanden wird, erachten wir als nicht tragbar und bewerten dies als erheblichen Einschnitt in der Qualität unserer Arbeit.

Öffentlichkeitsarbeit und Präventionsarbeit sind essenzielle Tätigkeiten des Gewaltschutzes. Sie sind historischer Bestandteil und Fundament der Frauenhausbewegung, die durch einzelne Vereine, Einrichtungen und Träger z.B. im Kontext von Netzwerk – und Gremienarbeit durchgeführt wird, aber seit jeher nicht ausreichend finanziert ist. Hier besteht flächendeckend die Notwendigkeit, diese Kernarbeitsbereiche auszubauen, um bereits früh ansetzen zu können und die Entstehung von Gewalt zu verhindern.

Neben der Präventionsarbeit plädieren wir für die Finanzierung und den Ausbau von Täter:innenarbeit und weisen entschieden auf die Relevanz von §1 Abs.2, S.2 GewHG auch in der hessischen Ausführung hin.

Dokumentation

Für die in §7 HAGGewHG aufgeführte Dokumentationspflicht braucht es aus unserer Perspektive klare Vorgehen und ein einheitliches System zur Dokumentation. Klar geregelt werden sollten die Inhalte sowie die Form der Dokumentation. Hierfür erachten wir ein vom Land Hessen finanziertes einheitliches Instrument zur Dokumentation als sinnvoll, um Standards im hessischen Gewaltschutzsystem gewährleisten zu können. Eine Beachtung dessen wünschen wir uns in der Finanzierungskonzeption der Rechtsverordnung nach §8 Abs. 2 i.V.m. §8 Abs 3 HAGGewHG. Zudem muss weiterhin der Schutz der Frauen und Kinder, zu dem auch der Schutz Ihrer Daten gehört, oberste Priorität haben. Die Möglichkeit anonym Schutz zu erhalten ist unerlässlich, um niedrigschwellige Zugänge ins Hilfesystem sicherstellen zu können. In diesem Kontext möchten wir insbesondere auch auf die Bedeutung der Beratungsstellen hinweisen. Das Gewalthilfegesetz versteht sich nicht als Frauenhausgesetz, sondern inkludiert Schutzhäuser und Beratungsstellen hinsichtlich ihrer Funktion der Sicherstellung von Schutz und Beratung in gleichem Maße.

Fristen Zuweisungen und Bericht

Die in § 4 Abs. 2 genannten Daten der Zuweisung, denen dann die Mittelweiterleitung durch die Kommunen erfolgen muss, bedeutet, dass die Einrichtungen mehrere Monate Angebote durchführen müssen, für die erst einmal keine Gegenfinanzierung vorhanden ist. Hierzu wäre eine Liquiditätsrücklage notwendig. Diese ist auf Grund der bislang ohnehin sehr angespannten Situation vieler Einrichtungen oft nicht ausreichend vorhanden. Zudem ist bisher auch der Einbehalt einer Liquiditätsreserve und deren Übertragung in das jeweilige Folgejahr nicht vorgesehen. Das wäre allerdings zwingend notwendig, wenn die Mittel die Einrichtungen nicht jeweils zu Beginn des nächsten Jahres erreichen und dennoch laufende Kosten wie Gehälter, Mieten etc. fristgerecht beglichen werden müssen.

Regelung durch Rechtsverordnungen

Die in §8 HAGGewHG stehende Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen begrüßen wir, da dieses Vorgehen aus unserer Perspektive Zeit einräumt, um die Expertisen aus den Frauenunterstützungsnetzwerken einzubeziehen und bedarfsgerechte Lösungen für ein hessisches Gewalthilfesystem zu erarbeiten, das bestehende Standards schützt und darüber hinaus ausbaut. Zur detaillierten Regelung der 24/7 Rufbereitschaft, wie sie in §6 Abs 5 & 6 GewHG aufgeführt ist, findet sich ein Hinweis in §4 Abs. 2 HAGGewHG zur Budgetplanung. Gleichzeitig gibt es unsererseits jedoch Irritationen über das Fehlen von detaillierten Regelungen zur Vorgabe für Einrichtungen im Sinne des §6 GewHG. In den Erläuterungen zu §3 HAGGewHG findet sich lediglich die Bestimmung, dass die in §6 des GewHG verankerten Vorgaben für Einrichtungen durch das Landesrecht näher ausgestaltet werden.

Hessenweite Vernetzung in der Unterbreitung von Schutz- und Beratungsangeboten

Bzgl. der, in den Ausführungen zu §8 HAGGewHG formulierten, Erwägung einer in Hessen eigens zuständigen Stelle für das Verfahren nach §4 Abs. 3 GewHG möchten wir auf die Plattform „www.frauenhaueser-hessen.de hinweisen“, die von den hessischen Frauenunterstützungseinrichtungen genutzt wird, um Kapazitäten in der Frauenhaus-Belegung zu erfahren und entsprechende Schutzangebote zu unterbreiten. Die Förderung durch das hessische Ministerium für Soziales und Integration belief sich auf eine einmalige Bezuschussung. Die Kosten für die Erhaltung der Internetseite werden von den Einrichtungen der AGFH, LAG & BLAG selbst getragen. Dies belastet jedoch das Budget der Einrichtungen. Wenn ein Interesse an einer hessenweiten Internetseite für das Verfahren nach §4 Abs. 3 GewHG besteht, wünschen wir uns hierfür eine Finanzierungsübernahme durch das Land. Sollte eine Finanzierung nicht möglich sein, sehen wir uns dazu veranlasst, die Internetseite deaktivieren zu lassen.

Hinsichtlich der hessischen Ausführung des GewHG bleiben nach wie vor einige Fragen offen, wie bspw. eine detailliertere Ausgestaltung der Finanzierungsbeantragung nach §5 Abs.1 HAGGewHG sowie Finanzierungsplanungen, um die in §6 GewHG beschriebenen Vorgaben für Einrichtungen umsetzen zu können. Wir sind zuversichtlich, dass diese im Kontext der Rechtsverordnungen beantwortet werden und eine verbindliche Partizipation der Expertinnenkreise der Entwicklungsplanung immanent ist.

Mit freundlichen Grüßen,

Die Vorsitzende des Arbeits- und Sozialpolitischen Ausschusses
Frau Sabine Bächle-Scholz
Hessischer Landtag
Schlossplatz 1 – 3
65189 Wiesbaden

29.10.2026

Stellungnahme Liga der freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V. zum Gesetzentwurf der Landesregierung zum „Hessischen Ausführungsgesetz zum Gewalthilfegesetz (HAG-GewHG)“

Sehr geehrte Frau Bächle-Scholz,
sehr geehrte Abgeordnete,

wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme im Rahmen der Anhörung des Arbeits- und Sozialpolitischen Ausschusses des Hessischen Landtages zum Gesetzentwurf der Landesregierung eines Hessischen Ausführungsgesetzes zum Gewalthilfegesetz (HAGGewHG). Im Folgenden nehmen wir zu den für uns zentralen Themen und Forderungen Stellung, die aus unserer Sicht bei der Umsetzung eines guten Gewalthilfegesetzes in Hessen berücksichtigt werden müssen.

1. Grundsätzliche Bewertung

Wir begrüßen, dass mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf ein eigenständiger landesrechtlicher Rahmen zur Umsetzung des Gewalthilfegesetzes im Land Hessen geschaffen werden soll und dadurch die finanzielle Absicherung des Gewalthilfesystems sowie des Rechtsanspruchs auf Schutz und Beratung ab 2032 garantiert wird. Zudem begrüßen wir das klare Bekenntnis zu den bestehenden Einrichtungen und Hilfestrukturen wie auch die Absicht, einen behutsamen Übergang in die neue Finanzierungssystematik zu schaffen. **Damit bleibt das derzeitige Hilfesystem erhalten, die regional sehr ausgeprägte ungleiche Personal- und Sachausstattung wird jedoch ebenfalls fortgeschrieben.**

Darüber hinaus sieht die Liga der freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V. an mehreren fachlich und rechtlich bedeutsamen Stellen Nachbesserungsbedarf. Dies betrifft insbesondere die Formen der Beteiligung bei der Entwicklungsplanung und dem Finanzierungskonzept, die Ausgestaltung der Trägeranerkennung und der Dokumentationspflichten, die Bestimmung des Adressat*innenkreises und der Einrichtungen sowie die Finanzierung der notwendigen Netzwerk- und Öffentlichkeitsarbeit wie auch der Präventions- und Täterarbeit.

Seite 1 von 10

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren müssen aus unserer Sicht diese Punkte präzisiert werden, damit das Gesetz den Anforderungen an ein bedarfsgerechtes, fachlich tragfähiges und betroffenenzentriertes hessisches Gewalthilfesystem entspricht.

2. Zentrale Anmerkungen und Änderungsbedarfe nach Paragraphen

2.1 Zu HAGGewHG § 1 Ausgangsanalyse, Entwicklungsplanung und Finanzierungs-konzept

§ 1 (2) sollte wie folgt gefasst werden:

(2) Den Landkreisen und kreisfreien Städten **wie auch den Fach- und Wohlfahrtsverbänden** soll zu Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden, insbesondere hinsichtlich der regionalen *und überregionalen* Bedarfe.

Begründung:

Die Ausgangsanalyse, Entwicklungsplanung und Finanzierungsplanung stellen die zentralen Instrumente dar, das Gewalthilfesystem in Hessen bedarfsgerecht, flächendeckend und im Einklang mit den Vorgaben der Istanbul-Konvention weiterzuentwickeln. Es ist daher aus unserer Sicht essenziell, auch die Träger und deren Dachverbände regelmäßig und verbindlich in diesen Prozess einzubinden. Für eine fundierte Stellungnahme müssen die Daten und Ergebnisse der Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung im Vorfeld zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus sollte die Entwicklungsplanung der Zustimmung des Landtags bedürfen.

2.2 Zu HAGGewHG § 2 Trägeranerkennung

Der Gesetzesentwurf sieht die Anerkennung eines Trägers nach § 7 Absatz 1 des Gewalthilfegesetzes vor. Gemäß § 8 HAGGewHG soll das Verfahren zur Anerkennung durch Rechtsverordnung ausgestaltet werden. Die Liga der freien Wohlfahrtspflege Hessen e.V. empfiehlt folgende weiteren Voraussetzungen bei der Trägeranerkennung zu berücksichtigen:

1. Die Trägeranerkennung muss an die Erfüllung von Qualitätsstandards gebunden sein.
2. Die Trägeranerkennung muss an Gemeinnützigkeit gebunden werden, da die Gewalthilfe eine besonders sensible soziale Infrastruktur darstellt. Gewaltschutz erfordert Vertrauen, Fachlichkeit und Schutzkonzepte, langfristige Verlässlichkeit, Einbindung in gewachsene Kooperationsstrukturen und eine klare Orientierung an den Interessen der Betroffenen.
3. Die Trägeranerkennung muss an parteiliche und geschlechtersensible Arbeit nach feministischen Grundsätzen gebunden sein.
4. Um die benannten Punkte zu gewährleisten, sollte die Trägeranerkennung an die Mitgliedschaft in einem Fach- oder Wohlfahrtsverband gebunden sein.

5. Die Trägeranerkennung sollte eine Trägervielfalt garantieren, um gewaltbetroffenen Personen Wahlmöglichkeiten bereitzustellen. Dies betrifft auch die Vermeidung einer strukturellen Benachteiligung kleiner Einrichtungen.

Zu begrüßen ist die Vergabe der Anerkennung ohne Befristung.

2.3 Zu HAGGewHG § 3 Kooperation mit Dritten

Der Gesetzesentwurf sieht für Einrichtungen eine Kooperation mit verschiedenen Institutionen, Stellen und Behörden, sowie eine Kooperation im Sinne einer Mitarbeit in koordinierenden Strukturen wie Runden Tischen oder regionalen Netzwerken vor. Eine gelingende Kooperations- und Netzwerkarbeit ist erforderlich für einen wirksamen Schutz vor häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt. **Diese Aufgaben sind jedoch zeitaufwendig und müssen entsprechend im Rahmen von dafür vorgesehenen Stellenanteilen refinanziert werden.** Nur so kann Vernetzung und Kooperationsarbeit verbindlich und qualitätsgesichert erfolgen und Wirksamkeit entfalten. Darüber hinaus braucht es Vereinbarungen, damit sich alle Beteiligten verbindlich in diesen Netzwerken einbringen und engagieren können.

2.4 Zu HAGGewHG § 7 Dokumentationspflichten

Einrichtungen, deren Träger eine Finanzierung nach § 3 erhalten, haben die von ihnen aufgrund von Schutz-, Beratungs- und Unterstützungsanfragen erbrachten Leistungen zu dokumentieren. Nähere Regelungen, insbesondere zu deren Umfang, Inhalt und Form werden nach § 8 im Rahmen einer Rechtsverordnung getroffen. Wir begrüßen, dass die Rechtsverordnung praxisnah ausgestaltet werden soll. Ein unverhältnismäßig großer und bürokratischer Zusatzaufwand muss jedoch vermieden werden. **Bei der Ausgestaltung der Rechtsverordnung muss sichergestellt werden, dass die Anonymität der Betroffenen und der Schutz der Daten gewährleistet ist, da Betroffene, vor allem Frauen, und ihre mitbetroffenen Kinder sich in vielen Fällen in Lebensgefahr befinden.** Die Schaffung von Strukturen für Schutz- und Beratungsangebote und die in § 4 Absatz 3 Gewalthilfegesetz geforderten Prozesse, die Schutz und Anonymität gewaltbetroffener Frauen und ihrer mitbetroffenen Kinder beim Zugang zum Hilfesystem und im gesamten Verfahren gewährleisten, sind essenziell. Die Sicherstellung der Anonymität betrifft das gesamte Hilfesystem, d.h. auch alle an der Unterstützung beteiligten Ämter, Gerichte, Behörden sowie die beteiligten Sozialarbeitenden. Hierfür kann sich an bereits bestehenden vergleichbaren Regelungen, wie z.B. im Schwangerschaftskonfliktgesetz (§ 6 Abs. 2 SchKG) orientiert werden.

2.5 Zu HAGGewHG § 8 Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

Im Rahmen von Rechtsverordnungen sollen Regelungen zur Trägeranerkennung, Dokumentationspflichten wie auch die Finanzierung von Schutz- und Beratungsangeboten getroffen werden. Damit werden Kernbestandteile des hessischen Gewalthilfegesetzes auf diesem Weg ausgestaltet.

Es ist aus unserer Sicht unerlässlich, bei der Erarbeitung der Rechtsverordnungen die Fachexpertise der Einrichtungen wie auch der Fach- und Wohlfahrtsverbände strukturiert und systematisch einzubinden. Nur so kann sichergestellt werden, dass hier eine fachlich tragfähige und für die Träger der Einrichtungen wirtschaftlich nachhaltige Regelung gefunden wird.

3. Anlagen

Grundsätzlich begrüßen wir die Zielsetzung, das bestehende Hilfesystem zu erhalten und in die neue Finanzierungssystematik zu überführen. Die zweijährige Übergangsphase erscheint in diesem Zusammenhang zweckdienlich. **Gleichzeitig bestehen Unklarheiten hinsichtlich der Berechnung der Zuweisungsbeträge (Anlage 1) wie auch der Auswahlkriterien der von den Gebietskörperschaften zu berücksichtigten Schutzeinrichtungen und Fachberatungsstellen (Anlage 2).**

3.1 Anlage 1: Zuweisungen 2027 und 2028 nach Gebietskörperschaft

Sechszwanzig der aufgelisteten Schutzeinrichtungen und siebenunddreißig der aufgelisteten Fachberatungsstellen sind über die Wohlfahrtsverbände Teil der Liga der freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V.. Wir haben bei unseren Mitgliedern um eine Einschätzung der Zuweisungsbeträge gebeten. Die Rückmeldungen fallen sehr unterschiedlich aus: Einige Einrichtungen gehen von einer Verschlechterung ihrer finanziellen Situation aus, andere sehen die Möglichkeit den Status quo zu erhalten. Bei vielen besteht eine große Unsicherheit angesichts der Zusammensetzung der Zuweisungsbeträge und ihre jeweilige Verteilung auf verschiedene Einrichtungen innerhalb einer Gebietskörperschaft.

In der Begründung zu §4 Abs. 2 steht, dass geplante Kapazitätserweiterungen der Einrichtungen wie auch die verpflichtende Rufbereitschaft bei der Berechnung der Budgets der Schutzeinrichtungen berücksichtigt wurden. Dies passt nicht zu den Rückmeldungen aus den Mitgliedseinrichtungen der in der Liga Hessen zusammengeschlossenen Verbände. Darüber hinaus stellt sich die Frage, wie die verpflichtende Rufbereitschaft wie auch die verpflichtenden Kooperationserfordernisse nach § 3 HAGGewHG berechnet wurden. **Unserer Einschätzung nach liegen die tatsächlichen Kosten für eine Rufbereitschaft deutlich über dem berechneten Wert und die Zuweisungsbeträge sind voraussichtlich nicht kostendeckend.**

Im Sinne einer besseren Nachvollziehbarkeit und Planungssicherheit für die Träger der Einrichtungen ist aus unserer Sicht eine Offenlegung der Berechnungsgrundlagen und eine Konkretisierung der refinanzierten Tätigkeitsbereiche dringend erforderlich. Insbesondere fehlen die Ausgangswerte aus 2026, um die Dynamisierung für 2027 nachvollziehen zu können. Die veranschlagte Steigerung der Zuweisungsbeträge von 2027 auf 2028 beträgt zwar insgesamt knapp drei Prozent.

Allerdings steigen nur in zwei Gebietskörperschaften die Werte stark an (Darmstadt Stadt um 17,3 %, in Offenbach Stadt um knapp 36,5 %) in allen anderen Körperschaften bleiben die Steigerungsraten bei nur 1,5 %, so dass nicht von einer systematischen und flächendeckenden ausreichenden Dynamisierung der Zuweisungsbeträge von 2027 auf 2028 auszugehen ist. Die Zuweisungsbeträge sind hinsichtlich der absehbaren Sach- und Personalkostenentwicklung zu gering angesetzt. **Die Liga der freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V. empfiehlt daher eine Dynamisierung entlang der tariflichen Steigerungen des Öffentlichen Dienstes (TV-H bzw. TvöD/TV-L).** Bei einer Orientierung an den jeweils vereinbarten und beschlossenen Werten der Personal- und Sachkostensteigerungen der Hessischen Jugendhilfekommission nach SGB VIII würden sich die Personalkosten für das Jahr 2027 bereits um 3,80 %, die Sachkosten um 2,72 % erhöhen. Bei der Annahme von 80 % Personal und 20 % Sachkosten entspräche dies einer **Gesamtsteigerung von 3,58 % für 2027**. Bei der Vorschau über zwei Jahre sollte für das Jahr 2028 analog dynamisiert werden. Ohne eine entsprechende Dynamisierung kann das bestehende Angebot nicht aufrechterhalten werden und der Sicherstellungsauftrag wird damit gefährdet.

Im Rahmen der „Kostenstudie zum Hilfesystem für Betroffene von häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt“ im Auftrag des BMFSFJ (Kienbaum 2023) wurden bundesweit Schutzeinrichtungen zu ihren Personal-Mehrbedarfen befragt. Die befragten Schutzeinrichtungen in Hessen meldeten im Rahmen ihrer Antwort auf die Frage, wie viele zusätzliche Mitarbeiter*innen sie benötigen würden, um ihre Einrichtung nach den von ihnen gesetzten Qualitätsmaßstäben betreiben zu können, einen Bedarf von zusätzlich 116 VZÄ (vgl. S.73). Zum Vergleich: Bei ca. 30 Frauenhäusern wurden für das Jahr 2022 ca. 120 VZÄ ermittelt. Für den Bereich der Beratungsstellen für von Gewalt Betroffene wurden ca. 115 VZÄ bei rund 60 Beratungsstellen ermittelt. Gemäß den Empfehlungen des Bundesverbands Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe müssten die Personalkapazitäten allein für Beratungsarbeit mehr als verdoppelt werden.

Aus Sicht der Liga der freien Wohlfahrtspflege Hessen e.V. ist es zwingend erforderlich, dass alle Schutz- und Beratungsangebote in Hessen über eine den Standards der Fachverbände entsprechenden Personalausstattung verfügen.¹ Einrichtungen des Gewalthilfesystems sollten bereits in der Übergangsphase die Möglichkeit erhalten, über ausreichende personelle Kapazitäten zu verfügen. Hierfür sollten für die Jahre 2027 und 2028 zusätzliche finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden.

In das Finanzierungskonzept muss außerdem die unter 2.3 vom Gesetzesentwurf geforderte Netzwerkarbeit sowie der vom Gewalthilfegesetz vorgeschriebene Ausbau des Hilfesystems aufgenommen werden.

¹ Vgl. DPWV, Der Paritätische Wohlfahrtsverband Gesamtverband e.V. (2023). Paritätische Anforderungen. Bundesweite Standards für die notwendige Ausstattung und fachliche Arbeit von Frauenhäusern. Berlin.; bff, Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe Frauen gegen Gewalt e.V. (2019). Die Fachberatungsstellen: Aktiv gegen Gewalt gegen Frauen und Mädchen. Stark für die Gesellschaft – gegen Gewalt. Berlin.

Zudem sollten auch die Kosten für die Beratung des sozialen Umfeldes der Betroffenen, die Kosten der Präventionsarbeit und der Öffentlichkeitsarbeit im Finanzierungskonzept entsprechend, wie unter 4.3 ausgeführt, berücksichtigt werden.

3.2 Anlage 2: Schutzeinrichtungen und Fachberatungsstellen

In Anlage 2 fehlen die Träger von 22 Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend aus dem Zielbereich 12 der kommunalisierten Hilfen, die neben anderen Zielgruppen auch Frauen beraten, die in Kindheit, Jugend oder Erwachsenenalter sexualisierte Gewalt erlebt haben und im Erwachsenenalter Hilfe in Anspruch nehmen. Zusätzlich dazu fehlen unseres Erachtens die Fachberatungsstelle eigenMächtig e.V. aus Kassel wie auch die Fachberatungsstelle von FeM Mädchenhaus e.V. eine Anlaufstelle für Mädchen und junge Frauen* zwischen 12 und 25 Jahren zu den Themen psychischer, körperlicher oder sexualisierter Gewalt.

Eine Darlegung der Auswahlkriterien für die zu finanzierenden Schutzeinrichtungen und Fachberatungsstellen ist aus unserer Sicht dringend erforderlich.

4. Erforderliche Ergänzungen des Gesetzesentwurfs

4.1 Adressat*innenkreis

Das Gewalthilfegesetz normiert Ansprüche für Frauen und mit-betroffene Kinder und Jugendliche. Damit fallen Transmänner, inter- und nonbinäre Personen sowie Männer aus dem Anwendungsbereich heraus. Die Liga der freien Wohlfahrtspflege Hessen e.V. fordert im Einklang mit dem in der Istanbul-Konvention festgeschriebenen Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt unabhängig von Geschlecht und Alter der Betroffenen, im Landesausführungsgesetz den Rechtsanspruch auf alle Personen auszuweiten, die von häuslicher oder geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen sind. Der Grundsatz der Nichtdiskriminierung muss bei allen Maßnahmen berücksichtigt werden. Insbesondere der Einbezug von TIN-Personen (trans, inter, nichtbinäre Personen) sowie von Personen ohne geregelten Aufenthaltstitel, zwei besonders vulnerablen Gruppen, ist essenziell.

Da sexualisierte Gewalt eine Form geschlechtsspezifischer Gewalt darstellt, müssen auch Betroffene von sexualisierter Gewalt einen Rechtsanspruch auf Schutz und Beratung erhalten – auch dann, wenn sie zum Tatzeitpunkt minderjährig waren. Sexualisierte Gewalt findet nicht außerhalb geschlechtsspezifischer Strukturen statt, vielmehr nutzen Tatpersonen gerade die auf Grundlage von Geschlecht bestehenden Machtungleichgewichte aus.

Die Handlung erfolgt immer „im Zusammenhang mit dem Geschlecht des Opfers und es liegt eine Abwertung mindestens in dem Sinne [vor], dass das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung des Opfers nicht geachtet wird“ (vgl. BKSF 2025)².

4.2 Einrichtungen

Der vorliegende Gesetzentwurf nimmt keine Konkretisierung hinsichtlich der Einrichtungen im Sinne des § 2 Absatz 4 GewHG vor. Die Liga der freien Wohlfahrtspflege Hessen e.V. empfiehlt eine landesgesetzliche Ausgestaltung wie folgt:

1. Zu den Schutzeinrichtungen im Sinne des § 2 Absatz 4 des Gewalthilfegesetzes zählen Frauenhäuser, anonyme Zufluchts- und Schutzwohnungen, Übergangseinrichtungen sowie Notplätze.
2. Zu den Fachberatungsstellen im Sinne des § 2 Absatz 4 des Gewalthilfegesetzes zählen Fachberatungsstellen bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt, Interventionsstellen bei häuslicher Gewalt oder Stalking, Fachberatungsstellen bei Gewalt im Namen der Ehre und Zwangsverheiratung, Fachberatungsstellen bei organisierter und ritueller Gewalt sowie Fachberatungsstellen bei sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend.

Die Aufnahme letzterer ist aus verschiedenen Gründen zentral. Neben dem unter 4.1 ausgeführten Aspekt, der sexualisierte Gewalt als eine Facette geschlechtsspezifischer Gewalt darlegt, stellen Fachberatungsstellen bei sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen ein notwendiges Element des Gewaltschutzsystems in Hessen dar. Während es Schutzeinrichtungen und Notrufe für akute Gefährdungslagen gibt, unterstützen die Fachberatungsstellen bei sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend auch bei Auswirkungen sexuellen Kindesmissbrauchs in späteren Lebensphasen. Viele Menschen, die in ihrer Kindheit und Jugend sexualisierte Gewalt erlebt haben, suchen bzw. finden erst im Erwachsenenalter die entsprechende Hilfe. Erwachsene Menschen, die sich Hilfe aufgrund einer in Kindheit und Jugend entstandenen geschlechtsspezifischen Gewalterfahrung suchen, dürfen vom Gewalthilfegesetz nicht ausgeschlossen werden.

4.3 Beratung des sozialen Umfeldes, Präventionsarbeit und Öffentlichkeitsarbeit

Ein verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt muss neben der Bereitstellung von ausreichend und bedarfsgerechten Schutz-, Beratungs- und Unterstützungsangeboten für gewaltbetroffene Personen, außerdem

1. die Bereitstellung von Beratungs- und Unterstützungsangeboten für Personen aus dem sozialen Umfeld gewaltbetroffener Personen,
2. Prävention, einschließlich Maßnahmen, die sich an gewaltausübende Personen, richten,
3. und Öffentlichkeitsarbeit

umfassen.

² BKSF Fachinformation, 29.07.2025 abrufbar unter <https://www.zi-mannheim.de/institut/news-de-tail/nationale-dunkelfeldstudie-fast-13-prozent-der-befragten-von-sexualisierter-gewalt-betroffen.html>.
Aufgerufen am 16.07.2026

Zu (1): Fachberatungsstellen beraten auch das soziale Umfeld gewaltbetroffener Personen. Diese Beratung ist wichtig und deshalb zentraler Bestandteil der Aufgaben von Fachberatungsstellen. Um im Hilfesystem keine Unsicherheiten zu erzeugen und die Unterstützung der gewaltbetroffenen Person insbesondere zur kurz- oder langfristigen Bewältigung der Gewaltsituation sowie zur Überwindung und Verarbeitung der Gewalterfahrung zu gewährleisten, empfiehlt die Liga der freien Wohlfahrtspflege Hessen e.V. die Mitfinanzierung der Beratung von Personen aus dem Umfeld Betroffener.

Zu (2): Prävention, einschließlich die Arbeit mit gewaltausübenden Personen, ist ein integraler Bestandteil eines wirksamen Gewaltschutzsystems und muss Teil der Strategie zur Bekämpfung und Verhütung von Gewalt sein. Dementsprechend legt auch die Istanbul-Konvention in Artikel 16 den flächendeckenden Ausbau von vorbeugenden Interventions- und Behandlungsprogrammen fest.

Präventionsangebote, die zu geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt aufklären bzw. sensibilisieren, sind notwendiger Bestandteil eines wirksamen Gewalthilfesystems. Gewalt zu verhindern, diese frühzeitig zu erkennen, angemessen zu intervenieren und die Folgen erlebter Gewalt abzumildern, erfordert Wissen und Handlungssicherheit, die durch Präventionsangebote vermittelt werden. Diese müssen flächendeckend zugänglich sein und große Bevölkerungsteile ansprechen, beispielsweise in Form von Sensibilisierungsworkshops in Schulen oder Weiterbildungsangeboten für Polizei, Justiz, Pädagog*innen oder Ärzt*innen. Vor allem durch Präventions- und Öffentlichkeitsarbeit werden mehr Personen angesprochen: Lehrer*innen, Schulsozialarbeiter*innen, Freund*innen aber auch Betroffene selbst.

Nachhaltiger Schutz vor Gewalt erfordert des Weiteren, dass Gewalt an ihrem Ursprung, dem Verhalten der Täter, bearbeitet wird. Angebote mit gewaltausübenden Personen, die Täterarbeit, stellen aktiven Opferschutz dar und zielen auf die nachhaltige Beendigung von Gewaltverhalten ab. Da Kinder in gewaltgeprägten Beziehungskontexten fast immer direkt oder indirekt mitbetroffen sind, ist die Täterarbeit auch für den nachhaltigen Schutz von Kindern vor Gewalt unverzichtbar. Ein Ausklammern gewaltbeendender und präventiver Maßnahmen aus dem Gewalthilfesystem spart zwar zunächst Kosten, wird jedoch langfristig zu deutlich höheren finanziellen und sozialen Belastungen führen, die nicht zuletzt insbesondere Frauenhäuser und Fachberatungsstellen wieder betreffen.

Zu (3): Um Prävention im Rahmen von Aufklärungs- und Sensibilisierungsarbeit für eine breite Öffentlichkeit zu leisten, sind neben Workshops und Weiterbildungen auch öffentliche Aufklärungskampagnen zu Gewalt und ihren Folgen notwendig. Um als betroffene Person schnell und niedrigschwellig Wege aus der Gewalt zu finden, ist zudem ein zugängliches und auf verschiedene Zielgruppen ausgerichtetes Informationsangebot zu Schutz, Beratung und Unterstützung zu gewährleisten.

4.4 Ausbau

Für die Bereitstellung eines bedarfsgerechten, niedrigschwelligen und barrierefreien Hilfesystems bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt ist ein struktureller Ausbau des Hilfesystems erforderlich.

Nach § 5 Absatz 1 Gewalthilfegesetz sind die Länder dazu angehalten "ein Netz an ausreichenden, niedrigschwelligen, fachlichen sowie bedarfsgerechten Schutz- und Beratungsangeboten [...] in angemessener geografischer Verteilung" sicherzustellen. Um die Vorgaben der Istanbul-Konvention zu erreichen, die u.a. einen Familienplatz im Frauenhaus pro 10.000 Einwohner*innen vorsieht, ist ein Ausbau des Hilfesystems in quantitativer Hinsicht notwendig: entsprechend dieser Vorgabe fehlen in Deutschland aktuell ca. 12.000 Frauenhausplätze. In Hessen müsste demnach die Anzahl der Schutzplätze verdoppelt werden³. Das Ausführungsgesetz muss folglich regeln, wie eine angemessene regionale Verteilung und Versorgungsdichte der Angebote nach den Empfehlungen der Istanbul-Konvention zu erreichen und zu finanzieren ist.

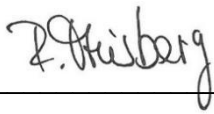
Nach § 5 Absatz 1 Gewalthilfegesetzes sind die Länder außerdem dazu angehalten, Schutz- und Beratungsangebote vorzuhalten, die unabhängig von "der gesundheitlichen Verfassung, dem Wohnort, vom aufenthaltsrechtlichen Status oder Sprachkenntnissen" zugänglich sind. Besonders zu berücksichtigen sind "Behinderung im Sinne von § 2 Absatz 1 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch, Migrations- und Fluchtbiographien, Geschlecht und Geschlechtsidentität, die sexuelle Orientierung sowie die besonderen Bedarfe von Kindern". Auch diese Aspekte müssen beim Aus- und Umbau des Systems beachtet werden. Folglich müssen im Ausführungsgesetz Anforderungen an Niedrigschwelligkeit und Barrierefreiheit, Angaben zur strukturellen Vernetzung der Angebote und zur gemeinsamen Qualitätsentwicklung des Hilfenetzes sowie Regelungen zum diskriminierungsfreien Zugang zu Unterstützungsangeboten (z. B. Mehrsprachigkeit der Angebote, Expertise zu Mehrfachdiskriminierung etc.) aufgenommen werden. Diese Kosten für Aus- und Umbau müssen im Finanzierungskonzept berücksichtigt werden.

³ Frauenhauskoordinierung, 14.07- 2026, [https://www.frauenhauskoordinierung.de/aktuelles/detail/frauenhaus-statistik-2025#:~:text=Frauenhauskoordinierung%20e.V.%20\(FHK\)%20ver%C3%B6ffentlicht%20heute,knapp%2012.000%20Frauenhauspl%C3%A4tze%20in%20Deutschland](https://www.frauenhauskoordinierung.de/aktuelles/detail/frauenhaus-statistik-2025#:~:text=Frauenhauskoordinierung%20e.V.%20(FHK)%20ver%C3%B6ffentlicht%20heute,knapp%2012.000%20Frauenhauspl%C3%A4tze%20in%20Deutschland). Aufgerufen 17.07.2026

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für einen weiteren fachlichen Austausch gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Regina Freisberg
Vorsitzende des Liga-Arbeitskreises
„Kinder, Jugend, Frauen und Familie“

*Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. ist der Zusammenschluss der sechs hessischen Wohlfahrtsverbände. Sie vertritt die Interessen der hilfebedürftigen und benachteiligten Menschen gegenüber der Politik ebenso, wie die Interessen ihrer Mitgliedsverbände. Mit ca. 7.300 Einrichtungen und Diensten sind die Mitgliedsverbände ein bedeutender Faktor für die Menschen, für eine soziale Infrastruktur und für die Wirtschaft in Hessen. Nah an den Menschen und ihren Bedürfnissen wissen die rund 113.000 beruflich Beschäftigten und rund 160.000 ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen in Pflegeeinrichtungen, Behinderteneinrichtungen, Werkstätten, Tagesstätten, Bildungsstätten, Beratungsstellen, in den Frühförderstellen, ambulanten Diensten und anderen Einrichtungen um die sozialen Belange und die realen Rahmenbedingungen in Hessen. Diese Kenntnisse bringt die Liga Hessen in die politischen Gespräche auf Landesebene und mit Verhandlungspartnern und Kostenträgern ein.*